

Mittheilung des Senats

vom 12. Juli 1881.

1. Fischereigesetz.

In Gemäßheit der gemeinsamen Beschlußfassung vom 5./14. März 1879 (Verh. 1879 S. 115 und 167) hat der Senat zum Zweck der Regelung des Rechtszustandes der Fischerei den Entwurf eines Fischereigesetzes veranlaßt, welchem eine von seinen Commissaren vorbehaltlich höherer Genehmigung mit dem hiesigen Fischeramte vollzogene Uebereinkunft vom 2. Februar/12. April d. J. zu Grunde gelegt ist.

Nach diesem der Bürgerschaft zugleich mit dem Gesetzentwurf hieneben zugehenden Uebereinkommen würde die seitherige Berechtigung des Fischeramts zur Ausübung der Fischerei, insoweit solche sich auf Bremisches Flußgebiet erstreckt, unter ausschließlicher Beschränkung auf die Weser und Lesum für die Dauer der nächsten fünf und zwanzig Jahre in dem seitherigen Umfange fortbestehen, alsdann aber ohne Entschädigung des Fischeramts an den Bremischen Staat zurückfallen. Während ferner unter Aufhebung jedes bestehenden freien Fischfangs die neben der Berechtigung des Fischeramts bis jetzt in anerkannter Ausübung bestehenden Privatrechte Dritter (Privatpersonen oder Gemeinden) zum Fischen in der Weser oder Lesum unter bestimmten Voraussetzungen in Kraft bleiben, würde nach Maßgabe des Gesetzentwurfs in Betreff aller übrigen Gewässer die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei, vorbehaltlich privatrechtlicher Ansprüche Dritter, den Landgemeinden innerhalb der Grenzen ihres Bezirks überwiesen werden.

Da sich der gegenwärtige Besitzstand des Fischeramts auf eine diesem seit Jahrhunderten vom Senate eingeräumte Befugniß zur Ausübung eines staatlichen Rechts stützt, so würde für den Fall einer sofortigen Aufhebung desselben einem Entschädigungsanspruch des Fischeramts eine gewisse Billigkeit kaum abzusprechen sein. Die Genehmigung eines Uebereinkommens, wonach, wenn auch gegen noch längere Belassung des Fischeramts in dessen seitherigem Besitz, von solcher Entschädigung Abstand genommen wird, erscheint hiernach um so weniger bedenklich, als durch das vorgeschlagene Gesetz Sorge getragen ist, daß von Seiten des Fischeramts fortan auch anderen Personen die Ausübung der Fischerei gegen entsprechende Vergütung ermöglicht werden, mithin eine allgemeine Ausschließung Dritter von der Fischerei thatsächlich mit solchem Uebergangsstadium nicht verbunden sein wird. Im Uebrigen die Berechtigung zur Fischerei, insoweit nicht die Rechte von Privatpersonen entgegenstehen, den Landgemeinden zu überweisen, empfiehlt sich als eine schon durch das allgemeine Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes gebotene Maßregel, welche mit der Gesetzgebung der meisten anderen deutschen Bundesstaaten in Einklang steht. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs erscheint es ferner gerechtfertigt, die bis jetzt sämtlichen Bürgern oder Einwohnern der Stadt Bremen in beschränktem Umfange zustehende Berechtigung zum Fischen in der Weser für die Zukunft aufzuheben.

Um aber in nicht zu ferner Zeit die gesamten Rechtsverhältnisse der Fischerei klar gestellt zu sehen, dürfte das im § 6 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Aufgebotsverfahren empfehlenswerth und ausreichend sein.

Nachdem dem anliegenden Entwurfe bereits früher von den Seiten der Senatscommissare zu Rathe gezogenen Mitgliedern des Fischeramts und anderen Sachverständigen zugestimmt worden ist, hat der Senat inzwischen die Gewerbekammer sowie die Kammer für Landwirthschaft zu dessen Begutachtung aufgefordert. Rücksichtlich dieser gleichfalls hiebei mitgetheilten beiden Gutachten ist zu bemerken:

1) Zum Gutachten der Gewerbekammer:

Das durch § 5 Absatz 3 des Entwurfs nachträglich bei Angehörigen des Fischeramts hervorgerufene Bedenken, es könne auf Grund dieser Bestimmung für ganze Landgemeinden ein Fischereirecht in Anspruch genommen werden, welches in

der That nur einzelnen Grundbesitzern dieser Gemeinden zustehe, trifft aus dem Grunde nicht zu, weil in diesem Absatz 3 den an die Weser oder Lesum grenzenden Landgemeinden nur vorbehältlich bestehender Privatrechte Dritter und auch nur unter der Voraussetzung seitheriger Berechtigung aller Mitglieder oder Einwohner dieser Gemeinden die Berechtigung zur Fischerei zugesprochen ist. Es würde hiernach (s. § 6 des Gesetzentwurfs) auf alle Fälle der Nachweis solcher seitherigen Fischereiberechtigung aller Mitglieder der in dem Gutachten namhaft gemachten Landgemeinden vorab erbracht werden müssen, um die erforderliche Anerkennung dieses künftigen Rechts der bezüglichen Gemeinden von Seiten der Oberaufsichtsbehörde zu ermöglichen.

Rücksichtlich des ferner in dem Gutachten vertretenen Wunsches des Fischeramts, es möge das Verfahren wegen Erlangung der im § 26 unter 1 und 2 vorbehaltenen Gestattungen möglichst erleichtert werden, liegt ein bestimmter Antrag nicht vor, und werden in dieser Beziehung nähere Vorschriften für die einzelnen Fälle kaum möglich werden.

2) Zum Gutachten der Kammer für Landwirthschaft:

Gegen die zum § 6 vorgeschlagene Einschaltung der Worte „nach Anhörung des Gemeindevorstehers“ findet der Senat Nichts zu erinnern.

Dagegen erscheint die zum § 7 Absatz 1 beantragte Einschaltung der Worte „wenn dieselben nicht vorziehen, dieselbe ganz ruhen zu lassen“ insofern unnöthig, als ein Zwang zur Ausübung der Fischerei nicht vorgeschrieben, für jeden Berechtigten aber die Freiheit des Verzichts auf Ausübung seines Rechts selbstverständlich ist.

Mit dem zum § 7 Absatz 3 gewünschten Zusatz kann der Senat sich nicht einverstanden erklären, da eine Bestimmung, wonach die Pachtverträge Privater von obrigkeitlicher Genehmigung abhängen sollen, sich in dem Gesetzentwurf nicht vorfindet und gewiß manchem Bedenken unterliegen würde.

Der zu § 18 vorgeschlagene Zusatz erscheint unnöthig im Hinblick auf den Absatz 1 dieses Paragraphen, welcher am Schluß allgemein für alle Gewässer die nachtheilige Behinderung des Wasserabflusses verbietet.

Der zum § 20 gewünschte Zusatz ist in dieser Allgemeinheit unzulässig, weil das hier als Regel vorgeschriebene Minimalmaß der Fanggeräthe auf dem Uebereinkommen mit Preußen und anderen Staaten vom 1. December 1877 beruht (cf. Verh. 1877 S. 390).

Ein Gleiches gilt zur Zeit noch von dem zum § 21 gemachten Vorschlag, das für den erlaubten Fang der Aale vorgeschriebene Minimalmaß von 35 cm auf 30 cm herabzusetzen.

Indem der Senat im Uebrigen auf die dem Gesetzentwurf hinzugefügte Begründung Bezug nimmt, ersucht er die Bürgerschaft, diesem Gesetzentwurf einschließlich des oben angenommenen Zusatzes unter gleichzeitiger Genehmigung der demselben zu Grunde liegenden Uebereinkunft mit dem hiesigen Fischeramte vom 2. Februar / 12. April 1881 ihre Zustimmung zu erteilen.

Gutachten der Gewerbekammer.

Anlage 1

Die Gewerbekammer hat sich, um die etwaigen Wünsche der zunächst beteiligten Interessenten kennen zu lernen, mit den Vertretern des hiesigen Fischeramtes in Verbindung gesetzt und dieselben durch ihre Commission für Gewerbegesetzgebung zu einer gemeinsamen Berathung heranziehen lassen. Auf Grund der letzteren hat sich ergeben, daß im Allgemeinen keine Einwendungen von Seiten der Angehörigen des Fischeramts gegen den Gesetzentwurf erhoben werden. Dagegen hat bei denselben die Bestimmung in § 5 des Entwurfes, Absatz 3, welcher lautet:

„In allen übrigen Gewässern steht unter Ausschluß des freien Fischfangs, vorbehältlich bestehender Privatrechte Dritter (§ 6), den Landgemeinden die Berechtigung zum Fischen innerhalb der Grenzen ihres Bezirks zu. Das Gleiche gilt von denjenigen an die Weser oder Lesum grenzenden Landgemeinden, in welchen bisher alle Mitglieder oder Einwohner als solche zur Ausübung der Fischerei berechtigt waren.“

Bedenken insofern hervorgerufen, als sie besorgen, es könne auf Grund dieser Bestimmungen die Berechtigung des freien Fischfangs in Weser und Lesum von Landgemeinden beansprucht und denselben zuerkannt werden, die dieselbe thatsächlich nicht besitzen. Dies betrifft, nach Ansicht der Angehörigen des hiesigen Fischeramts, insbesondere die Landgemeinden Ober-, Mittels- und Nieder-Büren, Brok und Osterort, in denen noch aus älterer Zeit her, als diese Gemeinden dem Bremischen Staatsgebiete einverleibt wurden, ein nur auf im Ganzen 7 respective 9 Häusern beschränktes, keineswegs aber ein allgemeines Fischereirecht bestehen soll.

Die Gewerbekammer ist ihrerseits nicht in der Lage, den wirklichen Sachverhalt hiervon zu ermitteln, sie muß sich vielmehr lediglich auf das beschränken, was ihr von den Vertretern des Fischeramts, Altmeister **H. Hilgerloh**, Jungmeister **J. C. Dunker** und Amtsfischer **F. Klevenhufen**, an übereinstimmenden Aussagen unterbreitet wird. Die Genannten behaupten, daß in den oben benannten Ortschaften die Fischereigerechtigkeit nur an 7 beziehungsweise 9, uns nicht näher bezeichneten Häusern hafte, und zwar in der Art, daß „jedes 5 Körbe von seinem Lande abstellen dürfe.“ Ein Beweis ist von ihnen der Gewerbekammer gegenüber nicht weiter erbracht worden, doch sei die behauptete Thatsache, wie sie angeben, wiederholt dadurch erhärtet, daß die Ausübung der Fischerei seitens anderer, unberechtigter Bewohner jener Landgemeinden gerichtlich bestraft worden sei. Sie sagen aus, ein dringliches Interesse daran zu haben, daß der § 5, Absatz 3, in keinem anderen, ihnen ungünstigen Sinne ausgelegt, daß insbesondere in den von ihnen bezeichneten Ortschaften Niemandem als den 7, respective 9 Berechtigten die Ausübung der Fischerei während der nächsten 25 Jahre gestattet werde.

Indem die Gewerbekammer Vorstehendes dem hohen Senate hiermit gehorfsamst unterbreitet, bittet sie zugleich im Interesse des hiesigen Fischeramts, den Wünschen des letzteren hochgeneigtest Rechnung tragen und eventuell zur Aufklärung, beziehungsweise Anerkennung des von demselben mit Bezug auf die Ortschaften Ober-, Mittels- und Nieder-Büren, Brok und Osterort behaupteten Sachverhaltes zum Schutze der Gerechtsame des Fischeramts das Nöthige veranlassen zu wollen.

Zu der im § 26 des Entwurfes sub 1 enthaltenen Bestimmung, nach welcher es

„der Oberaufsichtsbehörde vorbehalten bleibt, den Betrieb der Fischerei an drei Tagen jeder in der Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen“

hat das Fischeramt durch seine Vertreter bei den Berathungen unserer Commission den Wunsch geäußert, daß für die Erlangung dieser (beziehungsweise der unter No. 2 des citirten § 26 angeführten) Vergünstigung, die mit Rücksicht auf die häufig eintretenden Störungen des Fischfanges durch Wind und Wetter, die Schifffahrt und andere äußere Verhältnisse für die Fischerei von großer Bedeutung sei, ein möglichst erleichtertes Verfahren gewährt werde.

Die Gewerbekammer glaubt auch dieses Petition dem hohen Senate zu geneigter Berücksichtigung empfehlen zu sollen.

Gutachten der Kammer für Landwirthschaft.

Anlage 2

Wir beantragen

- 1) in § 6 hinter „die Oberaufsichtsbehörde hat“ einzuschalten „nach Anhörung des Gemeindevorstehers“,

da dieser von den Verhältnissen am besten Bescheid wissen wird und es wünschenswerth ist, daß derselbe von den Ansichten und Beschlüssen der Oberaufsichtsbehörde Kunde erhalte, umso mehr als die privatrechtlichen Ansprüche meistens eine Schädigung der Gemeindeinteressen bedingen.

- 2) In § 7 erster Absatz hinter „durch Pächter aus“ aufzunehmen „wenn dieselben nicht vorziehen die Fischerei ganz ruhen zu lassen“,

da dies in manchen Fällen wünschenswerth ist, überdies sich auch eine analoge Bestimmung in der Jagdordnung befindet.

3) Zu § 7 dritter Absatz den Zusatz „und sind vorab den beteiligten Gemeinden mitzuthemen zur Erhebung etwaiger Einsagen bei der Obergerichtsbehörde binnen vierzehn Tagen“.

Damit die Gemeinden Gelegenheit finden, für gehörigen Ablauf des Wassers zu sorgen, auch

4) am Ende von § 18 aufzunehmen „Durch den Fischereibetrieb darf der Wasserabfluß in allen unter Aufsicht des Staates, der Gemeinden oder von Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaften stehenden Wasserläufe nicht behindert werden“.

Durch einen solchen Zusatz würden nicht nur Pächtern sondern auch sonstigen Fischereiberechtigten Vorschriften gemacht werden können, die namentlich im Niederlande sehr gewünscht sind, um zu Zeiten, wo es sich um rasche Abführung des Feldwassers handelt, ein Versperren der Wasserläufe durch Fischereigeräthe auf ein Möglichstes zu beschränken.

5) Zu § 20 wird der Zusatz empfohlen „Auf den Fang von Aalen findet diese Vorschrift keine Anwendung“.

da eine Oeffnung der Maschen von 25 cm für Aale nicht eng genug ist.

6) Zu § 21 für Aale statt 35 cm eine Länge von mindestens 30 cm vorzuschreiben.

Aale in einer Länge von 30 bis 35 cm werden namentlich häufig in den Binnenfischereigebieten gefangen, sind eine begehrte Marktwaare und da Aale vorzugsweise dem Fischlaich nachstellen, so dürfte es sich im Interesse der Fischerei empfehlen, den Aalfang nicht allzusehr durch gesetzliche Vorschriften zu erschweren.

Anlage 3

Entwurf eines Fischereigesetzes.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Geltungsbereich.

§ 1.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle unter Bremischer Staatshoheit belegenen nicht geschlossenen Gewässer.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1) künstlich angelegte Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;

2) Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

Es sind demnach als nicht geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes anzusehen namentlich:

1) die Flußgebiete der Weser, Wumme, Lesum, Ochtum und Vareler Bäche;

2) alle unter Aufsicht des Staats, der Gemeinden oder von Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaften stehenden Wasserläufe (Fleete, Wettern, Streeken, Abzugsgräben u. s. w.), sowie alle schiffbaren Kanäle.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer hiernach als ein geschlossenes anzusehen sei, werden im Verwaltungswege von der Obergerichtsbehörde (§ 33) vorbehaltlich des Rechtsweges entschieden.

§ 2.

Den Fischen im Sinne dieses Gesetzes sind die Krebse gleich zu achten.

§ 3.

Die auf den Verkauf, das Feilbieten und den Versand der Fische bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Fische Anwendung, ohne Unterschied, ob dieselben aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern entnommen sind.

§ 4.

Die Küstenfischerei im Gegensatz zur Binnenfischerei ist im Sinne dieses Gesetzes diejenige Fischerei, welche in der Weser unterhalb derjenigen geraden Linie betrieben wird, welche von dem Ende des Separationswerks zwischen Weser und Ochtum, Punkt H der Oldenburg-Bremer Landesgrenze, links nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollers'schen Gebäude zu Lemwerder, und rechts nach der in Begejack liegenden Lange'schen Werft führt.

Fischereiberechtigung.

§ 5.

Die Ausübung bestehender Fischereiberechtigungen unterliegt den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Innerhalb des unter Bremischer Staatshoheit stehenden Flußgebiets der Weser und der Lesum (bis zum Zusammenfluß der Wumme und der Hamme) verbleibt die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in deren seitherigem Umfange dem Fischereiamte in Bremen, jedoch nur für die Dauer der nächsten fünfundzwanzig Jahre, mit deren Ablauf dieselbe an den Bremischen Staat zurückfällt.

In allen übrigen Gewässern steht unter Ausschluß des freien Fischfangs, vorbehaltlich bestehender Privatrechte Dritter (§ 6), den Landgemeinden die Berechtigung zum Fischen innerhalb der Grenzen ihres Bezirks zu. Das Gleiche gilt von denjenigen an die Weser oder Lesum grenzenden Landgemeinden, in welchen bisher alle Mitglieder oder Einwohner als solche zur Ausübung der Fischerei berechtigt waren.

Wenn ein Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bildet, ohne dem einen oder dem anderen Gemeindebezirk ganz anzugehören, so sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher das Gewässer ihre Bezirke begrenzt, gemeinsam berechtigt sein.

Soweit bisher den Bürgern oder Einwohnern der Stadt Bremen als solchen oder den Mitgliedern oder Einwohnern einer Landgemeinde als solchen ein Fischereirecht zugestanden hat, ist dasselbe aufgehoben.

Sonstige gegenwärtig bestehende Fischereiberechtigungen werden durch dieses Gesetz, vorbehaltlich des § 6, nicht berührt.

§ 6.

Privatrechtliche Ansprüche auf Ausübung der Binnenfischerei sind bei Verlust der Ansprüche innerhalb drei Monate vom Tage der Publikation dieses Gesetzes angerechnet bei der Obergerichtsbehörde (§ 33) anzumelden. Die Obergerichtsbehörde hat auf die erfolgte Anmeldung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Dem Betheiligten steht gegen diesen Bescheid der bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung oder Zustellung zu beschreitende Rechtsweg offen.

§ 7.

Gemeinden üben die Fischerei entweder durch angestellte Fischer oder durch Pächter aus. Die Zahl solcher anzustellenden Fischer oder zuzulassenden Pächter kann von der Obergerichtsbehörde beschränkt werden.

Freigebug des Fischfangs ist verboten.

Pachtverträge müssen, vorbehaltlich besonderer durch die Obergerichtsbehörde zugelassener Ausnahmen, auf mindestens sechs Jahre lauten.

Die Trennung des einer Gemeinde zustehenden Fischereigebiets in einzelne Pachtbezirke bedarf der Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde.

Die Oberaufsichtsbehörde ist befugt zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihren Bezirk begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt (§ 5), so darf von denselben die Fischerei daselbst nur für gemeinsame Rechnung ausgeübt werden. Streitfälle über die Art der Ausübung und die Berechnung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Oberaufsichtsbehörde.

Fischkarten und Berechtigungsscheine.

§ 8.

Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus betreiben will, muß mit einer vorschriftsmäßig ausgestellten, beziehungsweise beglaubigten Fischkarte versehen sein, welche er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen hat. (Anl. A.)

§ 9.

Zur Ausstellung einer solchen Fischkarte sind nur der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Die Fischkarte muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit lauten, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf. Sie kann Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei z. B. in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe, die Zahl der zu verwendenden Fahrzeuge u. s. w. enthalten.

Die Zahl der von jedem Fischereiberechtigten oder Fischereipächter auszustellenden Fischkarten kann von der Oberaufsichtsbehörde beschränkt werden.

§ 10.

Fischkarten bedürfen, soweit sie nicht von einer öffentlichen Behörde, beziehungsweise einem Gemeindevorsteher ausgestellt sind, der Beglaubigung von Seiten derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Aussteller wohnt.

Die Beglaubigung der Fischkarte bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält keine Anerkennung für die Berechtigung desselben.

Für Ausstellung oder Beglaubigung einer Fischkarte von Seiten einer Behörde ist eine Gebühr von 25 Pfennigen zu entrichten.

§ 11.

Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter betreiben will, hat davon der Oberaufsichtsbehörde vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei einen Berechtigungsschein und hat denselben beim Fischen stets bei sich zu führen. (Anl. B.)

§ 12.

Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers einer Fischkarte beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.

§ 13. (§ 18.)

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers

ermittelt werden kann. Nähere Vorschriften über die Art der Kennzeichnung erfolgen im Verordnungswege.

Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.

§ 14.

Die Breite der Gewässer darf zum Zweck des Fischfangs durch ständige Fischereivorrichtungen (Wehre, Bänne, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzevorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperret werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen müssen, soweit sie diesen Vorschriften nicht entsprechen, binnen Jahresfrist von den Besitzern, welche dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

§ 15. (§ 14.)

Fischwehre, Fischbänne und damit verbundene Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Die Erneuerung bestehender Fischereivorrichtungen dieser Art kann jedoch auch außer dem Falle einer für diese Fangmittel bestehenden Berechtigung von der zuständigen Polizeibehörde nach Maßgabe des § 14 gestattet werden.

§ 16. (§ 13.)

Ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen die Gewässer zum Zweck des Fischfangs weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 17. (§ 16.)

Ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen beziehungsweise schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in dessen Breite — bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande vom Ufer aus gemessen — erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten der ausgeworfenen Netze beträgt.

Verbot von Verkehrshindernissen sowie von Beschädigungen der Strom- und Uferwerke.

§ 18. (§ 17.)

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren sowie der Wasserabfluß nicht in nachtheiliger Weise behindert wird.

Es ist verboten, ohne polizeiliche Erlaubniß die Strombauwerke, Schlengen oder Leinpfade zum Aufstellen von Fischkörben oder zum Befestigen von Pfählen zu benutzen. Zur Bezeichnung des Fahrwassers ausgelegte Schifffahrtszeichen dürfen weder verlegt noch beschädigt werden.

Beschränkung im Gebrauch der Fangmittel.

§ 19.

Beim Fischfang ist verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher oder explosirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.);

- 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Altharken, Speere, Stecheisen, Stangen oder Schießwaffen;
- 3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Jackeln.

§ 20.

Vorbehältlich besonderer im Falle des Bedürfnisses von der Oberaufsichtsbehörde für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassender Ausnahmen dürfen keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewandt werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Vorschriften zum Schutz der jungen Fische.

§ 21. (§ 3.)

Beim Fischfang in den der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- 1) Die Fischerei auf Fischsamen (Fischlaich) ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten und Krebse dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50 "
Große Maräne (<i>Coregonus maraena</i>)	40 "
Aal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	35 "
Zander (<i>Lucioperca sandra</i>)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Blei (<i>Brachius brama</i>)	28 cm
Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>)	
Trümpf (<i>Salmo trutta</i>)	
Maisfisch (<i>Clupea alosa</i>)	25 "
Finte (<i>Clupea finta</i>)	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	
Mand (<i>Idus melanotus</i>)	20 "
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	
Schnepel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)	18 "
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Schlei (<i>Tinca vulgaris</i>)	
Forelle (<i>Salmo fario</i>)	15 "
Aisch (<i>Thymallus vulgaris</i>)	
Karassche (<i>Carassius vulgaris</i>)	
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	13 "
Rothfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	
Barfisch (<i>Perca fluviatilis</i>)	
Rothauge (<i>Leuciscus rutilus</i>)	10 "
Krebs (gemeiner Flusskrebs, <i>Astacus fluviatilis</i>)	

- 3) Fischsamen (Fischlaich), ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten und Krebse, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

§ 22.

Fischsamen (Fischlaich) sowie Fische der im § 21 unter Ziffer 2 bezeichneten Arten und Krebse unter dem daselbst angegebenen Maße dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden (s. § 3).

§ 23. (§ 5.)

Auf Fischsamen (Fischlaich), und Fischbrut in Fischzuchtanstalten finden die Vorschriften der §§ 21 und 22 keine Anwendung.

Auch können im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht von der Oberaufsichtsbehörde — soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln — Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 21 und 22 gestattet werden. Insonderheit kann von der Oberaufsichtsbehörde zu obigen Zwecken einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen der im § 21 gedachten Arten und kleinerer Krebse, zeitweilig und widerruflich, sowie den Besitzern geschlossener Gewässer der Verkauf und Versand von jungen Sehlungen zu Zuchtzwecken gestattet werden.

Schonzeiten und Schonreviere.

§ 24. (§ 6.)

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen Schonzeit.

Nicht geschlossene, der Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen außerdem einer jährlichen Schonzeit.

§ 25. (§ 7.)

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während derselben ist die Fischerei vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen verboten:

- 1) Das Angeln mit der Ruthe ist gestattet, nicht jedoch das Fischen mit Sehangeln.
- 2) Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sebnetzen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Im Gebiete der Binnenfischerei kann die Oberaufsichtsbehörde dieselbe Ausnahme zulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

- 3) Im Gebiete der Küstenfischerei kann bei dringendem Bedürfnis zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen von der Oberaufsichtsbehörde gestattet werden.

§ 26.

Die jährliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich.

Im Gebiete der Binnenfischerei ist während dieser Schonzeit der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) unstatthaft, außerdem aber jede sonstige Art des Fischfangs, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt, verboten.

- 1) Der Oberaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, den Betrieb der Fischerei an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen. Bei dieser ausnahmsweisen Ge-

stattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubten Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Nähere Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Verordnungswege zu erlassen.

2) Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Stören, Finten, Maifischen, Stinten und Stichlingen kann die unter Ziffer 1 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche von der Oberaufsichtsbehörde erstreckt werden.

3) Das Angeln mit der Ruthe ist gestattet, nicht jedoch das Fischen mit Sehangeln.

§ 27.

Während der Dauer der in den §§ 24 bis 26 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die noch zulässigen ständigen Fischereivorrichtungen (§ 14) hinweggeräumt oder abgestellt sein.

In einzelnen dringenden Fällen und sofern die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann jedoch der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen, sowie vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Fanggeräthe während der jährlichen Schonzeit von der Oberaufsichtsbehörde ausnahmsweise gestattet werden.

§ 28. (§ 10.)

Die §§ 24 (Absatz 2 und 3) bis 26 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 29. (§ 11.)

Durch Verfügung des Senats können solche Strecken nicht geschlossener Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, zu Schonrevieren erklärt werden.

In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Oberaufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

Sonstige Vorschriften zum Schutze der Fische.

§ 30.

Das Kösten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote können von der Oberaufsichtsbehörde widerruflich gestattet werden.

§ 31.

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei jeder in Zukunft erfolgenden Turbinenanlage dem Eigenthümer der letzteren jeder Zeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern u. s. w.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.

§ 32.

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Reiher und Fischeaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen.

Beaufsichtigung der Fischerei.

§ 33. (§ 19.)

Die Oberaufsichtsbehörde ist die Polizeicommission des Senats.

Die Befolgung dieses Gesetzes unterliegt der Aufsicht der zuständigen Polizeibehörden.

Zuständig dafür sind

in der Stadt Bremen die Polizeidirection,
in den Hafenstädten die Aemter,
im Landgebiete für die Weser, die Lesum, die Wumme unterhalb der
Brücke zwischen Borgfeld und Lilienthal, die Ochtum unterhalb der
Ströhmer Schule und die Bareler Bäfte der Landherr,
im Uebrigen die Gemeindevorsteher neben den staatsseitig bestellten
Aufsichtsbeamten.

Die mit unmittelbarer Beaufsichtigung der Fischerei beauftragten Aufsichts-
beamten haben bei Ermittlung und Verfolgung von Uebertretungen der Bestim-
mungen dieses Gesetzes innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Ver-
pflichtungen von Polizeibeamten.

Dieselben sind jederzeit befugt, die beim Fischfange in Gebrauch befind-
lichen Fanggeräthe, sowie die bei dem Fischer vorhandenen Fanggeräthe und Fische
einer Untersuchung zu unterziehen. Auch können von denselben Fischbehälter,
welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jeder Zeit durchsucht werden.

Die Anstellung besonderer Fischereiaufsicher bleibt vorbe-
halten.

§ 34 (§ 20)

Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen
oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er
bei sich führt, in Beschlagnahme zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei
der Uebertretung gebrauchten Fischereigeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden.

Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes
werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgeset-
buches fallen, mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder Haft
bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine Fischkarte oder
einen Berechtigungsschein unberechtigt ausstellt und aus den Händen
gibt, gleichviel ob dadurch zur Fischerei in einem Flußgebiete
bremischer oder anderer Staatshoheit die Berechtigung bezeugt wird.

Im Falle des Gebrauchs unerlaubten Fanggeräths kann
neben der Strafe auf Einziehung desselben erkannt werden, im
Falle der Uebertretung des § 22 ist neben der Strafe auf Ein-
ziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder ver-
sandten Fische oder Krebse zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem
Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 36 (§ 22).

Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Ueber-
tretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theil-
nehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm
selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

§ 37.

Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes
entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Beschlossen Bremen u. s. w.

Anlage A.

Fischkarte

gültig für.....Jahr.....Monat
 für.....wohnhaf.....
 zur Ausübung der Fischerei in nachbenanntem Gewässer:
 (Beschreibung und Grenzen)

Die Erlaubniß zum Fischen ist beschränkt auf.....

.....den.....188

(Unterschrift)

Zur Beglaubigung:

Anlage B.

Fischerei-Berechtigungs-Schein.

Der.....wohnhaf.....
 hat vorschriftsmäßig angezeigt, daß er in.....die Fischerei
 aus eigenem Rechte | betreiben will.
 als Pächter

Diesen Legitimationschein hat der Berechtigte beim Fischen stets bei sich
 zu führen.

.....den.....188

Begründung.

Wenngleich diesem Gesetze wesentlich nur die Regelung des Rechts-
 zustandes in Betreff der Fischerei obliegt, so empfiehlt sich doch zur Vereinfachung hiesiger Fischereigesetzgebung, demselben das lediglich auf die Ausübung des Fischens beschränkte Gesetz vom 23. März 1879 einzuverleiben. Demgemäß finden sich die Bestimmungen des letzteren, wenn auch in veränderter Paragraphenordnung, von vereinzelten gesperrt gedruckten Ausnahmen abgesehen, unverändert in dem jetzigen Entwurfe wieder vor. Zur Erleichterung der Uebersicht sind alle Paragraphen neuen Inhalts ebenfalls gesperrt gedruckt, und den beibehaltenen Paragraphen des Gesetzes von 1879 deren Zahlen in Klammern beigelegt. Insofern nicht speciell Bremische Verhältnisse in Frage kommen, lehnt sich der Entwurf an das den meisten Deutschen Fischereigesetzen zum Grunde gelegte Preussische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874.

Zu § 1. Die Beschränkung des Geltungsgebiets auf die nicht geschlossenen Gewässer ist ebenso wie der letzteren Begriffsbestimmung durch den bekannten Staatsvertrag vom 1. December 1877 (vergl. § 1 des Gesetzes vom 23. März 1879) von selbst gegeben. Den nicht geschlossenen Gewässern alle unter öffentliche Aufsicht (Schauung) gestellten Wasserläufe des Landgebiets zuzuzählen, erscheint einerseits sachlich gerechtfertigt, insofern die diese Wasserläufe meistens abschließenden Ziele bei ihrem vielfachen Offenstehen eine für den Wechsel der Fische geeignete Verbindung des einzelnen Wasserlaufs keineswegs aufheben, andererseits zweckmäßig, weil nur bei so weit ausgedehnter Herrschaft des Gesetzes der durch die neue Ordnung erstrebte Zweck der Hebung des Fischstandes für das gesamte Landgebiet erreichbar wird. Auch in den Nachbarstaaten Preußen und Oldenburg finden sich die Gewässer ähnlicher Kategorie den fischereigesetzlichen Bestimmungen unterstellt.

Zu § 4. Die Abgrenzung der Küsten- und Binnenfischerei entspricht den bereits veröffentlichten gleichen Bestimmungen der Preussischen und Oldenburgischen Regierungen, sowie der an Ort und Stelle inzwischen ausgeführten Grenzbezeichnung. Der angeführte Grenzpunkt H der Oldenburg-Bremer Landesgrenze findet sich als solcher im Art. II. § 2 des Grenzvertrags mit Oldenburg vom 5. April 1873, und auf der diesem Vertrage beigelegten Karte verzeichnet (cf. Verhandl. 1873 pag. 260).

Eine genauere Angabe des Umfangs der Bremischen Küstenfischerei entzieht sich naturgemäß dem Rahmen dieses Gesetzes.

Hierauf etwa bezügliche Zweifel würden im Wege der Verhandlung mit den benachbarten Regierungen zu erledigen sein.

Zu § 5. Die auf nächste 25 Jahre erstreckte Fortdauer der seitherigen Berechtigung des Fischeramts zur Fischerei in dem Bremischen Flußgebiet der Weser und Lesum ist die wesentliche Bedingung, unter welcher laut Uebereinkunft mit dem Fischeramte demnächst ohne jede Entschädigung desselben jene Berechtigung an den Staat zurückfällt, und außerdem schon von jetzt an auf alle seitherigen Fischereiberechtigungen des Fischeramts in sonstigen Bremischen Gewässern, wie z. B. in der Wumme, verzichtet wird. Zwar hat die fernere Bestimmung des § 5, wonach die seither jedem Bürger oder Einwohner der Stadt Bremen zugestandene Befugniß zum Fischen in der Weser wegfällig wird, auch für das Fischeramt während gedachter 25 Jahre ihre sehr erhebliche Bedeutung. Indessen darf diese Bestimmung als ein eigentliches, dem Fischeramte eingeräumtes Aequivalent deshalb nicht angesehen werden, weil dieselbe auch ohne jede Vereinbarung mit dem Fischeramte aus mehrfachen Gründen des öffentlichen Interesses unerläßlich werden würde. Hierher gehört vor Allem, daß nach allgemein, insbesondere auch in den Nachbarstaaten Preußen und Oldenburg durchgeführtem Grundsatz im Interesse der Erhaltung des Fischbestandes jede freie und allgemeine Berechtigung zum Fischfang ausgeschlossen ist. Sodann ist genugsam bekannt, zu welcher Unsicherheit des Rechtszustandes und Häufung von Klagen und Streitigkeiten die durch alte Verordnungen (wie die Kundige Rolle, Verordnung vom 12. October 1736 u.) den Bürgern der Stadt Bremen eingeräumten Rechte zu beschränktem Fischfang in der Weser von jeher Anlaß gegeben haben. Möchte in Zukunft die Fischerei in der Weser von Mitgliedern des Fischeramts oder von Pächtern der Staatsfischerei ausgeübt werden, in jedem Falle würde die Fortdauer solcher dem gesammten Publicum zustehenden in dem Maß ihrer Ausübung uncontrolirbaren Ausnahmeberechtigungen beständige Collisionen mit den eigentlichen Inhabern des Fischereirechts bei der zu erwartenden Hebung der Fischerei nur noch vermehren. In dem jetzt nach Analogie des Jagdrechts zu statuierenden Ausschluß jeder Art der wilden Fischerei wird aber eine übermäßige Härte kaum erblickt werden können, insofern der einzelne Liebhaber des Fischens, wie in den Landgemeindebezirken so auch in der Stadt Bremen für die Weser, lediglich einer Fischkarte bedürfen wird.

Abgesehen von der Weser und Lesum wird in Betreff aller übrigen Gewässer eine Klarstellung der künftig anzuerkennenden Fischereiberechtigungen ebenso wie die Durchführbarkeit der zur Erhaltung des Fischbestandes vorgeschriebenen Maßregeln nur bei allgemeiner Ueberweisung der Berechtigung an die angrenzenden Gemeinden möglich.

Im Uebrigen bleibt sowohl hinsichtlich der Weser und Lesum als in Betreff der übrigen Gewässer die Aufrechterhaltung nachweislicher beziehungsweise mit den Befugnissen des Fischeramts concurrirender Fischereigerechte Dritter durch § 6 gesichert. Das hier vorgeschlagene Verfahren erscheint zur Herbeiführung eines geordneten Rechtszustandes unerläßlich und mit übermäßiger Belästigung der Berechtigten kaum verbunden.

Bei Regelung der gemeinsamen Fischereiberechtigung mehrerer Gemeinden ist davon ausgegangen, daß — abgesehen von den Grenzflüssen zwischen Bremen und den Nachbarstaaten — innerhalb des Bremischen Staatsgebiets kaum ein Gewässer die genügende Breite haben wird, um den auf beiden Seiten angrenzenden verschiedenen Landgemeinden eine selbstständig und getrennt auszuübende Fischerei zu ermöglichen. In Fällen dieser Art empfiehlt sich daher ebenso wie bei ringsum von mehreren Gemeindebezirken umschlossenen Gewässern die Zulassung nur einer für gemeinsame Rechnung auszuübenden Fischerei.

Zu § 7. Die Nothwendigkeit einer in fast allen Fischereigesetzen sich wiederholenden Beschränkung der Gemeinden in Betreff der Ausübung der Fischereiberechtigung ergibt sich aus dem Zwecke des Gesetzes.

Eine Mitwirkung der Obergewaltbehörde bei Feststellung der einzelnen Pachtbezirke empfiehlt sich aus Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes.

Zu § 8 bis § 12. Ohne Einführung erforderlicher Fischkarten und Berechtigungscheine bleibt jede Controle unmöglich. Es hat ferner z. B. in Preußen die Erfahrung gelehrt, daß die unbeschränkte Befugniß des Fischereiberechtigten zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen (Fischkarten) häufig zu unwirtschaftlicher Ausbeutung der Fischerei führt.

Nach dem Vorgang der unterm 30. März 1880 erlassenen Novelle zum Preussischen Fischereigesetz ist daher im § 9 der Oberaufsichtsbehörde die Befugniß eingeräumt, die Zahl der vom Berechtigten auszustellenden Fischkarten unter Umständen soweit zu beschränken, als es im öffentlichen Interesse nothwendig wird.

Zu § 19. Derselbe lautet im Uebrigen unverändert wie § 12 des Gesetzes vom 23. März 1879, nur sind, dem Antrage der Bürgerschaft vom 30. Juni 1880 entsprechend, aus dessen Absatz 2 die Worte „Wurfsnetze sowie von“ gestrichen.

Zu § 21. Von der durch § 4 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1880 (Verhandl. pag. 276) ermöglichten Streichung des Minimalmaßes für den Hecht ist auf den Rath Sachverständiger Abstand genommen, weil trotz bekannter Nachtheile einer zu großen Vermehrung dieses Raubfisches ein gewisser Schutz desselben für hiesige Gegend immerhin empfehlenswerth bleibt.

Zu § 22. Die letzten 12 Worte des im Uebrigen gleichlautenden § 4 des Gesetzes vom 23. März 1879 werden unnöthig in Folge § 3 des Entwurfs.

Zu § 26. Das durch § 7 des Uebereinkommens mit Preußen v. vom 1. December 1877 (Verhandl. 1877 pag. 389) festgesetzte Verbot des Fischfangs mittelst ständiger Vorrichtungen (cf. § 8 und § 9 Gesetz vom 23. März 1879) empfiehlt sich zur größeren Deutlichkeit sowie mit Rücksicht auf die jetzt im § 27 statuirte Ausnahme in seinem ganzen Wortlaut einzuschalten.

Im Uebrigen enthält dieser Paragraph eine zweifache Abweichung von den seitherigen Bestimmungen im § 8 des vorerwähnten Gesetzes, insofern unter Ziffer 1 die beschränkte Freigebung des Fischfangs an drei Wochentagen, welche bekanntlich zufolge früheren Beschlusses der Bürgerschaft (cf. Verhandl. 1879 pag. 115 und 167) gänzlich ausgeschlossen ward, wiederum ermöglicht, sodann aber unter Ziffer 1 und 2 sowol diese als auch die seither gesetzlich statuirte Ausnahme einer fünf-tägigen Fischerei in jeder Woche der Schonzeit von besonderer Erlaubniß der Oberaufsichtsbehörde abhängig gemacht ist.

Jede dieser beiden Neuerungen entspricht nicht nur dem oben citirten Uebereinkommen vom 1. December 1877, sondern namentlich auch den für die Provinz Hannover und für das Großherzogthum Oldenburg erlassenen neuesten Ausführungsverordnungen. Daß sich aber für so nahe begrenzte drei Flußgebiete möglichste Gleichmäßigkeit der Vorschriften und deren Handhabung im allgemeinen Interesse empfiehlt, dürfte beispielsweise schon die Erwägung ergeben, daß der seither für Bremer Fischer absolut bestandene Ausschluß dreitägiger Fischerei in jeder Woche der jährlichen Schonzeit seine wesentliche Bedeutung verlieren und schwer controlirbar sein würde, sobald in den benachbarten Preussischen und Oldenburgischen Gewässern während solcher drei Tage der Fischfang von zuständiger Aufsichtsbehörde mehr oder weniger freigegeben wäre.

Unter Ziffer 2 sind ferner auf Grund des neulich genehmigten Nachtrags zu mehrberegtem Uebereinkommen (cf. Verhandl. 1880 pag. 275 ff.) nach dem Gutachten Sachverständiger der Stör und der Stichling in die Ausnahme mit aufgenommen, weil der Stör hier nur während der jährlichen Schonzeit fangbar ist, und daher unter jetzigem die drei Ausnahmetage (s. oben) ausschließenden Gesetz ohne dessen Uebertretung überall nicht mehr gefangen werden kann, und weil für den dem Fischlaich äußerst schädlichen Stichling zu besonderem Schutze kein Anlaß vorliegt.

Zu § 27. Da das als allgemeine Vorschrift gerechtfertigte Verbot, während der Schonzeit mit ständigen Fischereivorrichtungen zu fischen, in denkbaren Einzelfällen eine durch das öffentliche Interesse nicht begründete Beschränkung herbeiführen kann, so ist die durch neulichen Nachtrag zum Uebereinkommen vom 1. December 1877 ermöglichte Ausnahmebestimmung in engster Begrenzung und

in Voransicht seltenster Anwendung, in Uebereinstimmung mit der Novelle zum Preussischen Fischereigesetz vom 30. März 1880, auch hier in Vorschlag gebracht.

Zu § 30—32. Das für die Fische höchst verderbliche Kösten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist allgemein, namentlich auch in Preußen und Oldenburg verboten. Zur Vornahme dieser im hiesigen Landgebiete verhältnißmäßig seltenen Arbeit werden geschlossene Gewässer (Braken u. s. w.) meistens leicht erreichbar sein.

Turbinenanlagen sind hier wenn überhaupt doch nur vereinzelt vorhanden. Ihre Gefährlichkeit für die Fische rechtfertigt den § 31.

Da für das gestattete Erlegen der im § 32 benannten besonders schädlichen Fischfeinde der Gebrauch der Schußwaffe ausgeschlossen bleibt, dürfte eine wesentliche Beeinträchtigung des Jagdrechts in diesem Paragraphen nicht zu finden sein.

Von einem in den meisten deutschen Fischereigesetzen ausgesprochenen allgemeinen Verbot jeder die Vernichtung oder erhebliche Beschädigung der Fische herbeiführenden Verunreinigung der Fischwasser ist zur Zeit abgesehen, weil die Frage der Verunreinigung öffentlicher Gewässer überhaupt bis jetzt in hiesiger Gesetzgebung nicht behandelt worden ist.

Uebereinkunft.

Nachdem der Senat seine mitunterzeichneten beiden Mitglieder, die Senatoren Dr. Carl Tetens und Dr. Albert Gröning, beauftragt hat, mit dem hiesigen Fischerrath wegen Aufhebung der seitherigen Befugnisse des Fischerraths zur Ausübung der Fischerei im Bremischen Staatsgebiete in Verhandlung zu treten, ist zwischen den genannten beiden Commissarien des Senats einerseits und den sämtlichen Mitgliedern des hiesigen Fischerraths andererseits, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen und vollzogen.

I.

Für die Dauer nächster fünfundzwanzig Jahre, vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Uebereinkunft angerechnet, verbleibt das Fischerrath im Besitze der bis jetzt demselben vom Senate eingeräumten oder auf Grund Herkommens thatsächlich zugestandenen Befugnisse zur Ausübung der Fischerei in dem Bremischen Flußgebiet der Weser (einschließlich der kleinen Weser) sowie in dem Bremischen Flußgebiet der Lesum (von Begejack bis zum Zusammenfluß der Hamme und Wumme). (cf. V.)

II.

Jede dem Fischerrath in anderen als in den unter I. benannten Gewässern des Bremischen Staats bis jetzt zugestandene Berechtigung zur Fischerei gilt als hiemit aufgehoben, beziehungsweise vom Senate zurückgezogen.

III.

Mit Ablauf gedachter fünfundzwanzig Jahre fallen die oben unter I. erwähnten Befugnisse zur Fischerei an den Bremischen Staat zurück.

IV.

Die seither auf Grund früherer Verordnungen jedem Bürger der Stadt Bremen in beschränktem Maße zugestandene Berechtigung zum Fischen in der bremischen Weser wird demnächst, vorbehaltlich etwa zuzulassender allgemeiner Berechtigung zum Fischen mit der Angelruthe, gesehlich aufgehoben.

V.

Von obigen Bestimmungen unter I. und IV. werden im Uebrigen seitherige Rechte Dritter zur Ausübung der Fischerei in der Bremischen Weser oder in dem Bremischen Theile der Lesum nicht berührt. Die vom Senate oder von der für die Fischerei bestehenden Oberaufsichtsbehörde in Zukunft ausgesprochene Anerkennung eines solchen Rechts behält für das Fischerrath verbindliche Kraft.

VI.

Dem Fischeramte soll in Ausübung seiner unter I. bezeichneten Fischereibefugnisse das Recht zustehen, vorbehältlich näherer Bestimmungen des Senats beziehungsweise der Oberaufsichtsbehörde, gegen Entgelt Erlaubnißscheine zum Fischen (Fischfarten) an dritte Personen auszugeben.

VII.

Falls das Fischeramt in Zukunft die Genehmigung einer Aenderung seiner Statuten dahin beantragen würde, daß die Zahl seiner berechtigten Mitglieder nicht fünfundzwanzig überschreiten dürfe, wird ihm solche Genehmigung des Senats nicht verweigert werden.

VIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft, durch welche die Befugnisse des Fischeramts zur Fischerei außerhalb des Bremischen Staatsgebiets nicht berührt werden, tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das demnächst hier zu erlassende Fischereigesetz zur Geltung kommen wird.

Dessen zur Urkund ist diese Uebereinkunft von den Contrahenten in dreifacher Ausfertigung beiderseits unterschrieben.

So geschehen zu Bremen, den $\frac{2. \text{ Februar}}{12. \text{ April}}$ 1881.

(L. S.)

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Albert Gröning.**

(gez.) **Hermann Hilgerloh.** (gez.) **Sierich Dunfer junior.**
(Sohn von Herm. Hilgerloh.)

(Es folgen 30 notariell beglaubigte Namensunterschriften von Mitgliedern des hiesigen Fischeramts.)

Bescheinigung.

Wir die Endesunterzeichneten, nämlich **Hermann Hilgerloh** (Sohn von **Hermann Hilgerloh**), als zeitiger Altmeister des hiesigen Fischeramts, und **Johann Conrad Dunfer**, als zeitiger Jungmeister des hiesigen Fischeramts, bescheinigen hiedurch, daß diejenigen Personen, welche die vorstehende Uebereinkunft und beziehungsweise die vorstehenden Erklärungen unterzeichnet haben, die sämtlichen jetzt zum Fischeramte gehörigen Mitglieder desselben sind.

Bremen, den 14. April 1881.

(gez.) **Herm. Hilgerloh**, Sohn von H. Hilgerloh.

(gez.) **Johann Conrad Dunfer.**

Repert. No. 40. Ich der unterzeichnete Notar Dr. **Johann Diedrich Feldmann** beglaubige hiedurch, daß der hieselbst an der Mandelstraße No. 2 wohnende Kläper und Amtsfischer **Hermann Hilgerloh** (Sohn von **Hermann Hilgerloh**) und der hieselbst an der Großenstraße No. 46 wohnende Amtsfischer **Johann Conrad Dunfer** die vorstehende Bescheinigung heute nach vorgängiger Durchlesung vor mir genehmigt und unterschrieben haben.

So geschehen Bremen, am vierzehnten April eintausendachthunderteinundachtzig.

(gez.) Dr. **J. D. Feldmann**, Notar.

(L. S.)

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der in den §§ 291, 294, 305 und 308 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vorgeschriebenen Fristen.

Bei Prüfung der Frage, welche Bremischen Gesetze in Anlaß der Reichsjustizgesetze einer Aenderung behufs Anpassung an die letzteren bedürften, ist darauf hin auch die Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen von 1843 einer Untersuchung unterzogen worden. Bezüglich des das Nachlaßwesen betreffenden Theils derselben gelangte die berichtende Deputation zu dem Ergebnisse, nur diejenigen Aenderungen, welche durch die Reichsgesetze mit Nothwendigkeit geboten seien, in Vorschlag zu bringen, indem sie geltend machte, daß der betreffende Abschnitt im Uebrigen erhalten bleiben könne und erhalten zu bleiben verdiene (Verhandlungen von 1879 Seite 220). Die Deputation beschränkte sich demgemäß auf die in §§ 46—67 des Einführungsgesetzes zu den Reichsprozessgesetzen enthaltenen Vorschläge.

Senat und Bürgerschaft haben sich dieser Auffassung angeschlossen, indem sie zwar andere Aenderungen der Vorlage beschloßen, diesen Abschnitt aber genehmigten.

Wenn nun jetzt durch die Vorlage des Senats vom 3. Juni d. J. ein Punkt nachgeholt wird, welcher der Deputation von 1879 entgangen war und der, wenn man ihn damals berücksichtigt hätte, lediglich dahin geführt haben würde, die Vorlage vom 3. Juni in das Ausführungsgesetz mit aufzunehmen, so vermag der Senat nicht zu erkennen, weshalb jetzt ein gänzlich neues Gesetz für das ganze Nachlaßwesen erforderlich sein sollte, welches man vor zwei Jahren aus wohl-erwogenen Gründen nicht für erforderlich gehalten hat.

Der Umstand allein, daß die betreffenden Vorschriften, welche bisher unter Einfluß der Konkursordnung in drei Gesetzen sich fanden, in Zukunft in vier Gesetzen sich finden werden, kann (zumal bei solchen wesentlich die Rechtsgelehrten beschäftigenden Bestimmungen) nicht sonderlich in's Gewicht fallen, zumal andererseits damit der Uebelstand verknüpft wäre, daß das so eben erlassene Ausführungsgesetz wieder einer Abänderung unterworfen werden müßte.

Da der Antrag der Bürgerschaft eine Begründung nicht enthält, so ist nicht ersichtlich, ob ihres Erachtens das geltende Recht sachliche oder prozessualische Unzuträglichkeiten ergeben hat, deren alsbaldige Beseitigung dringend geboten ist. Sollte dies der Fall sein, so ersucht der Senat um Bezeichnung derselben. Sollte es nicht der Fall sein, so empfiehlt sich von dem Eintreten in eine neue Codification des Nachlaßrechts schon um deswillen abzusehen, weil die in der Vorlage des Senats enthaltene Aenderung einer baldigen Erledigung bedarf, die nicht zu ermöglichen ist, wenn sie von dem Zustandekommen einer größeren, manchen Zwischenfällen unterworfenen Gesetzgebungsarbeit abhängig gemacht wird.

Insbefondere aber kommt in Betracht, daß der betreffende Abschnitt der Debit- und Nachlaßordnung mit mehreren wichtigen Materien des Rechtes zusammenhängt, welche in dem gegenwärtig in Ausarbeitung begriffenen Reichs-Civilgesetzbuch behandelt werden, so daß dem beantragten neuen Partikulargesetz jedenfalls nur eine sehr kurze Lebensdauer beschieden sein würde.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, falls sie nicht dringend der Abhülfe bedürftigen Bestimmungen der Nachlaßordnung zu bezeichnen haben sollte, auf ihrem Antrage vom 22. v. Mts. nicht zu beharren und der Vorlage vom 3. v. Mts. baldthunlichst ihre Zustimmung zu ertheilen.

3. Betrieb der Gas- und Wasserwerke.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den ihm eingereichten Jahresbericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke hieneben zugehen.

Anlage.

Jahresbericht.

Zu der Geschäftsabrechnung des Jahres 1880 und der Bilanz des Jahresabschlusses (Unteranlagen 1 und 2), welche die Deputation hiermit überreicht, erlaubt sich dieselbe Folgendes zu bemerken:

I. Gaswerk.

Die Gasproduction betrug	4 506 630 cbm
Davon ab: Mindervorrath in den Gasbehältern am Anfange gegen Schluß des Jahres	1 050 "
also die Gesamtabgabe von Gas im Jahre 1880	4 505 580 cbm
wogegen dieselbe 1879 betrug	4 662 660 "
also für 1880 eine Abnahme ergibt von	157 080 cbm

Diese Gasabgabe vertheilt sich folgendermaßen:

a. die öffentliche Beleuchtung	998 911 cbm
durchschnittlich brannten 1880: 3090 Laternen	
1879: 3081 "	
Zunahme: 9 Laternen	
b. an Privatconsumenten	2 906 127 "
c. für 4 Stundenuhren (Börse, Arbeitshaus, Kaserne und Stadthaus)	5 862 "
d. Selbstverbrauch des Gaswerks und der Laternen-Wachtlokale	62 703 "
e. zu öffentlichen Illuminationen	400 "
f. unberechneter Consum und Verlust	531 577 "
zusammen wie oben...	4 505 580 cbm

Kohlen sind zur Fabrikation des Gases verbraucht:

Westfälische gewöhnliche Gaskohlen	6 267,696 Tonnen
Englische do. do.	1 588,364 "
Schottische Cannellohlen	6 383,632 "
zusammen...	14 239,692 Tonnen
der Verbrauch im Jahre 1879 betrug	14 819,219 "
mithin Minderverbrauch 1880...	579,527 Tonnen

Die Einnahme vom Privatgasconsum hat gegen das Jahr vorher wiederum abgenommen und zwar um etwa M. 20 300; 1879 betrug diese Abnahme etwa M. 103 700, 1878 etwa M. 35 000, während für 1877 noch eine Zunahme von M. 34 400 zu verzeichnen war. Der Ertrag der Nebenproducte dagegen ist abermals, trotz Abnahme des verarbeiteten Kohlenquantums, gestiegen, und zwar durch Verminderung des Selbstverbrauchs in Folge verbesserter Feuerungsanlagen: derselbe belief sich nämlich 1880 laut Betriebsabrechnung auf M. 156 669.35, gegen etwa M. 121 000 in 1879 und etwa M. 103 200 in 1878. Auch in den Arbeitslohnbeträgen des Gasfabrikationsbetriebs ist, und zwar ebenfalls vornehmlich durch die verbesserten Betriebseinrichtungen, eine erhebliche Ersparniß erzielt worden, wie nicht minder in fast allen anderen Betriebsausgaben, so daß ungeachtet des fortdauernden Ausfalls am Privatgasconsum doch wieder ein gegen das Jahr vorher erheblich (um etwa M. 21 800) gesteigerter Reingewinn erzielt und zuzüglich der mit 5 % angerechneten Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals, welche der Staatshaushalt zu bestreiten hat, dem letzteren mit M. 453 965.80 zu Gute gekommen ist, gegen M. 435 546.19 im Jahre vorher.

Dem Anlagekapitale des Gaswerks sind 1880 die Kosten folgender Erweiterungen belastet worden:

1) Durch die berichtende Deputation angewiesen:	
a. von den Bewilligungen früherer Jahre (Vortrag aus 1879 M. 8550): Bremer Regulatoren und Apparate M.	150.—
b. von den Bewilligungen für 1880:	
Ausdehnung des Röhrennetzes nebst Laternen.....	„ 3 372.26
Verbesserungen an Apparaten, Utensilien und Betriebs-einrichtungen.....	„ 2 699.13
Verbesserung des Erweiterungsareals beim Schlachthofe ..	„ 2 587.51
2) laut Aufgabe der Generalkasse durch die Baudeputation auf die frühere Bewilligung für Kohlenhuppen und Kohlentranporteinrichtungen: Anschlußgleis nebst Weiche ..	2 610.24
	<u>M. 11 419.14</u>

II. Wasserwerk.

Die Wasserlieferung im Jahre 1880 betrug.....	2 472 770 cbm
im Jahre 1879.....	2 189 587 „
mithin Zunahme 1880 um...	<u>283 183 cbm</u>

Dies ist eine Steigerung der Abgabe um nahezu 13 Procent, während dieselbe im Jahre vorher nur 5 Procent ausmachte.

Die stärkste Wasserabgabe in 24 Stunden, 12400 cbm am 4. September 1880 (gegen nur 8894 cbm am 2. August 1879), erschöpfte die Leistungsfähigkeit der Filtration vollständig, sodaß auf Verstärkung derselben durch ein neues jetzt im Bau begriffenes Filter hat Bedacht genommen werden müssen. Leider sind die Vorarbeiten für dasselbe durch das Hochwasser dieses Frühjahrs zu sehr verzögert, als daß noch in diesem Sommer für die vermuthlich schon vor der Vollendung eintretende Periode des größten Bedarfs eine Unterstützung durch die neue Anlage zu hoffen wäre.

Die Zahl der Hydranten am Jahreschlusse war 823, die der Freibrunnen 222, die der durch Anschlußleitungen versorgten Grundstücke 6227, wovon 260 durch Wassermesser controlirt.

Die Gesamteinnahme für Wasser ist 1880 bei Weitem nicht in dem Verhältnisse gestiegen, wie das dafür gelieferte Wasserquantum. Der durchschnittlich erzielte Verwerthungspreis des Wassers ist demgemäß von $7\frac{1}{3}$ Pfennig auf $6\frac{1}{2}$ Pfennig für das Kubikmeter gesunken, sodaß im Interesse einer baldigen Tilgung des aus früheren Jahren noch vorhandenen Deficits sehr zu wünschen ist, daß das am 1. April d. J. in Wirksamkeit getretene neue Tarifgesetz seinen Zweck, neben der Ausgleiche mancher Härten, andererseits eine dem Normalpreise von 8 Pfennig näher kommende Verwerthung des ungemessen gelieferten Wassers zu bewirken, erfüllen möge.

Die gesammten Betriebskosten, ausschließlich des Werkstättengeschäfts, sind ungeachtet des um 13 Procent höheren Wasserlieferungsquantums nur um $1\frac{1}{4}$ Procent gegen das Jahr vorher gestiegen und betragen nur $3\frac{2}{3}$ Pfennig auf das Kubikmeter Wasser, gegen 4 Pfennig in den beiden vorhergehenden Jahren. In Gemeinschaft mit der Wassersteuer hat denn auch der erzielte Brutto-Ueberschuß des Betriebs von M. 74 561.20 wiederum hingereicht, Verzinsungs- und Amortisationskosten des Jahres nicht allein zu decken, sondern auch noch einen dem vorigjährigen fast gleichen Netto-Ueberschuß von M. 9053.67 zu lassen. Das zu tilgende Deficit würde daher auf M. 35 958.17 herabgemindert werden, wenn es nicht zu correcter Durchführung des gezeiglichen feststehenden Principis, daß dem Staatshaushalte aus dem Betriebe des Wasserwerks außer Zahlung des jährlichen Ueberschusses für die Wasserlieferungen zu öffentlichen Zwecken keinerlei Lasten erwachsen sollen, erforderlich ist, bis zu völliger Tilgung des (bis Ende des

Jahres 1877 erwachsenen) Deficits auch die vom Staatshaushalte getragenen Zinsen desselben dem Wasserwerke zu belasten, was bislang nicht geschehen ist. Werden dieselben mit 5 Procent jährlich angerechnet, und außerdem, wie es gleichfalls als Consequenz des gedachten Principis erforderlich ist, auch die von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke für Versicherung des Wasserwerks gegen Feuersgefahr bezahlten Prämien hinzugezogen, so ergibt sich der Betrag des noch zu tilgenden Deficits am Schlusse des Jahres 1880 zu M. 55 398.83.

Der im Jahre 1880 auf Erweiterungen des Wasserwerks verwendete Betrag, welcher dem durch Amortisation und Zinsenersparniß um M. 51 548.39 erleichterten Anlageconto belastet ist, beläuft sich auf M. 6512.01, wovon M. 4082.31 für Ausdehnung und Ergänzung des Röhrennetzes mit Hydranten und Brunnen, M. 797.96 für Verbesserungen der Stammanlage und Vervollständigung von Betriebseinrichtungen, und M. 1632.44 a conto der mit M. 103 400 bewilligten Baukosten für ein sechstes Filter ausgegeben sind.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Helmken.

Unteranf. 1

Betriebsabrechnung der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1880.

I. Gaswerk.

Einnahmen.

1) Privatconsumenten	M. 733 612.81	
2) Nebenproducte	" 156 669.35	
3) Straßenbeleuchtung	" 155 567.94	
4) Werkstattbetrieb	" 15 687.85	M. 1 061 537.95

Ausgaben.

1) Verwaltung $\frac{2}{3}$ des Gesamtbetrags	M. 36 958.18
2) Fabrikbetrieb	" 409 580.44
3) Unterhaltung der Anlagen	" 55 791.02
4) Unterhaltg. u. Bedieng. d. Straßenlaternen	" 45 233.15
5) Werkstattbetrieb	" 14 638.69
6) Privatgasanschlüsse	" 2 587.72
7) Diverse Verluste	" 1 593.34
	M. 566 382.54

Amortisirung des Anlagecapitals

M. 1 372 987.08 à 3 % .. M. 41 189.61

Zinsen vom Anlagecapital

M. 1 222 336.70 à 5 % .. " 61 116.84

Zinsen vom Betriebscapital

M. 273 852.97 à 5 % .. " 13 692.65

" 115 999.10

" 682.381.64

Ueberschuß

M. 379 156.31

II. Wasserwerk.

Einnahmen.

1) Privatconsumenten	M. 120 643.69
2) Staatsbeitrag	" 41 500.—
3) Werkstattbetrieb	" 21 134.93
4) Diverse Einnahmen	" 203.85
	M. 183 482.47

Einnahmen... M. 183 482.47

Ausgaben.

1) Verwaltung $\frac{1}{3}$ des Gesamtbetrags	M. 18 479.09
2) Eincassiren der Wassersteuer	" 4 500.—
3) Pump- und Filtrirbetrieb	" 42 904.76
4) Unterhaltung der Anlagen	" 22 857.77
5) Werkstattribetrieb	" 19 721.49
6) Diverse Verlüste	" 458.16
	<u>M. 108 921.27</u>

Amortisirung des Anlagecapitals

M. 3 965 165.80 à 1 % .. M. 39 651.66

Dazu die ersparten Zinsen mit .. " 11 896.73

M. 51 548.39

Zinsen des Anlagecapitals

M. 3 727 231.15 à 5 % .. " 186 361.56

Zinsen des Betriebcapitals

M. 72 360.97 à 5 % ... " 3 618.05

" 241 528.—
M. 350 449.27Ab: Ertrag der Wassersteuer

" 174 428.80

Ueberschuß M. 9 053.67

Activa.	Bilanz der Gas- und Wasserwerke.		Passiva.	Unterant. 2
An Gaswerk=Conto	1 192 566	23	Per Anlagecapital=Conto ..	4 874 761 —
" Wasserwerk=Conto	3 682 194	77	" Betriebcapital=Conto ..	386 559 86
" Gaskohlen=Conto	105 396	14	" Creditoren=Conto	72 —
" Feuerungskohlen=Conto	726	18		
" Nebenproducten=Conto ..	31 869	—		
" Reinigungsmat.=Conto ..	2 448	50		
" Magaz.=u. Werkst.=Cto.	81 797	49		
" Baumaterial=Conto	9 220	18		
" Gasconsumenten=Conto	112 723	48		
" Wasserconsument.=Cto.	36 303	44		
" Debitoren=Conto	1 378	37		
" Gasmesser=(verm.) Cto.	2 961	04		
" Wasserm.= (verm.) Cto.	1 808	04		
	<u>M. 5 261 392</u>	<u>86</u>		<u>M. 5 261 392 86</u>

Bremen, 31. December 1880.

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) Helmken.

108

4. Revision der Bauordnung.

Die Deputation zur Revision der Bauordnung hat den beifolgenden Entwurf nebst Begründung eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft mittheilt.

Anlage 1.

Bericht, die Revision der Bauordnung betreffend.

Das Commissorium der Deputation vom ^{26. Mai}_{9. Juni} 1871 (Verh. pag. 233, 262) und vom 14./25. Juli 1871 (Verh. pag. 310, 311) ist dahin gerichtet, eine einheitliche Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet zu entwerfen, zunächst aber in Anlaß des Brandunglücks vom Jahre 1871 über die Revision des § 6 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 in Verathung zu treten und zu berichten. In Erledigung des letzteren Auftrages wurde der Deputationsbericht vom 5. Januar 1872 (Verh. pag. 13) erstattet und am 1. Juli 1874 (Verh. pag. 384) der Bericht der bürgerschaftlichen Commission, an welche der Deputationsbericht verwiesen war, mitgetheilt. Nachdem sodann die weitere Verathung der Bauordnung in Angriff genommen, allein in Anlaß der derzeitigen Gesundheitsverhältnisse der auf einander folgenden Vorländer der Deputation in's Stocken gerathen war, wurde dieselbe im Winter 1878/79 unter Zuziehung des Bauinspectors Böttcher als technischen Beiraths wieder aufgenommen, die erste Revision der geltenden Bauordnung von Seiten der Deputation bis gegen Ostern 1879, die Revision der technischen Bestimmungen derselben seitens der dazu niedergesetzten Subdeputation bis zum Sommer 1879 vollendet, und sodann unter Vergleichung auswärtiger Bauordnungen der Entwurf der neuen Bauordnung ausgearbeitet, welcher im Spätsommer 1879 zunächst dem hiesigen Architektenverein und später dem Verein Bremischer Baumeister Bauhütte auf deren Ansuchen zur technischen Begutachtung und nach Eingang der letzteren im Sommer 1880 den beteiligten Ressortbehörden zur Prüfung und Erklärung mitgetheilt ist. Der nach Maßgabe der eingegangenen Bemerkungen modificirte Entwurf ist sodann von der Deputation von Neuem durchberathen und definitiv festgestellt, wie die Deputation denselben in der Anlage vorzulegen sich erlaubt.

Wie sich aus demselben ergibt, sind die bewährten Bestimmungen der bestehenden Bauordnungen in der Hauptsache beibehalten. Es ist indessen eine übersichtlichere Eintheilung für erforderlich erachtet; abgesehen von redactionellen Aenderungen sind nach Maßgabe der mittlerweile gemachten Erfahrungen Unklarheiten beseitigt und Zusätze gemacht, auch empfahl es sich, die Bestimmungen wegen der staatsseitig angelegten Straßen und Plätze, unter Erstreckung der Revision auf die Verordnung vom 27. October 1845, desgleichen wegen der Unterhaltung und Neulegung des Straßenpflasters u. s. w. in das neue Gesetz aufzunehmen. Von einer eingehenden Motivirung aller einzelnen Aenderungen glaubt die Deputation zur Beschleunigung der Vorlage nach dem Vorgang älterer Revisionsberichte absehen zu dürfen, da die vorgeschlagenen Paragraphen einer wiederholten Revision von verschiedenen Seiten unterzogen sind und der erforderlichen Klarheit nicht ermangeln werden. Sie beschränkt sich daher darauf, zu einzelnen Paragraphen das Nachstehende zu bemerken.

Uebrigens wird beabsichtigt, nach definitiver Feststellung der Bauordnung ein alphabetisch geordnetes Register zur Erleichterung der Uebersicht beizufügen, welches bereits vorbereitet wird.

§ 1.

Eine Bestimmung, welche Behörde als Baupolizeibehörde in Stadt und Land zu fungiren habe, ist in das Gesetz absichtlich nicht aufgenommen und empfiehlt sich, zur Erleichterung etwaiger Aenderungen, im Wege besonderer Verordnung. Obnehin gingen die Ansichten hierin auseinander. Von Einer Seite ist beantragt, zu bestimmen, daß für die Stadt Bremen die Polizeidirection, für

das Landgebiet der Landherr die Baupolizeibehörde sei; von anderer Seite wurde die Concentration der Baupolizeibehörde für Stadt und Land bei der Polizeidirection lebhaft befürwortet, während die Mehrheit dieselbe mindestens für die Stadt und das Geltungsgebiet der sogenannten engeren Bauordnung empfahl, im Uebrigen aber eine gleiche Instruction der Baucommissäre der städtischen und ländlichen Baupolizeibehörde zur Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes für nothwendig, aber auch für ausreichend hielt. Für die Concentration der Baupolizei bei der Polizeidirection wurde namentlich auch geltend gemacht, daß die in der Nähe der Stadt liegenden Gebietstheile allmählich städtisch bebaut und zur Stadt gezogen werden; es müßten alsdann alle städtischen Einrichtungen, Feuerwehr, Gassenreinigung, Abfuhrwesen, Nachtwachenwesen, Straßenpolizei u. s. w. in denselben durchgeführt werden, was sehr erschwert sei, wie bei Anschluß des Buntenthorssteinweges hervorgetreten, wenn die Baupolizei bei Straßenanlagen zc. nicht gleichmäßig geführt sei. Eine Entscheidung hierüber wird gleichzeitig mit der Einführung der neuen Bauordnung erfolgen müssen.

§§ 4—7.

Diese Bestimmungen sind theilweise neu, indessen durch das von verschiedenen Seiten geltend gemachte Bedürfnis gerechtfertigt und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften fremder Bauordnungen.

§§ 8—11.

Daß ohne Rohbau-Abnahme eine ausreichende Controle der Bauten nicht möglich sei, wird nicht bestritten werden können. Es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit der doppelten polizeilichen Abnahme. Die Verfügungen der Baupolizeibehörde an Fristbestimmungen zu binden, wie vorgeschlagen worden, ist unthunlich, zumal diese Verfügungen nicht ausschließlich von deren eigener Thätigkeit, in den Fällen des § 6 außerdem häufig von Verhandlungen mit den Bauherren wegen Regulirung von Baulinien u. s. w. abhängen. Die Gebühren (cf. alte Bauordnung § 64) sind offenbar gering bemessen; der Ertrag wird nur als ein Bruchtheil der dem Staat durch eine geordnete Baupolizei erwachsenden Kosten anzusehen sein, und die Belastung der Bauherren damit der Billigkeit um so mehr entsprechen, als durch Einführung der Rohbau-Abnahme möglicher Weise die Anstellung eines zweiten Baucommissärs oder eines Gehülfen erforderlich wird. Uebrigens ist der Baupolizeibehörde freie Hand in der Dispensation von der Rohbau-Abnahme bei unbedeutenden Bauten, insbesondere im entfernteren Landgebiet vorbehalten.

§ 12.

Diese Vorschrift ist bestehenden Rechts (cf. alte Bauordnung § 3 Absatz 2). Der Zusatz, daß bei allen neuen Hochbauten des Staates der Baupolizeibehörde vor Beginn des Baues Anzeige zu machen und ihr auf Verlangen Bauzeichnungen einzureichen seien, war erforderlich, um die baupolizeiliche Controle sicherzustellen und der Baupolizei die genaue Kenntniß wenigstens aller Hochbauten zu sichern.

§ 13.

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des § 18 der Bauordnung von 1863 und des § 14 der Bauordnung für das Landgebiet vom 29. Juli 1871.

Das engere Landgebiet umfaßt, worauf zu d zur besseren Uebersicht hingewiesen wird, die nachstehend näher bezeichneten Gebietstheile:

1) Am rechten Weserufer diejenigen Gebietstheile, welche in dem für das Gebiet am rechten Weserufer festgestellten Straßenplan durch die mit den Buchstaben a bis g bezeichneten Linien von den übrigen Gebietstheilen abgegrenzt, beziehungsweise von der Weser, den Landesgrenzen gegen Preußen, der Vahrster Landstraße, der Horner Chaussee, der Venloo-Hamburger Eisenbahn und der durch die gradlinige Verlängerung derselben bis zur Weser umgrenzt sind;

2) am linken Weserufer diejenigen Gebietstheile, welche in dem für das Gebiet am linken Weserufer durch die mit den Buchstaben g bis p bezeichneten Linien von den übrigen Gebietstheilen abgegrenzt, beziehungsweise von der Oldenburger

Eisenbahn, Wahrthürmer Chaussee, dem Hempfenweg, dem Woltmershauser Weser-
deich und Hafendeich umgrenzt sind.

Einer Anregung des Architektenvereins entsprechend, erachtet die Deputation für erforderlich, daß der neuen Bauordnung zur Orientirung ein Uebersichtsplan beigegeben werde, in welchem die Grenzen der alten Vorstadt bis 1849, desgleichen der 1849 und 1875 an die Stadt angeschlossenen Theile des Landgebietes, ferner die Grenzen des sogenannten engeren Landgebietes nach Maßgabe der Landbauordnung und die Planstraßen nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Juli 1874 einzutragen sein würden. Es wird beabsichtigt, eine neue Ausgabe der vorzüglichen Karte des Landgebietes von **M. Thätjenhorst** und **A. Dunke**, in dritter Auflage 1860 erschienen und gegenwärtig wieder völlig vergriffen, welche eingezogener Erkundigung zufolge ohnehin für verschiedene Behörden, u. A. das Katasteramt, unentbehrlich ist, mit den angegebenen Eintragungen zu veranlassen, und einen die angegebenen Grenzen darstellenden Ausschnitt dieser Karte dem Gesetzblatt beizufügen. Nach einem vorläufigen Abkommen mit **J. Rühlmann's** Buchhandlung, welcher das Verlagsrecht an der näher bezeichneten Karte zusteht, würde zu dem Ende der Staat sich zu verpflichten haben, etwa 1000 Exemplare der Karte à Mk. 2 als Anlage für das Gesetzblatt und 100 Exemplare à Mk. 9 zum Gebrauch für die Behörden anzukaufen; die Karte, deren Stein mittlerweile unbrauchbar geworden ist und der Erneuerung bedarf, würde solchen Falles noch im Laufe dieses Jahres fertig hergestellt werden können. Erhaltener Auskunft zufolge wird die Katastercommission die zu bewilligenden Mk. 2900 in ihr Specialbudget pro 1882 einstellen und die Bewilligung beantragen.

§§ 14, 15.

Vergl. §§ 11 und 12 der Bauordnung von 1863, § 16 der Bauordnung für das Landgebiet, und deren Aenderung durch das Gesetz vom 7. Mai 1878, welche im Wesentlichen nur der Reichscivilproceßordnung entsprechend modificirt sind.

§§ 16, 17.

Vergl. § 8 der Bauordnung von 1863, § 9 der Bauordnung für das Landgebiet. Die in den Entwurf aufgenommenen neuen Vorschriften über die Ausladung der Balkons, Erker und Altane nach der Straßenbreite schienen erforderlich, um den Anwohnern Licht und Luft zu sichern und die benachbarten Häuser gegen Beeinträchtigungen zu schützen.

§ 18

vergl. § 14 der Bauordnung von 1863, § 99 der Straßenpolizeiordnung.

§ 19

vergl. § 9 der Bauordnung von 1863, § 10 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 20

vergl. §§ 7, 8 der Bauordnung von 1863, § 98 e der Straßenpolizeiordnung.

§ 21

vergl. §§ 16, 18 e der Bauordnung von 1863, §§ 12, 14 d der Bauordnung für das Landgebiet. Die Schlußbestimmung entspricht dem Bedürfniß und der jetzigen Praxis der Polizeidirection.

§ 22

vergl. §§ 6 h und 15 der Bauordnung von 1863 und §§ 11, 23 h der Bauordnung für das Landgebiet.

§§ 23, 24.

Diese durch sanitäre Rücksichten gebotene Vorschrift entspricht offenbar dem öffentlichen Interesse und analogen Vorschriften fremder Bauordnungen; vergl. § 7 Absatz 2 der Bauordnung von 1863 und § 8 Absatz 2 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 25

vergl. § 8 Absatz 5 der Bauordnung von 1863.

§ 26.

Dieser Hinweis wird sich als praktisch empfehlen, damit die Beachtung der Straßenpolizeiordnung in Erinnerung gebracht werde.

§ 27.

Für diese Vorschriften ist ein Bedürfnis geltend gemacht im Interesse des Schutzes der Uferlinien, der Gewässer, und der Verhütung von Verflachungen der Sohle der letzteren.

§ 30.

Nach dem Vorgang anderer neuen Bauordnungen in Deutschland sind die Bestimmungen dieses Paragraphen auf einstimmige Empfehlung der Techniker aufgenommen, denen die nichtfachverständigen Mitglieder der Deputation nachgeben zu müssen glaubten, unerachtet die letzteren an sich der klaren Vorschrift des § 6 a, b der Bauordnung von 1863 den Vorzug gaben. Durch die Vorschriften des Entwurfes soll theils einer übermäßigen Inanspruchnahme der Materialien theils einer zu großen Belastung des Baugrundes vorgebeugt werden; beides sei durch das öffentliche Interesse geboten. Die angenommenen Größen seien die erfahrungsmäßig bei normaler Beschaffenheit der Materialien zulässigen und in Deutschland allgemein üblichen. In Ausnahmefällen bedarf es der Vorlage von Attesten amtlich anerkannter Prüfungsstationen, welche in verschiedenen anderen deutschen Staaten bestehen und sich bewährt haben. Uebrigens werden sich bezüglich der Anwendung dieses Paragraphen zweifelsohne in der Praxis der Baupolizeibehörde bald genug mindestens für die mittleren und kleineren Gebäude feste Durchschnittsnormen herausbilden.

§ 31

vergl. § 6 a Absatz 1 und 2 der Bauordnung von 1863, und § 6 a Absatz 1 und 2, § 23 a Absatz 1 und 2 der Bauordnung für das Landgebiet. Statt des Ausdruckes der alten Bauordnungen: massives Mauerwerk, worunter Backsteinmauerwerk zu verstehen ist, ist im Entwurf der Ausdruck „unverbrennliche Materialien“ gewählt, um andere Materialien als Backstein, die eine feste und sichere Bauausführung ermöglichen, z. B. Beton und etwa in Zukunft noch als feuerfest ermittelte andere Materialien, nicht auszuschließen.

§ 32

vergl. § 6 b Absatz 1 und 3—7 der Bauordnung von 1863, und § 23 b Absatz 1 und 3—7 der Bauordnung für das Landgebiet. Abweichend von den alten Bauordnungen, welche in den angeführten Paragraphen bestimmte Wandstärken vorschreiben, weil zur Zeit ihrer Abfassung nur Holz und Mauerwerk für die Herstellung von Wänden in Anwendung kam, sind nach dem Entwurf auch andere Materialien, sobald sie nur in Bezug auf Sicherheit und Festigkeit den Ansprüchen der neuen Bauordnung genügen, zulässig und ist folgerweise von der Vorschrift bestimmter Wandstärken abgesehen, welche nach der Beschaffenheit der Materialien und der Bestimmung des Bauwerks im einzelnen Fall zu bemessen ist, um dem Fortschritt der Technik genügenden Spielraum zu lassen.

§ 33

vergl. § 6 b Absatz 2 der Bauordnung von 1863 und § 23 b Absatz 2 der Bauordnung für das Landgebiet; die daselbst vorgeschriebene Stärke der Trennungswand ist im Wesentlichen beibehalten.

§ 34.

Diese Vorschrift rechtfertigt sich zur Verhütung von Feuergefähr, da andernfalls eine auf verbrennlicher Unterlage fundirte unverbrennliche Wand durch Abbrennen ihrer Unterstüßung gefährdet wird. Die Ausnahme ist unbedenklich.

§ 35.

vergl. § 6 c der Bauordnung von 1863, und § 6 c und § 23 c der Bauordnung für das Landgebiet. Der Zusatz des Entwurfes, nach welchem für Backhäuser u. s. w. eine größere Höhe der Brandmauer vorgeschrieben werden kann, ist geboten als

Sicherheitsmaßregel, um der Verbreitung des Feuers leichter zu begegnen und der Löschmannschaft die Arbeit zu erleichtern.

§ 36.

vergl. § 6 a Absatz 4 der Bauordnung von 1863 und § 6 a Absatz 3 und § 23 a Absatz 4 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 37.

vergl. § 6 d Absatz 4 der Bauordnung von 1863 und § 23 d Absatz 4 der Bauordnung für das Landgebiet. Der Zusatz in Betreff der selbstthätig zufallenden eisernen Thüren rechtfertigt sich zur Verhütung von Feuergefähr.

§ 38.

vergl. § 6 d Absatz 1—3 der Bauordnung von 1863 und § 23 d Absatz 1—3 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 39.

Die in dem § 6 f Absatz 1 und 2 der Bauordnung von 1863, desgleichen im § 23 f Absatz 1 und 2 der Bauordnung für das Landgebiet vorgeschriebene Trennung der beiderseits eingefügten Holztheile in Trennungswänden hat sich erfahrungsmäßig als nicht ausreichend erwiesen, was die Vorschriften des Entwurfes motivirt.

§ 40.

Im Interesse einer größeren Stabilität der Bauwerke, insbesondere dünner innerer in Mauerwerk hergestellter Wände empfiehlt sich diese Vorschrift, weil die letzteren beim Schwinden oder Faulen des Holzes ihrer Sicherheit beraubt werden würden.

§ 41.

vergl. § 6 f Absatz 3 der Bauordnung von 1863 und § 23 f Absatz 3 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 42.

Diese Vorschrift ist nothwendig, weil hölzerne Ständer in Brandfällen rasch abbrennen, was einen frühen Einsturz der Versammlungsräume zur Folge haben kann und die Gefahr für das Bauwerk und die darin sich aufhaltenden Menschen steigert.

§ 44.

vergl. § 6 i Absatz 1 und 2 der Bauordnung von 1863 und § 23 i Absatz 1 und 2 der Bauordnung für das Landgebiet. Die unter den angegebenen Einschränkungen zugelassenen hölzernen Gesimse sind den gemauerten in mancher Beziehung vorzuziehen, z. B. weil sie sich leichter befestigen lassen und bei Feuerbrünsten der Löschmannschaft das Anhängen der Löschapparate und selbst das Betreten gestatten.

§ 45.

vergl. § 6 i Absatz 3 der Bauordnung von 1863 und § 23 i Absatz 3 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 46.

Diese Vorschrift ist feuerpolizeilich geboten und der bestehenden Praxis der Polizeidirection entsprechend.

§ 47.

vergl. § 6 i Absatz 4 der Bauordnung von 1863 und § 23 i Absatz 4 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 48.

vergl. § 6 k der Bauordnung von 1863 und § 23 k der Bauordnung für das Landgebiet. Der bestehenden Vorschriften behufs Verhinderung der Uebertragung des Feuers bedarf es bei sehr steil bis zu 20 Grad von der Senkrechten abweichend stehenden Laken nicht, weil auf denselben Flugfeuer nicht liegen bleibt, was die im Entwurf vorgesehene Ausnahme rechtfertigt. Alle anderen Vorrichtungen sind feuersicher herzustellen.

§ 49.

Diese Vorschrift ist erforderlich, um das Durchstürzen von Personen durch die Oberlichter (z. B. in der Dunkelheit, bei Feuergefährdung und damit verbundenem Qualm und Rauch) zu verhüten.

§ 50.

vergl. § 6 g der Bauordnung von 1863, § 6 b und § 23 g der Landbauordnung. Im Interesse der Feuericherheit empfahl es sich, diejenigen Deckmaterialien zu bestimmen, welche als feuersicher zuzulassen sind, als von solcher Beschaffenheit, daß sie bei der Berührung mit äußerem Feuer sich nicht entzünden, vorbehaltlich der Entscheidung der Baupolizeibehörde über die Zulässigkeit anderen Deckmaterials.

Für das Landgebiet sind die alten Bestimmungen in Betreff der Strohdächer beibehalten, weil die letzteren auf dem Lande wegen ihrer größeren Dichtigkeit, der Sauberkeit für das darunter lagernde Getreide, und der Warmhaltung der Gebäude noch beliebt sind und wegen der größeren Entfernung der Gebäude von einander die Feuergefährdung geringer ist, als bei städtischer Bebauung. Gleichwohl ist anzunehmen, daß die Strohdächer wegen ihrer immerhin größeren Feuergefährdung, auch dort nach und nach verschwinden.

Der letzte Absatz ist für erforderlich erachtet, um der Feuerwehr bei ihrem Vorgehen eine größere Leichtigkeit und Sicherheit zu verschaffen.

§§ 51—53.

Die Nothwendigkeit dieser Vorschriften wegen feuersicherer Beschaffenheit und Vermehrung der Treppen in Bauwerken, deren obere Geschosse zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen dienen sollen, und daß der Baupolizeibehörde in den Fällen des § 53 wegen der mannigfaltigsten Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse ein freies Ermessen bezüglich der zu treffenden Anordnungen vorbehalten werden muß, ist so augenfällig, daß von einer näheren Begründung abgesehen wird. Die Einzelheiten dieser Vorschriften sind das Ergebnis sorgfältiger Berathungen der Techniker.

§ 54.

Erfahrungsmäßig wird durch die Aufzüge (Elevatoren), Torfröhren und sonstige mehrere Geschosse verbindende Schächte die Verbreitung des Feuers in gefährlichster Weise begünstigt, was die Vorschriften des Entwurfes erforderlich macht. Für Siloeinrichtungen und Speiseaufzüge lassen sich dieselben indessen nicht durchführen. Silo's sind, wie bemerkt wird, Anlagen in Backhäusern zum Aufbewahren von Getreide, etwa 10 Meter hohe aus durchlöcherter Eisenblech construirte Kästen, von quadratischer Grundfläche, in deren Mitte ein Rohr aus gleichem Metall steht, welches an der Basis mit unterirdischen Luftkanälen communicirt. Diese Kästen werden mit schmalen Zwischenräumen neben einander gestellt. Ein solcher Kasten, wenn gefüllt, wird mit einem Deckel geschlossen, der noch mit Getreide beschüttet wird, und circulirt dann die Luft durch das Getreide.

§ 55.

Auch die Vorschriften dieser Paragraphen sind nach den Erfahrungen der Hausbrände als unentbehrlich zu bezeichnen; und ist dabei auf den § 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 zur Verhütung von Feuergefährdung Bezug zu nehmen. Der Absatz 2 räumt für Schuppen zum Lagern und Aufstapeln von Holz u. s. w. einige Erleichterungen ein, welche als unbedenklich erachtet werden.

§ 56.

Das Gesetz vom 8. Juni 1872 ist in diesem Paragraphen nur etwas verallgemeinert, was keinen Bedenken unterliegt, da der Baupolizeibehörde die Wahrung der feuerpolizeilichen Rücksichten nach Ermessen vorbehalten ist.

§ 57.

vergl. § 17 der Bauordnung von 1863, § 13 der Bauordnung für das Landgebiet, welche in präciserer Fassung in den Entwurf übergegangen sind.

Die Grenzen des sogenannten engern Landgebietes sind zu § 13 angegeben.

Die Grenzen der alten Vorstädte und der 1848 an die Stadt angeschlossenen Theile des Landgebietes sind die folgenden:

Die Grenze der alten Vorstadt beginnt an der Oberweſer bei C. H. Wätjen, (früher v. Lengerke) Grundſtück, verfolgt den Fuß der Außenböschung des Theiſenrads- und Langendeichs bis zu den drei Pfählen, überſchreitet hier in der Grenze gegen Haſtedt den Deich und die Chausſee, folgt dann zunächſt der nördlichen Grenze des Gethkamps von Wirthmann und weiter bis zur St. Jürgenſtraße der ſüdlichen Grenze der großen Pagenthorner Wiſch und des Areals der Krankenaniſtalt.

Von der St. Jürgenſtraße ab läuft die Grenze der alten Vorstadt hinter den Erben vor dem Steinthor Nr. 1 bis 26 her, durchſchneidet in nördlicher Richtung die Erben am Fehſenfeldt Nr. 21 a bis 21 m und Frieſenſtraße Nr. 37 und 89, verfolgt, in weſtlicher Richtung die nördliche Grenze der Erben Frieſenſtraße Nr. 90 bis 92 durchſchneidend, die Erben Frieſenſtraße Nr. 93 bis 95, wendet ſich dann von der Hornerſtraße bis zum Feldwege hinter der Humboldtſtraße wieder nördlich und läuft auf dieſer Strecke in ſchräger Richtung durch die Erben Frieſenſtraße Nr. 96, Hornerſtraße Nr. 16 bis 19 und Götheſtraße Nr. 12 bis 16.

Sie verfolgt den Feldweg bis zur Wielandſtraße, dann in nördlicher Richtung bis zur Humboldtſtraße die weſtliche Grenze der Erben Humboldtſtraße Nr. 30 und Fehrfeld Nr. 35 und fällt dann mit folgenden Straßen:

Humboldtſtraße, Dobben, Dobbenweg, außer der Schleifmühle, an der Viehweide, Breitenweg und am neuen Torſkanal in der Strecke bis zum Hauſe Nr. 1 b, zuſammen.

Vom neuen Torſkanal aus läuft die Grenze an der Nordoſtſeite der Erben Plantagenſtraße Nr. 1 bis 41 und der Hofſtelle von Smit im Buſch entlang, ſchließt ſich bis zur Bremen-Geſtehbahn der Hempſtraße an und zieht ſich dann in weſtlicher Richtung an der Südſeite des Erbes I. Huſenweg Nr. 1 vorbei nach dem II. Huſenwege.

Beim II. Huſenweg (Waller Baum) überſchreitet die Grenze der alten Vorstadt die Uthbremerſtraße, nimmt erſt eine ſüdweſtliche, dann hinter den Hofſtellen von W. Menke und Aſmus Ratjen eine ſüdöſtliche Richtung, durchkreuzt die Laubenſtraße bei dem Hauſe Nr. 40 und verfolgt dann bis zum Steffenswege den kanaliſirten Kumpgraben.

Vom Steffenswege an zieht ſich die Grenze zunächſt ſchräg über den Marktplatz und durch das Areal der Diaconieſenaniſtalt an der Nordſtraße, verfolgt dann die ſüdöſtliche und nordweſtliche Grenze der Uthbremer Gemeinſchaft, überſchreitet nordweſtlich vom Hauſe Nr. 49 den Gröplingerdeich, ſodann weiter in ſüdweſtlicher Richtung die St. Stephani-Kirchenweide und endigt an der Unterweſer bei dem Waſſerwege zwiſchen den Fabrikanlagen der Actien-Geſellſchaft Weſer und des Norddeutſchen Lloyd.

§ 58.

vergl. § 20 der Bauordnung von 1863 und § 17 der Bauordnung für das Landgebiet.

Die Vorſchriften der §§ 59—90 des Entwurfes in Betreff der Feuerungsanlagen und Schornſteine ſind unter techniſchem und ſachverſtändigem Beirath nach den geſammelten Erfahrungen unter Zugrundelegung der geltenden geſetzlichen Beſtimmungen zuſammengeſtellt und werden einer beſonderen Begründung nicht bedürfen; zur leichteren Ueberſicht wird ſich indeſſen auch hier zu den einzelnen Paragraphen die Verweiſung auf die entſprechenden geltenden Vorſchriften empfehlen.

§ 59.

vergl. § 29 der Bauordnung von 1863, § 24 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 60

vergl. § 49 der Bauordnung von 1863, § 44 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 61

vergl. § 50 der Bauordnung von 1863, § 45 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 62

vergl. §§ 45, 46 der Bauordnung von 1863, §§ 40, 41 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 63

vergl. § 52 der Bauordnung von 1863, § 47 der Bauordnung für das Landgebiet. Die neue Vorschrift wegen der Gasöfen entspricht den hinsichtlich derselben gewonnenen Erfahrungen.

§ 64

vergl. § 58 der Bauordnung von 1863, § 53 der Bauordnung für das Landgebiet.

§§ 65—67

enthalten die erforderlichen neuen Vorschriften für Luftdunst- und Wasserheizungen.

§ 68.

Diese Bestimmung ist unentbehrlich im Interesse der Feuersicherheit.

§ 69

vergl. Motive zu § 56 des Entwurfes.

§ 70

vergl. Gesetz vom 28. Februar 1878.

§ 71

vergl. §§ 38, 52 der Bauordnung von 1863, §§ 33, 47 der Bauordnung für das Landgebiet, welche dem Bedürfnis entsprechend formulirt sind.

§ 72.

Diese Vorschrift ist neu, indessen in neueren Bauordnungen bereits enthalten. Dieselbe ist erforderlich, um Unglücksfällen und Benachtheiligung der Gesundheit vorzubeugen.

§ 73.

Dieser Paragraph enthält eine dem Bedürfnis genügende Modification des § 31 der Bauordnung von 1863, § 26 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 74

vergl. § 35 der Bauordnung von 1863, § 30 der Bauordnung für das Landgebiet.

§§ 75, 76

vergl. §§ 33, 34 der Bauordnung von 1863, §§ 28, 29 der Bauordnung für das Landgebiet das Verbot des Schleppens und der Unterstützung vermittelst verbrennbaren Materials ist mit Rücksicht auf bessere Feuersicherheit nothwendig und im Interesse der Löschmannschaft nicht entbehrlich, um Unglücksfälle in Veranlassung des Herunterfallens derartiger Schornsteine zu verhüten.

§ 77

vergl. § 40 der Bauordnung von 1863, § 35 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 78

vergl. § 41 der Bauordnung von 1863, § 36 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 79

vergl. §§ 37, 39 der Bauordnung von 1863, §§ 32, 34 der Bauordnung für das Landgebiet. Die feste Normirung des Querschnittes für den Schornstein, in welchen mehrere Ofenröhren geleitet werden sollen, nach der Anzahl der letzteren ist unbedenklich, die Vorschrift des Entwurfes entspricht den Erfahrungen.

§ 80

vergl. § 43 der Bauordnung von 1863 und § 38 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 81

vergl. § 44 der Bauordnung von 1863, § 39 der Bauordnung für das Landgebiet. Einer Bezeichnung der vorschriftsmäßigen Weite der Schornsteine bei offenen Herdfeuerungen bedurfte es nicht, in Hinblick auf § 71 e des Entwurfes.

§ 82

vergl. § 53 der Bauordnung von 1863, § 48 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 83

vergl. § 55 der Bauordnung von 1863, § 50 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 84

vergl. § 56 der Bauordnung von 1863, § 51 der Bauordnung für das Landgebiet; hinzugefügt ist die Bestimmung der Schornsteinweite und der Wandstärke der Schornsteine für Dampfkessel.

§ 85

vergl. § 57 der Bauordnung von 1863, § 52 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 86

vergl. § 33 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 87

vergl. §§ 32 und 62 der Bauordnung von 1863 und §§ 27 und 57 der Bauordnung für das Landgebiet mit den durch feuerpolizeiliche Interessen gebotenen Modificationen.

§ 88

vergl. § 62 der Bauordnung von 1863, § 57 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 89.

Nach dem Vorgange anderer Bauordnungen ist diese Vorschrift aufgenommen im Interesse des Publikums und der Nachbarn, als durch Billigkeitsrücksichten und sanitäre Anforderungen gerechtfertigt.

§ 90.

Die Bestimmung bezweckt die Vermehrung der Feuersicherheit durch die Erleichterung der Controle der Reinhaltung der Schornsteine, wofür sich erfahrungsmäßig ein Bedürfnis ergeben hat.

§ 91.

Auch diese Vorschrift ist neu. Dieselbe rechtfertigt sich durch Rücksichten der Feuersicherheit.

§ 92.

Es empfiehlt sich, die Vorschriften für die Anlage der Regalbahnen in der Stadt, welche zur Vermeidung von lästigen Störungen und Geräusch von der Polizeidirection im einzelnen Falle gegeben werden, nach dem Vorgange anderer Bauordnungen als allgemeine Richtschnur in das Gesetz aufzunehmen.

§ 93

vergl. § 51 der Bauordnung von 1863, § 46 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 94

vergl. § 60 der Bauordnung von 1863, § 55 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 95

vergl. § 61 der Bauordnung von 1863, § 56 der Bauordnung für das Landgebiet.

§§ 96—102.

Diese Bestimmungen sind größtentheils neu, entsprechen aber den baupolizeilichen Vorschriften, wie solche seit längerer Zeit im einzelnen Falle gemacht werden und sich als zweckmäßig und praktisch durchführbar bewährt haben. Dem entsprechend sind viele alte Anlagen, insbesondere Tischlerwerkstätten, bereits hergerichtet. Diese Vorschriften sollen also auch hier als allgemeine Richtschnur gelten. Dieselben rechtfertigen sich dringend durch feuerpolizeiliche Interessen mit Rücksicht auf die Größe der solchergestalt abzuwendenden Feuersgefahr.

§ 103.

Für Dampfkessel bedarf es dieser Ausführungsbestimmung zum Reichsgesetz vom 21. Juni 1869.

§§ 104, 105.

Im Anschluß an das Gesetz vom 3. Mai 1872 zur Verhütung von Feuersgefahr empfehlen sich diese Vorschriften dringend zur Abwehr von Unglücksfällen und feuergefährlichen Anlagen.

§ 106.

Enge Straßen mit unverhältnißmäßig hohen Gebäuden sind ungesund, unter Umständen ein Heerd für ansteckende Krankheiten, weil sie den Zutritt von Licht und Luft erschweren, in Brandfällen der Löscharbeit, der Rettung von Sachen und Personen hinderlich sind und die Verbreitung des Feuers begünstigen. In fast allen größeren Städten hat sich daher, wie die neueren Bauordnungen ergeben, das Bedürfnis von Bestimmungen der Maximalhöhen der Gebäude geltend gemacht. Im Entwurf sind absolute Normen vermieden und nur Maximalhöhen neuer Gebäude nach dem Verhältniß der Straßenbreite vorgesehen. Hiernach würden beispielsweise an der Großenstraße No. 14, 20, 25 bei einer Straßenbreite von 7,30 m Gebäude von 13,30 m Höhe, also in der Höhe gewöhnlicher Wohnhäuser, gebaut werden können; daselbst No. 3, sowie zwischen 4 und 48 bei einer Straßenbreite von 5,36 und 5,86 m nur bis 12 m Höhe; an der Osterthorsstraße zwischen No. 7 und 31 bei 9,6 m Straßenbreite bis 15,6 m Höhe, was einem dreigeschoßigen Gebäude mit 4,25 m Höhe für jedes Geschoß im Lichten mit einem Dachgeschoß von 1,5 m im Lichten gleichkäme; an der Langenstraße zwischen No. 64 und 83 (zwischen der letzten Schlachtpforte und der Wertenstraße) bei 6 m Straßenbreite bis 12 m Höhe; am Schnoor, Klosterortstraße, Klosterstraße, Balgebrückstraße bei 4—5 m Straßenbreite bis 12 m Höhe. Auch in den Vorstädten kommen Straßen von geringer Breite vor. Bei 8,68 m Breite ohne Vorgärten, z. B. an der Lauben-, Raßning-, Schiffer-, Getruden-, Heinrichstraße, würde bis 14,68 m Höhe gebaut werden dürfen. An verschiedenen der näher bezeichneten Straßen finden sich schon jetzt Gebäude, u. A. Pachthäuser, von mehr als angegebener Höhe.

§ 107.

Diese Bestimmung ist nothwendig, damit nicht durch den § 106 die architectonische Ausbildung der Gebäude zu sehr behindert werde.

§§ 108—114

vergl. § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Absatz 2 der Bauordnung von 1863, § 7, § 8 Absatz 1, § 23 der Landbauordnung. Diese sämtlichen Vorschriften sind durch baupolizeiliche und sanitäre Interessen dringend geboten; viele derselben werden bereits im einzelnen Falle von der Polizeidirection auferlegt und sind hier im Anschluß an deren Verfahren als allgemeine Richtschnur festgestellt, auch enthalten viele neuere Bauordnungen ähnliche, mitunter ungleich weitergehende Bestimmungen. Im Einzelnen ist etwa hervorzuheben, daß insbesondere Kellerwohnungen, welche theilweise in der Erde liegen, gesundheitschädlich sind, wenn die Umfassungsmauern und Fußböden ohne die Schutzmaßregeln, § 108 c des Entwurfes, direct durch das Erdreich berührt werden und dem beständigen Eindringen der Bodenfeuchtigkeit von der Seite und von Grund auf ausgesetzt sind, die dann in den Wohnräumen verdunstet; ferner wird der Zutritt der Sonnenstrahlen zur Verbreitung von Licht und natürlicher Wärme beziehungsweise Trockenheit, sowie die erforderliche Lüftung durch die Vorschriften in Betreff der Höhenlage der Fenster erleichtert. Je mehr derartige Räume zum längeren oder gar dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, um so dringender empfehlen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen. Nicht minder unentbehrlich sind u. A. die Vorschriften in Betreff der Einrichtung von Viehställen zur Abführung und Aufbewahrung der Düngstoffe u. s. w., und einer gefährlichen Inficirung des Bodens vorzubeugen.

In den §§ 115 und ff. wegen der Straßenanlagen sind im Wesentlichen die bestehenden Vorschriften beibehalten und nur der Praxis entsprechend, wie sich solche herausgebildet hat, modificirt.

Einem an die Deputation gerichteten Antrag, den Straßenplan vom 31. Juli 1874 im Sinne einer Beschränkung desselben auf das durchaus Nothwendigste, einer Revision zu unterziehen, vermochte die Deputation keine Folge zu geben. Es schien nicht unzweifelhaft, ob eine derartige allgemeine Revision, für welche es specieller Sachkunde und technischer Beihülfe bedarf, überall in das Commissorium der Deputation falle. Keinenfalls aber ist auch von irgend anderer

Seit ein Bedürfnis zu einer Revision des erst vor wenigen Jahren nach sorgfältiger Ermittlung der Verhältnisse gesetzlich festgestellten Straßenplanes bekannt geworden und eine Beschränkung desselben nach der Tendenz des Antrages nach einstimmiger Ansicht der Mitglieder der Deputation zu widerrathen. Eine Beförderung des Zustandekommens der Planstraße schien man sich, wie von einem Mitgliede angeregt wurde, von gesetzlichen Verkoppelungsbestimmungen für die neuen Vorstädte zu versprechen.

§ 115

vergl. §§ 19 a. b. 25 der Bauordnung von 1863, §§ 15 a. b. 22 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 116

vergl. § 19 c der Bauordnung von 1863, § 15 c der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 117

vergl. § 19 a der Bauordnung von 1863, § 15 a der Landbauordnung. Diese Bestimmung ist aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs und der Zugänglichkeit, wie vorgeschlagen, nicht entbehrlich.

§ 118

vergl. § 19 d der Bauordnung von 1863, § 15 d. der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 119

vergl. § 19 e der Bauordnung von 1863 und § 15 e der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 120

vergl. § 19 k der Bauordnung von 1863, § 15 k der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 121

vergl. § 19 g der Bauordnung von 1863, § 15 g der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 122

vergl. § 19 h Absatz 1 der Bauordnung von 1863, § 15 h Absatz 1 der Bauordnung für das Landgebiet. Im Interesse einer gleichmäßigen und soliden Ausführung der Straßen muß die letztere nothwendig der Behörde vorbehalten bleiben, wie die gemachten Erfahrungen bestätigen.

§ 123

Diese Vorschrift ist neu, indessen in polizeilicher Anwendung erfahrungsmäßig nicht zu entbehren, um dem Straßenkörper die erforderliche Festigkeit zu sichern.

§ 124

vergl. § 19 i der Bauordnung von 1863 und § 15 i der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 125

vergl. § 19 h Absatz 2 der Bauordnung von 1863 und § 15 h Absatz 2 der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 126

vergl. 19 f der Bauordnung von 1863, § 15 f der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 127

vergl. §§ 21, 28 der Bauordnung von 1863, § 19 der Bauordnung für das Landgebiet, und Gesetz vom 31. Juli 1874.

§ 128

vergl. §§ 22, 23 der Bauordnung von 1863, §§ 15 a, 20, 21 der Bauordnung für das Landgebiet. Die Vorschrift des § 15 a der Bauordnung, welcher zufolge neue Straßen wenigstens 37,62 m = 130 Fuß entfernt von anderen vorhandenen oder nach dem Straßenplan festgestellten Straßen, welche mit der neu anzulegenden Straße in parallelen oder annähernd parallelen Richtungen sich erstrecken, angelegt werden dürfen, hat sich nach dem der Deputation erstatteten Bericht nicht bewährt, so daß die Erstreckung auf die 1849 angeschlossenen Vorstädte nicht empfohlen

werden kann. Diese bestimmte Maßangabe erweise sich in vielen Fällen als zu groß, den Verhältnissen und dem Charakter der Straßen nicht entsprechend. U. A. ist darauf hingewiesen, daß unter dem Druck dieser Bestimmung in der Süder- vorstadt zur besseren Verwerthung des Baugrunds hinter den Hinterhöfen Gänge angelegt seien, die zu Düngerstätten verwandt würden und zu Klagen auch in gesundheitlicher Beziehung Veranlassung geben. Durch die Vorschrift des Entwurfes, daß jedes Grundstück einen Hinterhof von mindestens 5 m Tiefe haben solle, der mit Gebäuden von höchstens 4 m Höhe besetzt werden darf, wird bei aufeinander stoßenden Grundstücken eine Luftlinie von 10 m erzielt, die der Breite der neuen Straßen gleichkommt und den gesundheitlichen Anforderungen auf das Durchströmen von Luft und Licht genügt. Was nützt eine große Entfernung der Straßen von einander, wenn die dazwischen liegenden Flächen unbeschränkt bebaut werden können? Es führt dies zur Herstellung tiefer Häuser, welche im Interesse der Gesundheit thunlichst vermieden werden sollten. Dagegen gewährt die Bestimmung des Entwurfes dem Anleger der Straße freiere Hand, die Tiefe der zu erbauenden Häuser nach dem Zweck und den örtlichen Verhältnissen anpassend zu berechnen und dem entsprechend die Entfernung der projectirten Straße von schon vorhandenen Straßen zu bestimmen, auf diese Weise aber seinen Grund und Boden vortheilhafter auszunutzen, was Alles von günstigem Einfluß auf die Bauhätigkeit sein dürfte. Nach Maßgabe des Entwurfes läßt sich z. B. in einem Arbeiterviertel die in der Landbauordnung vorgeschriebene Entfernung von 37,62 m wie folgt auf 34 m beschränken: 2 Vorgärten à 2 m, 2 Häuser mit je 10 m Tiefe, 2 Hinterhöfe à 5 m Tiefe; werden ausnahmsweise Vorgärten erlassen, so erübrigt eine Entfernung von 30 m. Die Herstellung billiger Wohnungen wird somit unbeschadet der gesundheitlichen Interessen erleichtert.

Der Absatz 3 trifft den Fall, daß an der Planstraße noch nicht gebaut ist und behält der Baupolizeibehörde freie Hand vor, im einzelnen Fall die Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Vorschriften des letzten Absatzes zur Sicherung der Querstraßen sind nach den in der Südervorstadt gemachten Erfahrungen unentbehrlich, im Interesse des Verkehrs, der polizeilichen Controle, der Wirksamkeit der kommunalen Anstalten, z. B. der Gassenreinigung und des raschen Eingreifens der Feuerwehr in Brandfällen, auch im Interesse des Grundwerthes der Immobilien, der durch die Erschwerung der Querstraßen nachtheilig betroffen würde.

§ 129

vergl. § 19 l der Bauordnung von 1863, § 15 l der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 130

vergl. § 19 m der Bauordnung von 1863, § 15 m der Bauordnung für das Landgebiet.

§ 131

vergl. § 19 n der Bauordnung von 1863, § 15 n der Bauordnung für das Landgebiet.

§§ 132—138.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. October 1845 wegen der vom Staate anzulegenden Straßen und Plätze haben sich nach den gemachten Erfahrungen in der Hauptsache bewährt und eingebürgert. Es lag daher kein Anlaß vor, von dieser Basis abzuweichen und nach subjectivem Ermessen neue Principien für die Straßenanlagen des Staates zu ermitteln. Die Revision hat sich vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, die bestehenden Vorschriften etwas präciser zu fassen, entstandene Zweifel zu beseitigen und die Rechte des Staates auf den Ersatz der Anlagekosten sicher zu stellen.

Der Absatz 2 des § 136 entspricht offenbar den Verhältnissen; das Grundstück, auf welchem die neue Straßenanlage projectirt wird, erfährt durch die Straßenanlage des Staates durchgehend eine so erhebliche Werthsteigerung, daß die geschehene Heranziehung desselben zu den Anlagekosten billig und angemessen scheint.

§ 139.

Diese Vorschrift ist neu; dieselbe empfiehlt sich zur Beseitigung von Zweifeln, welche hin und wieder zu Weiterungen Veranlassung gegeben haben.

§§ 140—144.

Für die Regelung der Kosten für die staatsseitig vorgenommene Höher- oder Tieferlegung von Straßen hat sich ein Bedürfnis herausgestellt. Da diese Veränderungen bestehender Straßen durch öffentliche Verkehrsinteressen erforderlich oder veranlaßt werden, so muß es als angemessen gelten, daß dem Staat auch die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Umgestaltungen der Eingänge und Einfahrten anliegender Grundstücke und sonstiger Partinenzien der Letzteren zur Last fallen. Die näheren Bestimmungen des Entwurfes über derartige Umgestaltungen sind offenbar zweckmäßig und ist dabei den Interessen der Anlieger volle Rechnung getragen. Diese Vorschriften werden die Ausführung erleichtern und sind geeignet, Weiterungen und übertriebenen Ansprüchen der Anlieger vorzubeugen. In § 144 sind die Letzteren zu den Kosten nur dann und soweit herangezogen, als es sich um Verbesserungen handelt, zu denen sie kraft ihrer Unterhaltungspflicht ohnehin beitragspflichtig wären und welche ihren Grundstücken zum Vortheil gereichen.

§§ 145—153.

Für die Revision der gesetzlichen Vorschriften wegen der Bepflasterung der Straßen vom 24. November 1834 und vom 26. Juni 1837, nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. Mai 1840 hat sich, wie geltend gemacht worden, ein Bedürfnis ergeben, und schien dieselbe sich der Bauordnung passend einfügen zu lassen. Auch hier glaubte die Deputation sich indessen auf das Nothwendige beschränken zu müssen. Die angeführten Gesetze haben sich im Wesentlichen bewährt und eingebürgert; an dieser Grundlage ist daher festzuhalten und fehlte es der Deputation somit an jedem Anlaß, nach ihrem Ermessen neue Principien für die Unterhaltung der Straßen und die Unterhaltungspflicht der Anlieger aufzustellen. Verschiedene Einzelbestimmungen waren dagegen den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend zu modificiren, wobei die Deputation sich des Beirathes der Behörde für den Straßenbau zu erfreuen hatte.

Das in § 145 festgehaltene Grundprincip entspricht den ersten Absätzen der angeführten Gesetze von 1834 und 1837.

Die Bestimmung des Absatz 2 des § 146 sanctionirt die bestehende Praxis und wird von der Behörde für den Straßenbau für nicht entbehrlich und durch das Interesse der Anlieger geboten erklärt. Sind Straßen derartig reparaturbedürftig, daß durch theilweise Ausbesserung eine gleichmäßige Oberfläche nicht mehr zu erreichen ist und die Kosten einer theilweisen Reparatur für den Staat sich höher belaufen würden, als der der Deputation zur Verfügung stehende regelmäßige Zuschuß für die ganze Umlegung, so muß die Deputation, in bisheriger Weise, freie Hand haben, nöthigenfalls ohne Zeitverlust eine Neulegung oder Umlegung der Straße anzuordnen, ehe das vorhandene alte Material bis zur Unbrauchbarkeit abgenutzt ist und mit erheblichen Mehrkosten ganz der Erneuerung bedarf, was dem Staat und den Anwohnern gleichmäßig von Nachtheil sein würde.

§ 148

entspricht im Wesentlichen dem Absatz 2 des Gesetzes von 1834 und Absatz 1 des Gesetzes von 1837. Die Ausdehnung der Unterhaltungspflicht des Staates auf die in einer Entfernung von 1,5 m vom Mittelpunkt der Pumpen und Wasserleitungsbrunnen erforderlich werdenden Ausbesserungen entspricht der Billigkeit, weil diese Ausbesserungen meistens durch jene den Anliegern ohnehin nicht immer erwünschten Vorrichtungen, z. B. das Aufsteigen, veranlaßt werden.

Dem § 149

entsprechend, die Feststellung der Beiträge der Anwohner zu den Kosten der Straßenerhaltung im Wege besonderer Verordnung vorzubehalten, ist erforderlich, weil die dafür maßgebenden Preise der Materialien schwankend sind.

Die §§ 150, 151

entsprechen den §§ 2, 5 der Verordnung vom 27. October 1845, nur ist die der Berechnung der Entschädigung zum Grunde liegende Breite von 20 Fuß = 5,787 Meter auf 5 Meter abgerundet beziehungsweise vermindert.

Die Berechnung der Beiträge zu den Straßenkosten in § 152 entspricht im Wesentlichen den bestehenden Vorschriften in Betreff der Neu- und Umlegungen. Die Beiträge betragen nur etwa $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten, sind also verhältnißmäßig gering. Diese Beiträge sind in Betreff der Straßenkreuzungen etwas erhöht, in Betreff der Straßen mit einer Fahrbahn von mehr als 9 Meter Breite auf dies Maß beschränkt.

§ 154.

Die Bestimmung der Größe der Rohrleitungen zur Ableitung des Wassers von den Abfallröhren ist erforderlich, weil zu kleine Rohrleitungen ein Ueberlaufen und Feuchtigkeit der Häuserwände verursachen.

§ 155.

Diese Vorschrift ist unentbehrlich zur Erleichterung der erforderlichen Reinhaltung der Rohrleitungen und Schlammfänge.

§ 156.

Es soll durch diese Bestimmung die Verwendung alles durchlässigen Materials verhütet werden, welches eine nicht stattnehmige Infiltration des Bodens zur Folge haben würde, die aus Rücksichten der Gesundheit zur Verhütung von Ausdünstungen u. s. w. vermieden werden muß.

§§ 157, 158.

Auch für diese Bestimmung ist den gemachten Erfahrungen zufolge ein Bedürfniß geltend gemacht. Die Beseitigung entbehrlicher Ueberfahrten ist wünschenswerth, weil das Pflaster derselben den Fußgängern nicht angenehm ist und dem Trottoir ein unschönes Ansehen verleiht.

§§ 159, 160.

Diese Bestimmungen entsprechen den bestehenden Einrichtungen. Sie sind aufgenommen zur Erleichterung des umfangreichen Geschäftsverkehrs der Straßenbauverwaltung und entspricht dies offenbar nicht minder dem Interesse des theilhaftigen Publikums.

§§ 161—165.

Um Unklarheiten zu beseitigen war die Bedeutung, welche das im Entwurf vorgelegte Gesetz den Ausdrücken: Bauwerk, Brandwand, Geschloß, Straße, Fußweg, Neulegung und Umlegung des Pflasters beilegt, in dies Gesetz aufzunehmen, weil diesen Bezeichnungen an sich eine verschiedene Auslegung gegeben werden könnte, wodurch Weiterungen nicht ausgeschlossen wären.

§§ 166—168.

In den Schlußbestimmungen sind die §§ 65—67 der Bauordnung von 1863 und §§ 59—61 der Bauordnung für das Landgebiet der veränderten Gesetzgebung entsprechend modificirt.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) W. Below.

Anlage 2.

Bauordnung

für

die Stadt und das Landgebiet Bremen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgererschaft:

I. Formelles Verfahren.

§ 1.

Bauerlaubnis Für jedes Bauwerk (§ 161) ist, insofern nicht gesetzliche Ausnahmen ausdrücklich gestattet sind (§ 3), die Genehmigung der Baupolizeibehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten erforderlich.

§ 2.

Anlagen,
welche der
Bauerlaubnis
bedürfen.

Die Genehmigung ist namentlich erforderlich:

- a. für Neubauten;
- b. für An-, Auf- und Umbauten bei bestehenden Bauwerken;
- c. für Wohnbarmachung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen bestimmt waren;
- d. für Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung:
 - 1) von Ställen;
 - 2) von gewerblichen Anlagen in Gemäßheit der §§ 91 bis 102;
 - 3) von Feuerstätten aller Art nebst Zubehör;
 - 4) von Abtritten, Düngerstätten, Abtritts- und Jauchengruben, sowie alle Gruben für Schmutzwasser oder thierische und vegetabilische Abfälle;
 - 5) von Treppen oder mehrere Geschosse mit einander verbindenden Schächten, als: Torfröhren, Aufzügen, Lüftungsschächten u. s. w.;
 - 6) von Bauwerken für alle durch Dampf oder andere mechanische Kräfte getriebenen Maschinen;
- e. für Schließung von bestehenden oder Herstellung von neuen Thür- und Fensteröffnungen in Brand-, Trennungs- oder Umfassungswänden oder Befriedigungen, sobald letztere an einer Straße (§ 164) liegen;
- f. für Bauwerke auf, an, über oder unter öffentlichem Grund und Boden, sowie für alle außerhalb der Umfassungswände straßenwärts oder in Vorhöfen befindlichen Bauwerken;
- g. für Bauwerke, welche an, über oder unter öffentlichen Gewässern innerhalb der Stadt ausgeführt werden sollen, bei Errichtung und Ausbesserung von Ufermauern, Bollwerken, bei Deichen, soweit diese nicht zu den Deichverbänden gehören;
- h. für den Abbruch von Bauwerken.

§ 3.

Anlagen, wo-
für eine
Bauerlaubnis
nicht erforder-
lich ist.

Unbeschadet der Beobachtung der sonstigen Vorschriften dieser Bauordnung ist eine Anzeige an die Baupolizeibehörde und deren Genehmigung nicht erforderlich, wenn weder Feuerungs- oder Schornsteinanlagen noch die an der Straße (§ 164) liegenden Wände und deren Zubehör verändert werden, und zwar:

- a. für inneren Ausbau, ausgenommen die im § 2 unter c und d erwähnten Fälle;
- b. für den Abputz und das Ausfugen von Wänden;
- c. für Anlegung und Ausbesserung von inneren Scheidewänden, mit Ausnahme solcher, welche zur Unterstützung von Balken oder Gewölben dienen;
- d. für Anfertigung oder Ausbesserung von Fußböden und Decken;
- e. für Anlage und Veränderung von Thüren und Fenstern, soweit letztere nicht in Umfassungs-, Trennungs- oder Brandwänden oder in an einer Straße liegenden Befriedigungen sich befinden;
- f. für Umlegung oder Verstreichung von Dächern;
- g. für Umlegung und Ausbesserung von metallenen oder steinernen Dachrinnen und Gossen;
- h. für Ausbesserung der im § 2 unter d aufgeführten Gegenstände ohne Umgestaltung derselben;
- i. für Befriedigungen oder Bodenbefestigungen, welche öffentliches Eigenthum nicht berühren;
- k. für Malerarbeiten, sofern nicht Schutzvorkehrungen für das Publikum oder die Nachbarn erforderlich sind;
- l. für Aufstellung, Umsehung oder Ausbesserung von Oefen, Sparheerden und Waschkesseln, sofern es sich um die Benutzung dieser Bauordnung entsprechender Schornsteine handelt.

§ 4.

Der Bauantrag ist in doppelter Ausfertigung mit der Unterschrift des Bauherrn versehen, der Baupolizeibehörde schriftlich einzureichen. Demselben sind genaue das Bauwerk deutlich veranschaulichende Zeichnungen nebst Beschreibungen und den Umständen nach ein Uebersichtsplan beizufügen. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Katasterbezeichnung anzugeben. Bauantrag.

Der Antrag auf Abbruch eines Bauwerkes ist der Baupolizeibehörde schriftlich einzureichen unter Beifügung eines Uebersichtsplanes, in welchem das betreffende Bauwerk deutlich erkennbar und mit der Straßennummer, beziehungsweise Katasterbezeichnung versehen sein muß.

§ 5.

Die Bauzeichnungen und Uebersichtspläne müssen auf dauerhaftem Zeichenpapier oder Zeichenleinwand deutlich und genau angefertigt sein, und zwar so, daß die verschiedenen Arten und Stärken der zu verwendenden Materialien zu erkennen sind. Bei Ausbesserungs-, Veränderungs- und Erweiterungsbauten müssen außerdem die alten und neuen Theile in den Zeichnungen verschieden dargestellt sein. Leicht verwischbare Zeichnungen sind nicht zulässig. Bauzeichnungen und Anlagen.

Die Bauzeichnungen sind in einem Maßstabe von mindestens 1:100 anzufertigen, ebenso Uebersichtspläne, wenn die Anlagen nicht über 2000 qm Grundfläche haben, für größere ist ein kleinerer Maßstab zu wählen. Zeichnungen von einzelnen zum Verständniß nothwendigen Theilen sind in entsprechend größerem Maßstabe anzufertigen.

In den Zeichnungen müssen die Hauptmaße, namentlich des Grundstücks, die Straßen- und Fußwegbreite, Vorhofstiefe, die Entfernung der Bauwerke von der Straße, der Abstand von einander und von der nachbarlichen Grenze, die Länge, Breite und Höhe der Bauwerke, sowie der einzelnen Geschosse in Zahlen eingeschrieben sein, auch sind die Gruben und Entwässerungsanlagen darin genau und deutlich anzugeben.

Für außergewöhnliche Konstruktionen können ausführliche Zeichnungen nebst rechnungsmäßigem Nachweis über die Festigkeit der Konstruktion in doppelter Ausfertigung verlangt werden.

§ 6.

Die Genehmigung kann nicht versagt werden, sofern der vorzunehmende Bau nicht etwa gemeinschädlich befunden wird, oder den bestehenden Gesetzen entgegen ist. Betrifft der Bauantrag eine der in §§ 16—24 der Reichs- Ertheilung der Bauerlaubnis

gewerbeordnung verzeichneten Anlagen, so ist die Genehmigung erst nach Erledigung des in § 17 und folgende der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens zu erteilen beziehungsweise zu versagen.

Die Genehmigung wird dem Bauherrn unter Rückgabe eines mit dem Zeichen der Kenntniznahme der Baupolizeibehörde versehenen Exemplares des Bauantrages nebst Anlagen schriftlich erteilt.

§ 7.

Gültigkeit
der
Bauerlaubnis

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, sobald innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung ab, mit dem Bau nicht begonnen ist. Auf schriftlichen Antrag ist die Verlängerung dieser Frist durch die Baupolizeibehörde zulässig.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die für die Ausführung des Ganzen oder einzelner Theile verantwortlichen Personen der Baupolizeibehörde durch den Bauherrn schriftlich namhaft zu machen; ebenso ist auch, wenn das Bauwerk in unfertigem Zustande den Bauherrn oder die für die Ausführung verantwortliche Person wechselt, der Baupolizeibehörde innerhalb acht Tage schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls die Fortführung der Bauarbeiten untersagt werden kann.

Alle diese Anzeigen müssen von dem Bauherrn und den für die Ausführung verantwortlichen Personen durch ihre Unterschrift anerkannt sein.

§ 8.

Antrag auf
Rohbau-
abnahme.

Bevor mit dem Putzen der Wände und dem Verschalen der Decken eines Bauwerks, welches eine baupolizeiliche Genehmigung erfordert, begonnen wird, muß, wenn nicht bei Ertheilung der Bauerlaubnis davon abgesehen ist, bei der Baupolizeibehörde durch den Bauherrn oder den für die Bauausführung Verantwortlichen schriftlich die Rohbauabnahme beantragt werden.

Das Bauwerk muß für die Rohbauabnahme im Allgemeinen in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, etwaigen unbrennlichen Treppen, Gewölben und Dächern vollendet sein. Das Putzen der inneren Schornsteinflächen und derjenigen Wandflächen, welche nicht berüstet werden können, ist gleichzeitig mit der Ausführung des Mauerwerks gestattet. Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn können auch theilweise Abnahmen erfolgen.

Die Balkenanlagen mit ihren Verankerungen, sowie die angewendeten Eisenkonstruktionen müssen überall möglichst sichtbar sein.

Alle Theile des Bauwerks müssen leicht und sicher zugänglich und genügend erleuchtet sein.

§ 9.

Schluß-
abnahme.

Nach Vollendung des Baues findet auf Antrag des Bauherrn eine Abnahmebesichtigung statt, sofern bei Genehmigung des Bauantrages nicht davon abgesehen ist. Die Baupolizeibehörde kann wiederholte Abnahmen anordnen.

Ein Bauwerk darf nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis dem Bauherrn die Erlaubnis von der Baupolizeibehörde schriftlich dazu erteilt ist.

§ 10.

Ausführungs-
bestimmungen
für die
Besichtigung.

Bei allen Besichtigungen müssen die baupolizeiliche Genehmigung mit allen Anlagen und Nachträgen, sowie die Abnahmescheine an Ort und Stelle sein, wofür der Bauherr verantwortlich ist. Auch müssen der Bauherr oder der verantwortliche Bauführer, in Behinderungsfällen aber geeignete schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter, zugegen sein.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, so steht es der Baupolizeibehörde frei, einen zweiten Termin auf Kosten des Bauherrn anzusetzen.

Von der erfolgten Abstellung der bei der Besichtigung gefundenen Mängel ist der Baupolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen und wird nach genügend befundener Abstellung der Mängel die Abnahmebescheinigung erteilt.

§ 11.

Gebühren.

Für Prüfung und Genehmigung der Baupläne, Besichtigung der Bauten und die sonstigen, auf die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung der Privatbauten sich

beziehenden baupolizeilichen Geschäfte ist für jeden Bau innerhalb 4 Wochen nach der Schlußabnahme (§ 9) bei der Polizeikasse eine Gebühr der gesamten Baukosten excl. Erd-, Glaser-, Maler- und innere Decorationsarbeiten von dem zeitigen Bauherrn nach folgenden Abstufungen zu zahlen:

- | | |
|------------------------|--|
| 1) bis 1000 M. | M. 1.— |
| 2) 1000 M. bis 1500 M. | = " 1.50 |
| 3) 1500 " " 2000 " | = " 2.— |
| 4) 2000 " " 2500 " | = " 2.50 |
| 5) 2500 " " 3000 " | = " 3.— |
| 6) 3000 " " 3500 " | = " 5.— |
| 7) 3500 " " 4000 " | = " 6.— |
| 8) 4000 " " 4500 " | = " 7.— |
| 9) 4500 " " 5000 " | = " 8.— |
| 10) von über 5000 M. | 2 M. pro Tausend, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. |

Der Betrag der Baukosten ist übersichtlich nach Maurer- u. Arbeiten getrennt binnen 14 Tagen nach Beendigung des Baues gewissenhaft von dem Bauherrn der Baupolizeibehörde schriftlich aufzugeben und auf deren Verlangen die Richtigkeit nachzuweisen. Wird die Aufgabe oder der Nachweis nicht rechtzeitig eingeliefert, so werden die Baukosten für Rechnung des Bauherrn durch die Baupolizeibehörde endgültig festgestellt, wofür die Kosten für die Aufmessung, Berechnung u. mit 5 M. pro Stunde berechnet werden.

Hiesige sowie alle deutschen Reichs- und deutschen Staatsbehörden sind von den Gebühren befreit.

§ 12.

Die Bauausführungen des Staates bedürfen einer baupolizeilichen Anmeldung und Genehmigung nicht. Jedoch sind auch für diese Bauausführungen die gesetzlichen Bestimmungen innezuhalten, wofür der ausführende Beamte verantwortlich ist. Bei allen neuen Hochbauten ist der Baupolizeibehörde vor Beginn des Baues Anzeige zu machen und sind ihr auf Verlangen Bauzeichnungen einzureichen.

Öffentliche Bauten.

Für alle anderen Behörden bedarf es der baupolizeilichen Genehmigung.

II. Vorschriften mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr.

§ 13.

In Betreff der an den Straßen einzuhaltenden Baulinie (Häuser- und Straßenlinie) gelten insbesondere die nachstehenden Bestimmungen:

Baulinie, Erdhäuser, Erker, Terrassen, Veranden und Befriedigungen.

- a. In der Regel müssen die an eine Straße stoßenden Grenzen von Grundstücken eine fortlaufende Straßenlinie bilden. Die Feststellung derselben liegt für die Stadt der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation und für das Landgebiet der Baupolizeibehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde ob.

Wenn auf Grundstücken, welche an bestehende Straßen grenzen, ein Neubau vorgenommen werden soll, mögen die Grundstücke bereits bebaut gewesen sein oder nicht, oder wenn ein daselbst vorhandenes Bauwerk höher gebaut oder auch nur dessen Vorderseite ganz oder zum großen Theil abgebrochen und erneuert werden soll, so kann vor Ertheilung der Baugenehmigung von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation beziehungsweise im Landgebiete nach Vernehmung der Gemeindebehörde das Einrücken der Vorderseite in die Straßenlinie und die Abtretung des zur Regelung dieser Linie erforderlichen Grundes mit den etwa darauf befindlichen Bauwerken an den Staat beziehungsweise an die Gemeinde gegen Entschädigung (siehe §§ 14 und 15) verlangt werden.

Erhält bei einer solchen Regelung der Straßenlinie das zu bebauende Grundstück einen Zuwachs vom bisherigen Straßengrunde, so erhält der Staat beziehungsweise die Gemeinde eine Entschädigung vom Erwerber.

- b. Zu errichtende Bauwerke, abgesehen von Befriedigungen, dürfen in der Regel aus der Häuserlinie nicht vortreten, letztere wird von der Baupolizeibehörde, in zweifelhaften Fällen im Einvernehmen mit der Baudeputation beziehungsweise nach Vernehmung der Gemeindebehörde bestimmt.

Bei Bebauung unbebauter Grundstücke, sowie wenn die sonstigen Verhältnisse der Straße es zweckmäßig erscheinen lassen, kann die Anlage angemessener Vorhöfe bis zu 6 m Tiefe verlangt werden.

Tritt ein Bauwerk abgesehen von Befriedigungen aus der Häuserlinie heraus, so ist die Baupolizeibehörde befugt, wenn an Stelle desselben ein neues Bauwerk errichtet oder wenn auch nur die straßenwärts belegenen Umfassungswände ganz oder zum größten Theil abgebrochen werden sollen, die Bauerlaubnis nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei dem Bau die vorhandene oder die für die Straße festgestellte Häuserlinie nicht überschritten wird.

- c. Bei Bauwerken, welche an einer oder mehreren Straßen liegen, müssen die straßenwärts belegenen Umfassungswände eine der Bedeutung der Straßen entsprechende Ausbildung erhalten.
- d. Der zwischen der Häuser- und Straßenlinie befindliche Raum oder die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen anzulegenden Vorhöfe dürfen in der Regel mit Bauwerken nicht besetzt werden. In der Stadt und im engeren Landgebiet*) ruht auf dem zwischen der Bau- und Straßenlinie belegenen Raume eines jeden Bauwerks im Allgemeinen die gesetzliche Dienstbarkeit des Nichtbebauens. Indes kann die Baupolizeibehörde da, wo das Ansehen der Baulinie es zweckmäßig erscheinen läßt, die Herstellung von Erkern, Terrassen und durchsichtigen, an der Straßenseite nicht geschlossenen Veranden und dergleichen Verschönerungsanlagen jedoch in der Regel bis auf zwei Drittel der Vorhofstiefe zulassen.

Bei Veranden dürfen die Seitenwände vom Fußboden der Veranda ab in einer Höhe von 1,5 m mit weißem undurchsichtigem Glase versehen werden. Im Uebrigen darf nur durchsichtiges Glas zur Verwendung kommen.

§ 14.

Grund-
abtretung.

Hinsichtlich der Ermittlung der Entschädigungssumme für Grundabtretungen, welche an den Staat oder die Gemeinde oder von Seiten derselben erfolgen, ist wie folgt zu verfahren:

„Zunächst wird in der Stadt von der Baudeputation, im Landgebiet von der Baupolizeibehörde eine gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten versucht. Ist diese erfolglos, so findet eine Abschätzung durch Sachverständige statt. Zu dem Ende werden auf Antrag der Baupolizeibehörde vom Vorsitz des Erbe- und Handfestenamts drei Sachverständige ernannt, die weder Staatsbeamte noch Beamte der betreffenden Gemeinde sein dürfen. Dieselben sind zu der Uebernahme des Amtes verpflichtet und haben einen Anspruch auf eine Vergütung, welche von der Baupolizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Ein Sachverständiger kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche nach § 41 der Civilproceßordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel zur Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Das Ablehnungsgesuch ist binnen 3 Tagen nach erlangter Kenntniß von der Ernennung bei dem Vorsitz des Erbe- und Handfestenamts zur Entscheidung schriftlich einzureichen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzes des Erbe- und Handfestenamts ist sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig.

Das Schätzungsverfahren wird von der Baupolizeibehörde geleitet. Diese erteilt die Instruction und zwar schriftlich an die Sachverständigen, sie weist denselben geeigneten Falls an Ort und Stelle den zu schätzenden Gegenstand an,

*) Siehe den dieser Bauordnung beigelegten Uebersichtsplan.

wobei den Organen der Baudeputation beziehungsweise der Gemeinde und dem anderen Theile Gelegenheit zu geben ist, die für die Schätzung in Betracht kommenden Umstände zur Geltung zu bringen.

Die Entschädigung besteht in dem reellen Werth des abzutretenden Grundes mit den darauf befindlichen Anlagen. Neben dem Nachtheil, der dem Schadensersatzberechtigten bei der Regelung entsteht, ist auch der aus derselben ihm erwachsende Vortheil zu berücksichtigen.

Das Gutachten ist schriftlich abzufassen, von den Sachverständigen zu unterschreiben und versiegelt der Baupolizeibehörde einzureichen.

Können sich die Sachverständigen über eine Entschädigungssumme nicht einigen, so haben sie ihre Schätzungen gesondert abzugeben. Die Behörde hat solchenfalls die Entschädigungssumme in der Weise festzustellen, daß sie die Schätzungen der drei Sachverständigen zusammenrechnet und durch 3 theilt. Bei der durch dieses Abschätzungsverfahren ermittelten Entschädigungssumme hat es endlich sein Bewenden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Staate beziehungsweise der Gemeinde zur Last.

Der Entschädigungsbetrag ist fällig eine Woche nach erfolgter Abtretung, wenn aber solche schon vorher geschehen war, eine Woche nach Eröffnung des Schätzungsergebnisses an den Zahlungspflichtigen.

Die erfolgte Grundabtretung ist von der Baupolizeibehörde dem Katasteramt, soweit das in Frage kommende Grundstück katastrirt ist und dem Erbe- und Handfestenamte für die Acten des Grundstückes mitzutheilen. Diese Mittheilung hat die genannte Behörde auch dann zu bewirken, wenn solche Aenderungen ohne Schätzungsverfahren vereinbart werden.

§ 15.

Erscheint der Betrag der Forderung des Betheiligten oder der Schätzung im Verhältniß des Nutzens, der dem Publikum aus der Abtretung erwächst, zu hoch, so steht es der Behörde frei, von derselben abzustehen.

Verzicht auf Abtretung.

§ 16.

Auf oder über dem öffentlichen Grunde und Boden ist es nicht gestattet, Ausbauten, Ausluchten, Vorbauten, Kellereingänge, Kellerlukfen, Lichtschächte, Winden, nach außen schlagende Thüren, Treppenstufen, Fußträger, Fenster, Luftschiben, Fensterläden, Lufen und ähnliche Anlagen an Bauwerken, welche dem Verkehr hinderlich sind, herzustellen, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde eine erheblich lästigere Anlage dadurch beseitigt wird.

Herstellung von Ausluchten, Kellereingängen, Fußträger etc.

§ 17.

Balkons, Erker und Altane dürfen an Straßen ohne Vorhöfe von weniger als 8 m Breite nicht angebracht werden. An Straßen von über 8 m Breite sind dagegen solche Vorbauten an den oberen Geschossen (siehe § 163) zulässig. Die Ausladung derselben richtet sich nach der Straßenbreite, und zwar muß zwischen solchen Vorbauten und der Straßenachse ein freier Luftraum von mindestens 3,5 m verbleiben; die Entfernung von der nachbarlichen Grenze muß ihrer Ausladung gleich sein. Sind dieselben geschlossen, so gelten für die Dächer und für die Abführung des Regenwassers die in den §§ 22 und 47 festgesetzten Bestimmungen.

Balkons und Erker.

In anderen Fällen hängt die Erlaubniß zu solchen Bauwerken von dem Ermessen der Baupolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs ab, und ist, wenn über Vorhöfen beabsichtigt, in der Regel zu ertheilen.

§ 18.

Die ganze oder theilweise Beseitigung von Ausluchten, Vorbauten, Kellerlukfen, Treppenstufen, Vorhöfen und sonstigen Anlagen kann, wenn es für nothwendig erachtet wird, gegen die nach Maßgabe von § 14 zu ermittelnde Entschädigung von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation bezw. nach Vernehmung der Gemeindebehörde gefordert werden.

Beseitigung von Ausbauten, Ausluchten, Vorhöfen etc.

Fußtraher oder ähnliche untergeordnete Gegenstände, wenn sie nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde den Verkehr stören, sind auf Verlangen derselben auch ohne Entschädigung zu beseitigen; imgleichen Fenster, Lufen, Thüren, Luftscheiben und ähnliche Gegenstände, wenn sie in einer Höhe von weniger als 2,5 m über der Straße in dieselbe ausschlagen.

§ 19.

Ausbesserung
von
Ausluchten.

Ausluchten dürfen erheblichen Ausbesserungen nicht unterworfen werden. Ob die Ausbesserung erheblich ist, entscheidet die Baupolizeibehörde. Ausluchten, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde baufällig sind, müssen beseitigt werden.

Bei Neubauten oder in dem Falle des Aufbaues eines Geschosses sind die vorhandenen, über die Straßenlinie vortretenden Anlagen (Ausbauten, Ausluchten etc. siehe § 18) zu beseitigen.

Werden aber an einem Bauwerke nur Ausbesserungen vorgenommen, so sind diese Anlagen nur dann zu beseitigen, wenn die an die Straße grenzenden Wände eines Bauwerks, in oder an welchem sich dergleichen Anlagen befinden, ganz oder theilweise abgebrochen und erneuert werden sollen.

Die durch Beseitigung vorgenannter Anlagen gewonnene Fläche ist gegen eine nach § 14 zu ermittelnde Entschädigung zur Straßenverbreiterung abzutreten. Die aus der Abtretung erwachsenden erstmaligen Pflasterungskosten trägt der Staat, abgesehen von der Wiederinstandsetzung der in Anlaß von Bauarbeiten beschädigten Straßentheile.

§ 20.

Beschaffenheit
der
Kellerlufen
und
Abdeckungen
der
Lichtschächte.

Kellerlufen, welche in Straßen liegen, dürfen weder von Metall angefertigt, noch äußerlich damit beschlagen werden; auch sind die daran befindlichen Hänge zu kröpfen und an der unteren Seite der Lufen mit eingelassenen Schrauben zu befestigen. Die Oberflächen der Lufen und deren Einfassungen einschließlich der Hänge müssen mit dem Fußweg in einer Ebene liegen.

Lichtschächte müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster sicher und ohne den Verkehr zu gefährden abgedeckt sein. Werden Gitter zur Abdeckung benutzt, so darf die Lichtweite zwischen den Stäben höchstens 2,5 cm betragen.

§ 21.

Befriedigung.

Sämmtliche an Straßen liegenden Grundstücke müssen, falls solches in Rücksicht auf den Verkehr oder die Bebauung der Straße zweckmäßig erscheint, an der Grenze des öffentlichen Grundes auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit einer anständigen, der Bedeutung der Straße entsprechenden, von dem betreffenden Grundbesitzer in tauglichem und den Verkehr nicht beeinträchtigendem Zustande zu erhaltenden Befriedigung, deren Thüren und Thore nicht nach außen ausschlagen, versehen sein.

Die an der Straße liegenden Befriedigungen müssen mit Ausnahme der Einfahrten in der ganzen Ausdehnung des bebauten Grundstücks einen steinernen Sockel von mindestens 0,10 m und höchstens 1,0 m Höhe über dem anliegenden Fußweg erhalten, darüber aber durchsichtig hergestellt werden. Im Landgebiet ist die Einfassung des Grundstücks mit einem steinernen Sockel nicht erforderlich.

Dichte Seitenbefriedigungen von Vorhöfen dürfen in einer Tiefe bis zu 6 m von der Straßenlinie ab nur in einer Höhe bis zu 1,5 m angelegt werden. Indes ist die Baupolizeibehörde ermächtigt, bei Herstellung von Bauwerken in Gartenanlagen, insbesondere bei einer Tiefe der Vorhöfe von mehr als 8,5 m, wenn sonstige öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt erscheinen, zu gestatten, daß die Gartenbefriedigung theilweise, namentlich auf kürzere Strecken, die Endpunkte derselben dicht, jedoch nicht höher als 2 m hergestellt werde.

Bei Befriedigung von unbebauten Grundstücken, Hinterhöfen und Gärten ist dem Ermessen der Baupolizeibehörde ein noch größerer Spielraum in Betreff der Zulassung dichter Befriedigungen gewährt.

Die Beseitigung von Befriedigungen ist nur als jederzeit widerrufliche Vergünstigung zulässig, wenn durch die Lage und Benutzung des Bauwerks die Beseitigung gerechtfertigt und in Rücksicht auf den Verkehr unbedenklich erscheint.

Alsdann ist jedoch der Eigenthümer verpflichtet, den Vorhof in gleicher Ebene mit dem Fußweg nach Vorschrift der Baupolizeibehörde abpflastern zu lassen und das Pflaster beständig in einem guten Zustande zu erhalten.

§ 22.

Es ist verboten Himmelwasser von Dächern oder etwaigen Vorbauten ohne Vermittelung von Dachrinnen und Abfallröhren auf den öffentlichen Grund fließen zu lassen.

Abführung
des Himmel-
wassers und
Anbringung
von Schnee-
bretern.

Wo es ausführbar ist, muß das Wasser von den an der Straßenseite befindlichen Abfallröhren durch Vermittelung der Straßen- beziehungsweise Wegbaubehörde auf Kosten des Anliegers durch unterirdische undurchlässige Röhren (siehe § 154) in die Kanäle, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, in die Straßenrinnen geleitet werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach Ermessen der Baupolizeibehörde eine genügende anderweitige Ableitung des Wassers erfolgt.

Diese Vorschrift gilt nicht nur für Neubauten, sondern auch für bestehende Bauwerke.

Dachrinnen und Abfallröhren müssen von unverbrennlichem Material hergestellt werden und letztere so eingerichtet sein, daß die Luft aus den Straßenkanälen oben aus den Abfallröhren entweichen kann (siehe § 154).

Etwas noch an Bauwerken befindliche hölzerne Dachrinnen dürfen in der Stadt und im engeren Landgebiet nicht erneuert werden. Um das Herabfallen von Eis und Schnee von den Dächern auf die Straße zu verhüten, müssen alle Bauwerke geeignete Schutzvorrichtungen haben.

§ 23.

Viehställe, sowie Räume, in welchen lästige Dünste oder üble Gerüche erzeugt werden, dürfen an Straßen in geringeren Abständen als 5 m von der Straßenlinie und in geringerer Höhe als 2,5 m über der Straßenoberfläche keine bewegliche Fenster oder andere zur Lüftung bestimmte Oeffnungen haben. Im Landgebiet kann die Baupolizeibehörde von dieser Bestimmung absehen.

Lüftung von
Räumen.

§ 24.

Wenn gewerbliche Anlagen, Viehställe, Dünger-, Abtritts- und Jauchengruben, Wasserläufe, Schornsteine und dergleichen durch ihre Lage, ihre Einrichtung, oder ihren Gebrauch die Nachbarn oder das Publikum in erheblicher Weise belästigen, kann die Baupolizeibehörde eine Abstellung solcher Belästigung durch geeignete Abänderungen in der Benutzung, in der Einrichtung oder Lage, oder, wo solche nicht ausreichen, durch Beseitigung der Anlage anordnen.

Beseitigung
von
gewerblichen
Anlagen
Viehställen,
Dünger-,
Abtritts- und
Jauchengruben.

§ 25.

Die Baupolizeibehörde kann an Bauwerken, welche unmittelbar an öffentlichen Gewässern liegen, die Herstellung neuer und die Verlegung oder größere Ausdehnung bestehender Winden zulassen, wenn diese den freien Verkehr auf dem Wasser nicht behindern, jedoch stets nur als eine widerrufliche Vergünstigung und gegen Verzicht auf die etwa bestehende Windegerechtigkeit (siehe §§ 16 und 46).

Winden an
öffentlichen
Gewässern.

§ 26.

Für die Benutzung des öffentlichen Grundes während der Bauarbeiten, sowie Aufstellung von Gerüsten und Beleuchtung derselben innerhalb der Stadt gelten die Vorschriften der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bremen.

Benutzung
des
öffentlichen
Grundes
während der
Bauarbeiten.

§ 27.

Bei Bauarbeiten an öffentlichen Gewässern ist die Entfernung, bis zu welcher die Abdämmung, etwaige Gerüste, oder sonstige in das Wasser hineinragende Gegenstände hinausgerückt werden sollen, in jedem einzelnen Falle im Bauantrage anzugeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bauherr verpflichtet, die vorhin gedachten Gegenstände, sowie auch etwaigen Bauschutt bis auf die vor Beginn der Bauarbeiten vorhanden gewesene Sohle des Gewässers wieder wegzuräumen.

Bauarbeiten
an öffentlichen
Gewässern.

III. Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 28.

Sicherheit der Bauten. Jedes Bauwerk muß seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher hergestellt und auch im Uebrigen so angelegt und unterhalten werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.

§ 29.

Baufälligkeit. Wenn der Zustand eines Bauwerks nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde für Menschen oder fremdes Eigenthum gefährlich wird, so ist der Eigenthümer zur alsbaldigen Abhülfe, nöthigenfalls zum Abbruch verpflichtet.

§ 30.

Beanspruchung des Baumaterials und des Baugrundes. Das für die Herstellung der Bauwerke zur Verwendung kommende Material muß diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauausführung ermöglichen. Die als Regel zulässige höchste Beanspruchung der Baumaterialien wird auf je ein Quadratcentimeter wie folgt bestimmt:

	Zug	Druck
	— kg	7 kg
1) Ziegelmauerwerk in Kalk	—	14 "
2) Bestes Ziegelmauerwerk in Zement	—	32 "
3) Obernkirchner Sandstein	—	45 "
4) Granit	—	66 "
5) Eichenholz in der Richtung der Faser	120	60 "
6) Kiefernholz " " " " " "	80	50 "
7) Tannenholz " " " " " "	60	66 "
8) Eichenholz normal zu den Fasern	36	60 "
9) Kiefernholz " " " " " "	25	50 "
10) Tannenholz " " " " " "	20	750 "
11) Schmiedeeisen	750	500 "
12) Gußeisen	250	" "

Für andere als die hier benannten Materialien oder für solche von besonderer Güte, werden die Festigkeitskoeffizienten im Einzelfalle auf Grund von Prüfungsattesten amtlich anerkannter Prüfungsstationen festgesetzt.

Das Quadratmeter guten Baugrundes, (d. h. gewachsenen reinen Sandbodens) ist nicht höher als mit 25 000 kg zu belasten. Das Gewicht eines Quadratmeters Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung (Hausgeräth, Menschen u.) für die Berechnung zu 500 kg, in allen anderen Räumen der voraussichtlich größten Belastung entsprechend, anzunehmen.

Das Kubikmeter Backsteinmauerwerk ist mit einem Gewichte von 1 600 kg der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 31.

Umfassungswände. Die äußeren Wände eines Bauwerks mit Einschluß der Giebelwände, sowie die der Erker, Balkons und sonstigen Vorbauten sind stets in unverbrennlichen Materialien aufzuführen.

Für das weitere Landgebiet kann die Ausführung in Fachwerk, dessen Fächer mit unverbrennlichem Material ausgefüllt werden müssen, gestattet werden.

Diese Vorschriften gelten nicht bloß bei Neubauten, sondern finden in der Regel auch bei Ausbesserungen, sobald eine oder mehrere der äußeren Wände eines Bauwerks ganz oder theilweise abgebrochen und neu aufgeführt werden, für diese Anwendung.

§ 32.

Stärke der Umfassungswände. Die Umfassungswände aller Bauwerke müssen in solcher Stärke und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die Fortpflanzung des Feuers thunlichst verhindern und genügende Festigkeit besitzen.

Die Stärke der Umfassungswände ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Bauwerke, des Baumaterials, der Verbindung, in der die betreffenden Wände mit anderen stehen, der Bestimmung der Bauwerke und der Ausführung der Decken festzusetzen.

§ 33.

Jede Trennungswand, wenn in dieselbe von einer oder von beiden Seiten Stärke der Trennungswände. hölzerne Balken gelegt werden, muß eine Dicke von mindestens 38 cm haben.

§ 34.

Unverbrennliche Scheidewände dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage Unterstützung unverbrennlicher Scheidewände. ruhen.

Ausgenommen hiervon sind Ofenplätze und Wände von 1 m Länge, wenn dieselben mit einer anderen Wand in Verband stehen.

§ 35.

Wenn mehrere Bauwerke ohne Zwischenraum mit der Giebelseite gegen Brandwände. einander gelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens 25 cm über das Dach hervortretende und auch die Gesimse (insofern dieselben von Holz hergestellt sind) scheidende Brandwand (siehe § 162) von einander zu trennen. Bei Packhäusern, Lagerhäusern und gewerblichen Anlagen kann von der Baupolizeibehörde vorstehendes Maaß von 25 cm auf 75 cm erhöht werden.

Wird ein Bauwerk, dessen Dachfläche gegen die Dachfläche eines anderen Bauwerks gerichtet ist, ohne daß ein Luftraum von mindestens 60 cm die Dächer beider Bauwerke trennt, hergestellt, so müssen diese benachbarten Bauwerke, wenn eines derselben außer dem Keller oder Kellergeschoß und Dachgeschoß mehr als zwei Geschosse (siehe § 163) hat oder erhält, durch eine auf dem höheren Bauwerke anzubringende mindestens 1 m über dem unteren Auslaufe des Daches aufsteigende Brandwand, welche übrigens als Umfassungswand eines dieser Bauwerke benutzt werden darf, getrennt werden.

§ 36.

Bei nicht bewohnbaren Nebenbauwerken, welche bis zur Dachtraufe eine Höhe von 5 m nicht übersteigen und in welchen Feuerungsanlagen nicht angebracht werden, hängt es in Betreff der Verhütung von Feuergefähr unter Berücksichtigung der Lage und Bestimmung des zu errichtenden Bauwerks von dem Ermessen der Baupolizeibehörde ab, ob und unter welchen Bedingungen eine Beschränkung oder Ausschließung der Herstellung derselben in unverbrennlichen Wänden zu gestatten sei. Wände für Nebenbauwerke.

§ 37.

Bei Herstellung ausgedehnter Bauwerke, namentlich größerer Pack- und Lagerhäuser, Fabriken, Gast- und Wirthshäuser, kann die Baupolizeibehörde die Errichtung unverbrennlicher Zwischenwände anordnen. Jede Oeffnung in solchen Wänden ist mit zwei hintereinander in einem Abstände von mindestens 12 cm befindlichen selbstthätig zusallenden eisernen Thüren zu versehen. Die Ausführung der eisernen Thüren ist von der Baupolizeibehörde zu genehmigen. Unverbrennliche Zwischenwände bei größeren Bauwerken.

§ 38.

Die Verbindung mehrerer selbstständiger Bauwerke durch Thüren oder die theilweise Beseitigung der Trennungswände ist statthaft, wenn Bedenken rücksichtlich der Feuergefähr nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde nicht vorliegen; auch müssen in der Regel in jedem der Bauwerke die Geschosse durch Treppen miteinander verbunden sein. Bei der Verbindung ausgedehnter Bauwerke sind die Verbindungsthüren gemäß § 37 zu verschließen. Verbindung selbstständiger Bauwerke.

Bei der Vereinigung mehrerer neben einander liegender Bauwerke zu einem Wohnhause mittelst völliger oder theilweiser Wegnahme der Trennungswände ist die gänzliche oder theilweise Beseitigung der selbstständigen Treppen nur nach vorgängiger Genehmigung zulässig.

Wird ein Bauwerk in mehrere selbstständige Bauwerke getheilt, so treten für jedes der letzteren die Vorschriften der §§ 32, 33 und 35 in Anwendung.

§ 39.

Durchzüge, Balken, Schwellen, Pfetten und andere hölzerne Verbindungsstücke dürfen nur mit ihren Enden und insoweit in die Wände eingreifen, daß Anwendung von Holzwerk in Wänden etc. letztere noch mindestens 12 cm Stärke behalten.

In den Trennungswänden zwischen Wohngebäuden, sowie zwischen Wohn- und Nebengebäuden müssen die beiderseits eingefügten Holztheile durch dichtes, wenigstens 12 cm starkes unverbrennliches, schlecht wärmeleitendes Material von einander geschieden sein. Bei anderen Bauwerken, insbesondere Pack- oder Lagerhäusern, muß dieser Zwischenraum mindestens 20 cm betragen.

Ueber Holz in der Nähe von Feuerungsanlagen, Schornsteinen u. s. w. siehe §§ 68, 87 und 88.

§ 40.

Mauerlatten und Mauerflöße. Mauerlatten dürfen überhaupt nur auf Mauerabfäßen liegen, anderenfalls sind Mauerflöße zu verwenden.

§ 41.

Füllmaterial für hohle Räume. Wenn die hohlen Räume in Balkenlagen und hölzernen Wänden ausgefüllt werden sollen, so darf dies nur mit unverbrennlichem Material geschehen. Auf Eiskeller findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 42.

Verwendung von Holzwerk in größeren Bauwerken. Die Herstellung nicht unverbrennlicher Wände und die Verwendung hölzerner Träger und Ständer (Stiele) zur Unterstützung von Balkenlagen in Bauwerken, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln oder aufzuhalten pflegt, in Fabrikgebäuden, Gasthäusern und solchen Bauwerken, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, kann ohne Unterschied der Höhe dieser Bauwerke von der Baupolizeibehörde untersagt werden.

§ 43.

Gesimse. Alle Gesimse müssen hinsichtlich ihrer Festigkeit genügende Sicherheit bieten.

§ 44.

Holzarchitektur. Das Anbringen von Holzarchitektur ist, vorbehaltlich des § 22, wenn nicht Rücksichten auf Feuergefährlichkeit entgegenstehen, zuzulassen. Hölzerne Hauptgesimse von Bauwerken, welche unmittelbar an Nachbarbauwerke grenzen, sind vorbehaltlich der in § 35 wegen der Brandwände getroffenen Vorschrift, an jeder Nachbargrenze auf 1,0 m Länge mit Metall zu bekleiden.

§ 45.

Holz an Außenseiten von Bauwerken. Allenthalben, wo, abgesehen von Hauptgesimsen, Dachlufen, Thüren und Fenstern, an der Außenseite von Bauwerken eine Bekleidung, Verblendung oder dergleichen angebracht wird, ist dieselbe in der Stadt und im engeren Landgebiet von unverbrennlichem Material herzustellen. Namentlich ist daselbst die Herstellung hölzerner Windfedern, Stirnbretter und dergleichen verboten. Diese Bestimmung findet nicht nur bei Neubauten, sondern auch in der Regel bei der Erneuerung vorerwähnter Anlagen Anwendung.

§ 46.

Ausbauten auf Dächern. Bei Dachkern, bedeckten Ausgängen auf Dächer, bei Windehäusern und allen auf dem Dache befindlichen Ausbauten kann eine nicht unverbrennliche Grundlage und Fachwerk gestattet werden, wenn die Wände derselben eine Bekleidung von Metall oder Schiefer erhalten. Im weiteren Landgebiet kann diese Bekleidung erlassen werden.

§ 47.

Galerien, Balkons und Erker. Gallerien, Balkons und Erker an der Außenseite von Bauwerken sind stets auf unverbrennlicher Grundlage und mit unverbrennlichem Boden und beziehungsweise mit gleicher Bedachung herzustellen. Bei ganz freistehenden Bauwerken kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Verbindungsbrücken zwischen Bauwerken müssen in der Regel von unverbrennlichem Material hergestellt sein.

§ 48.

Berschlässe für Lufen, Dachfenster etc. Alle in den Umfassungswänden oder in dem Dache befindlichen Lufen, Dachfenster, Luftpfannen und dergleichen Einrichtungen müssen sicher geschlossen

werden können, und soweit sie mehr als um 20 Grad von der Senkrechten abweichen, aus unverbrennlichem Material hergestellt oder damit bekleidet sein. Diese Vorschriften gelten auch für vorhandene Bauwerke.

§ 49.

Oberlichter in Fußböden, sowie in Treppenverschlagen, müssen so sicher hergestellt oder abgedeckt sein, daß das Betreten derselben ohne Gefahr geschehen kann, oder mit einem festen Geländer von mindestens 1,0 m Höhe eingefriedigt sein. Diese Vorschriften gelten auch für alle vorhandenen Bauwerke.

§ 50.

Alle Bauwerke müssen mit Bedachungen von feuersicherem Deckmaterial als: Dachziegel, Schiefer, Metall, Glas, Zement, Holzzement oder Asphalt versehen sein. Ueber die Zulässigkeit anderen Deckmaterials entscheidet die Baupolizeibehörde.

Die Dichtung des Deckmaterials mit verbrennlichem Material, als: Stroh, Heu, Moos und dergleichen, ist verboten.

Die vorhandenen Reit- oder Strohdächer sind zu beseitigen und durch feuersichere Bedachung zu ersetzen, falls und soweit die dieselben tragenden Seitenwände des Bauwerks erneuert werden.

An Reit- oder Strohdächern dürfen ferner keine erheblichen Erneuerungen vorgenommen werden, und es ist den Eigenthümern solcher Bauwerke untersagt, Wohngebäude auf ihrem Grundbesitz in einer weniger als 30 m betragenden Entfernung von mit Reit oder Stroh gedeckten Bauwerken zu errichten. Letztere Bestimmung bleibt bei etwa stattfindendem Verkauf eines Theiles des Grundstücks in Kraft.

Jedoch kann die Baupolizeibehörde im weiteren Landgebiet bei allein stehenden Gehöften oder Bauwerken, d. h. solchen, welche mindestens 30 m von benachbarten Bauwerken entfernt liegen, ausnahmsweise die Bedachung mit Reit oder Stroh oder die Erneuerung einer solchen, sowie die Erneuerung der Umfassungswände ohne gleichzeitige Beseitigung der Strohdächer, endlich auch die Eindeckung von Ziegeldächern mittelst Strohdöcken gestatten.

Bei Neubauten, für welche die Bedachung mit Reit oder Stroh ausnahmsweise gestattet wird, ist indeß die Anwendung von Krüppel- oder Kröpelwalm-dächern verboten.

Bei auf Schalung gedeckten Dächern, sowie, wenn die Sparren an der unteren Seite verschalt sind, müssen in den Schalungen entweder Dachfenster von mindestens 50 und 60 cm im Geviert angebracht werden, oder es sind Vorkehrungen zu treffen, welche es der Feuerwehr ermöglichen, mit Leichtigkeit auf das Dach gelangen zu können. Die Anzahl der Dachfenster beziehungsweise die zu treffenden Vorkehrungen bestimmt die Baupolizeibehörde.

§ 51.

In Bauwerken, deren obere Geschosse zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen dienen sollen, sind die Zugänge zu diesen Geschossen mit mindestens einer unverbrennlichen Treppe (siehe § 52) und mit dazu gehörigen Verbindungsgängen, deren Wände, Decken und Fußböden aus unverbrennlichem, schlecht wärmeleitendem Material bestehen, anzulegen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde sind auch bei bereits bestehenden Bauwerken diese Einrichtungen zu treffen.

Die Breite dieser Treppe muß mindestens 1,20 m, die Breite der Stufen ohne Ueberstand mindestens 0,25 m betragen. Die Höhe der Stufen darf 0,20 m nicht übersteigen. Wendestufen müssen an der schmalsten Stelle mindestens 0,17 m Breite erhalten. Die Geländer müssen entsprechend stark sein und eine geringste Höhe von mindestens 1,0 m über Austritt haben.

Ist in einem oberen Geschosse ein Raum vorhanden, dessen Fläche 80 qm übersteigt, so ist für je 10 qm der größeren Fläche die Breite der Treppe von 1,20 m um 0,05 m zu vermehren.

Uebersteigt die Grundfläche der Räume, wofür die Treppenanlage dient, 300 qm, so ist entweder für je 10 qm größere Fläche die Breite der Treppe um

0,20 m zu vermehren, oder eine weitere Treppe den Bestimmungen dieses Paragraphen gemäß anzubringen.

Die Ausgänge aus den Räumen zu den Treppen müssen nach außen schlagende Thüren erhalten. Von diesen Ausgängen dürfen die Treppen nicht weiter wie 30 m entfernt sein. Die Räume zwischen den Ausgängen und den Treppen müssen eine Breite erhalten, welche mindestens der Breite der Treppen gleich ist. Die Treppen müssen zu solchen Räumen hinabführen, aus welchen man durch Ausgänge, welche aus unverbrennlichem und schlecht wärmeleitendem Material herzustellen sind, nach der Straße oder einer sicheren Verbindung mit derselben gelangen kann.

Treppen aus unverbrennlichem, schlecht wärmeleitendem Material können in den Tritt- und Futterstufen mit Holz belegt werden.

§ 52.

Unverbrennliche Treppen.

Treppen gelten als unverbrennlich, wenn die Stufen die tragenden Theile in Läufen und Podesten, An- und Austritten, sowie die Verbindung zwischen den letzteren von unten auf in unverbrennlichem Material ausgeführt sind, zwischen unverbrennlichen, schlecht wärmeleitenden Wänden liegen und ebensolche Fußböden und Decken haben.

Wo unverbrennliche Treppen vorgeschrieben sind, dürfen dieselben auch nicht mit Bretterwänden, hölzernen Verschlägen oder sonstigen verbrennlichen An- und Unterbauten versehen sein.

§ 53.

Anzahl und Beschaffenheit der Treppen in feuergefährlichen Bauwerken.

In Bauwerken, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in ausgedehnten Bauwerken, namentlich in Pack- und Lagerhäusern, Fabriken, Gast- und Wirthshäusern, wird die Lage, Anzahl und die Beschaffenheit der Treppen nach dem Bedürfnis durch die Baupolizeibehörde festgesetzt (siehe § 55).

§ 54.

Aufzüge, Torfröhren u. dergl.

Aufzüge (Elevatoren), Torfröhren oder sonstige mehrere Geschosse verbindende Schächte, ausgenommen Speiseaufzüge in Wohngebäuden und Siloeinrichtungen, müssen mit unverbrennlichen Umfassungswänden versehen und entweder mit unverbrennlichem Material abgedeckt oder bis zum Dache hinaus ausgeführt sein. Die Thüren oder sonstigen Verschlusseinrichtungen müssen von Eisen hergestellt werden und selbstthätig zufallen.

§ 55.

Packhäuser, Lagerhäuser und Fabriken.

Außerdem finden auf Packhäuser, Lagerhäuser und Fabriken, auch wenn sich Wohnungen darin befinden, die nachstehenden Vorschriften Anwendung, und zwar bezüglich der bereits vorhandenen nach Ermessen der Baupolizeibehörde in den Fällen wesentlicher Aenderungen oder Erweiterungen.

a) An allen Seiten sind eigene Umfassungswände (§ 32) anzulegen.

b) Bei vorbenannten Bauwerken, welche nicht mindestens 3,0 m aus der Straßenlinie zurücktreten, muß jeder an der Straßenseite befindliche Winderraum in einem Einschnitte der Umfassungswand angelegt und durch unverbrennliche Wände in der Stärke von mindestens 25 cm gegen den übrigen Packhaus- oder Lagerraum abgeschlossen werden. Die Thüren in diesen Wänden müssen von Eisen sein und selbstthätig zufallen. Im Innern befindliche Winderoeffnungen sind in jedem Geschos mit wagerechten Verschlusslufen zu versehen.

c) Vom Keller und Erdgeschos und von jedem Boden muß eine mindestens 1 m breite und 2 m hohe Thür ins Freie führen, von wo aus man nach der Straße gelangen kann.

d) Ferner müssen in jedem dieser Räume ein oder mehrere Fenster vorhanden sein, welche eine Breite von mindestens 75 cm und eine Höhe von mindestens 1 m haben; dieselben sind inwendig mit Fensterbänken von mindestens 15 cm Breite, die nicht nach dem Innern zu geneigt sein dürfen, zu versehen. Bei gegenüberliegenden Bauwerken dieser Art dürfen, falls der Zwischenraum weniger als 2 m beträgt, die Fenster einander nicht gegenüber liegen, sondern müssen so gelegt werden, daß die einander zugekehrten Fensterlaibungen mindestens

1 m in Verjag stehen, welches Maaß nur unter besonderen Umständen auf 0,5 m ermäßigt werden kann.

e) In Backhäusern kann eine vom Keller bis zum Dach führende unverbrennliche Treppe (siehe § 52) vorgeschrieben werden, von welcher man durch einen Verbindungsgang, der aus unverbrennlichem schlecht wärmeleitendem Material herzustellen ist, nach der Straße oder einer sicheren Verbindung mit derselben gelangen kann. Die in diesem Treppenraume und dem Verbindungsgange befindlichen Thüren müssen aus Eisen hergestellt werden und nach außen aufschlagen.

f) Jedes Back- oder Lagerhaus muß mindestens einen Ausgang nach der Straße von nicht weniger als 1,75 m Breite haben. Liegt dasselbe nicht an der Straße, so muß ein gepflasterter Verbindungsweg von nicht weniger als 3,5 m Breite mit Ausgang nach der Straße hergestellt werden. Beim Wiederaufbau von zur Zeit nicht mit solchen Anlagen versehenen Back- oder Lagerhäusern kann den Umständen nach die Baupolizeibehörde von letzterer Vorschrift absehen.

g) Bei Bauwerken der hier fraglichen Art, welche eine Tiefe von mehr als 35 m haben, ist nach Verhältniß der Ausdehnung eine größere Anzahl von unverbrennlichen Treppen mit den erforderlichen Zugängen anzulegen.

h) Auf Lagerhäuser und Schuppen, welche ausschließlich zum Lagern von Holz oder weniger feuergefährlichen Gegenständen dienen sollen und nicht über 7 m bis zur Dachtraufe hoch sind, aber feuersichere Bedachung haben, finden die unter a bis g einschließlicly angegebenen Vorschriften keine Anwendung. Unter besonderen Umständen kann für Schuppen auch eine größere Höhe gestattet werden.

§ 56.

Bauwerke zu vorübergehenden und untergeordneten Zwecken, z. B. Wärrer-
buden, Gartenhäuser, Veranden, Laubengängen, können, wenn dieselben nicht auf dem zwischen der Bau- und Straßenlinie befindlichen Raume (siehe § 13 d) errichtet werden sollen, mit Genehmigung der Baupolizeibehörde in Holz oder Fachwerk, und mit anderem Deckmaterial als in § 50 angegeben, hergestellt werden; die Einrichtungen zur Beleuchtung und Heizung (siehe § 69) solcher Bauwerke unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Baupolizeibehörde. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 57.

a) Wohngebäude, worunter im Sinne dieses Paragraphen alle mit Wohnräumen oder Schlafräumen versehenen Bauwerke begriffen sind, dürfen, wo solche bisher nicht vorhanden waren, auf Grundstücken, welche nicht an befahrbaren Straßen belegen sind, nicht hergestellt werden; vorhandene dürfen auch im Falle eines Neubaus nicht erhöht oder erweitert werden.

Wenn ein Wohngebäude errichtet werden soll, welches nicht an einer befahrbaren Straße, sei es unmittelbar oder vermittelt eines dazu gehörenden Vorhofes grenzt, so muß für dasselbe ein freier, nur für das einzelne Bauwerk bestimmter Zugang nach einer Straße in einer Breite von wenigstens 4,30 m hergestellt werden.

b) In der Vorstadt und im sogenannten engeren Landgebiet dürfen Wohngebäude, wo solche bisher nicht vorhanden waren, auf Grundstücken, welche nicht an gepflasterten, befahrbaren Straßen belegen sind, nicht hergestellt werden, vorhandene dürfen auch im Falle eines Neubaus nicht erhöht oder erweitert werden.

Ausnahmsweise kann indeß die Baupolizeibehörde die Errichtung solcher Bauwerke auf bisher unbebauten Grundstücken, beziehungsweise die Erweiterung oder Erhöhung vorhandener Bauwerke gestatten, wenn gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, die demnächstige Abwässerung und Pflasterung der Straße genügend gesichert ist und die Breite derselben mindestens 7 Meter beträgt.

c) Wo der Straßenplan gilt, dürfen an den vorhandenen Straßen, abgesehen von Befriedigungen, Bauwerke, wo solche bisher nicht vorhanden waren, nicht hergestellt, vorhandene im Falle eines Neubaus nicht erhöht oder erweitert werden; wenn die Straßen nicht eine solche Lage haben, daß dadurch die planmäßige Ausführung der Straßenanlagen sowie der daran zu errichtenden Bauwerke

Bauwerke zu vorübergehenden Zwecken

Lage der Wohngebäude.

nicht behindert wird und außerdem die Bestimmungen unter b erfüllt werden. Ausnahmen können vergünstigungsweise stattfinden, wenn der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger sich verpflichtet, bei Ausführung der planmäßigen Straße die Bauwerke ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

d) Die Herstellung von Wohnräumen in Hintergebäuden, an Höfen und Gängen, welche nicht eine Verbindung in einer Breite von wenigstens 4,30 m mit einer Straße haben, ist verboten. Jedoch hat die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer Wohnung in Hintergebäuden für zu der Familie des Bewohners gehörende oder in dessen Dienst stehende Personen zu gestatten, wenn dieser Genehmigung Rücksichten auf Feuersgefahr oder gesundheitlichen Bedenken nicht entgegenstehen.

e) Im Landgebiet dürfen an einer Straße künftig Bauwerke auch an Stelle bereits vorhanden gewesener, abgesehen von Befriedigungen, nur dann errichtet, erweitert oder höher gebaut werden, wenn längs des zu bebauenden Grundstückes die Straßenlinie so geregelt werden kann, daß die Straße eine Kronenbreite von wenigstens 10,0 m erhält, sowie auch die für die Straße erforderliche Unterhaltung und Abwässerung und die Anlage eines vorschriftsmäßigen Fußweges gesichert sind.

Bauwerke müssen alsdann die Straßenlinie in einer baupolizeilich festzusetzenden Tiefe, und zwar mindestens 1,20 m meiden.

§ 58.

Höhenlage der Neubauten.

Alle Neubauten sind auf einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen, erforderlichenfalls namentlich bei Anlage neuer Straßen, von den zuständigen Behörden festzustellenden Straßenhöhe und Außendeichsland, so weit dies nach der Verordnung vom 17. October 1859, betreffend die Benutzung der Flußufer, überall zulässig ist, in der Höhe der zugehörigen Deiche anzulegen.

B. Vorschriften in Betreff der Feuerstätten und Schornsteine.

1. Feuerstätten.

§ 59.

Allgemeines über Feuerstätten.

Alle Feuerstätten müssen brandsicher angelegt und schon bestehende, wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Baupolizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Alle größeren Feuerstätten dürfen nur unmittelbar auf unverbrennlicher, schlecht wärmeleitender Unterstüßung angelegt werden.

Küchenheerde, Stubenöfen und alle anderen kleineren Feuerstätten von gleicher Bedeutung können auf Balkenlagen stehen.

Wo Feuerstätten an Brandwänden derart liegen, daß die Brandwände vom Feuer berührt werden, müssen letztere in einer der Feuerung entsprechenden Länge mindestens 25 cm stark sein.

§ 60.

Öfen auf hölzernen Fußböden.

Jeder auf hölzernem Fußboden stehende Ofen muß mit einer unverbrennlichen Unterlage versehen werden, welche unter dem Ofen entweder aus einer einzigen Steinplatte oder aus mindestens zwei Lagen Mauerwerk mit sich deckenden Fugen bestehen muß. Außerdem muß der hölzerne Fußboden vor der Feuerthür eines jeden Ofens in einer Fläche von mindestens 0,25 qm mit unverbrennlichem Material bedeckt sein.

§ 61.

Feuerheerde und Kamine.

Der Fuß jedes auf Holz ruhenden Feuerheerdes oder Kamines muß auf einer unverbrennlichen Unterlage (§ 60) stehen und mit einem mindestens 60 cm breiten Schutze von unverbrennlichem Material umgeben sein.

§ 62.

Offene Feuerstätten mit Rauchmantel.

Bei offenen Feuerstätten müssen die Rauchmäntel unverbrennlich und mindestens 15 cm weiter sein als die Heerde, sowie mindestens 12 cm unterhalb der Balkendecke mit dem Schornstein verbunden werden. Werden Schornsteinflappen angebracht, so müssen sie wagerecht liegen und nach unten schlagen.

Die Wände eines Rauchmantels, worauf ein Schornstein ruht, müssen mindestens die Stärke der Schornsteinwände haben.

§ 63.

Wände, an denen Stubenöfen stehen, müssen unverbrennlich und mindestens 12 cm stark sein.

Die Verwendung von Gasöfen ist gestattet, wenn dieselben derart eingerichtet sind, daß nicht verbranntes Gas jeder Zeit unschädlich entweichen kann; es dürfen daher die hierzu dienenden Abzugsröhren mit Verschlussvorrichtungen nicht versehen werden.

§ 64.

Die Feuerstätten in Brennereien, Brauereien und dergleichen Anlagen sollen in unverbrennlichen Vorgelegen, welche mit eisernen Thüren zu verschließen sind, hergestellt werden (siehe § 100).

Feuerstätten
in
Brennereien
u. dgl.

§ 65.

Bei Heizeinrichtungen mittelst erwärmter Luft ist die Feuerstätte innerhalb einer in allen Theilen unverbrennlichen Heizkammer aufzustellen.

Zur Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer sind Röhren von unverbrennlichem Material zu verwenden, welche

- a) wenn sie aus Metall bestehen, mindestens 15 cm,
- b) wenn sie aus Metall bestehen und gemäß § 105 ummantelt sind, mindestens 4 cm, und
- c) wenn sie aus unverbrennlichem, schlecht wärmeleitendem Material gefertigt sind, von der inneren Wand gemessen, mindestens 12 cm vom Holzwerk entfernt bleiben müssen.

Die Ausmündungen der Röhren sind mit Gittern zu versehen, deren Maschenweite nicht mehr als 1 cm im Geviert betragen darf.

§ 66.

Bei Einrichtung von Dampfheizungen kommen für die Aufstellung des Dampferzeugers die besonderen für Dampfkessel geltenden Vorschriften zur Anwendung (siehe § 103).

Dampf-
heizungen.

§ 67.

Bei Wasserheizungen sind für die Herstellung der Feuerstätte dieselben Vorschriften maßgebend, welche für Backöfen zu gewerblichem Betriebe gelten (vergleiche § 97).

Wasser-
heizungen.

§ 68.

Geschlossene Feuerstätten müssen von allem freien Holzwerk mindestens 40 cm, von feuersicher bekleidetem mindestens 30 cm entfernt bleiben. Von eisernen Defen, von offenen Heerden, von Kochlöchern, sowie von Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- oder Reinigungsthüren muß freiliegendes Holzwerk mindestens 50 cm entfernt bleiben. Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 cm, ist statthaft, wenn das Holzwerk durch Rohrputz oder Metall feuersicher bekleidet oder geschützt wird.

Entfernung
der
Feuerstätten
vom
Holzwerk.

§ 69.

Bei kleinen gemäß § 56 hergestellten Garten- oder Lusthäusern kann die Einrichtung kleiner Koch- und Feuerungsanlagen von Seiten der Baupolizeibehörde gestattet werden.

Feuerungs-
anlagen in
Garten- oder
Lusthäusern.

Im Falle solcher erteilten Erlaubniß, welche widerruflich ist, hat die Baupolizeibehörde die in Betreff der Sicherheit der Feuerungsanlagen erforderlichen Einrichtungen nach Ermessen anzuordnen.

2. Schornsteine und Rauchabzüge.

§ 70.

a. Alle Schornsteine müssen eine unverbrennliche Unterstützung haben und derart hergestellt sein, daß das gleichmäßige Setzen des Schornsteins in seiner ganzen Höhe nicht behindert wird.

Herstellung
der Schorn-
steine, Rauch-
kanäle etc.

b. Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dampfrohren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden. Ist das Material des Schornsteins von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 50 cm entfernt, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in 8 cm Entfernung ummantelt werden.

c. Jeder aus Backsteinen gefertigte Schornstein muß an allen Seiten wohlverbundene volle Wände von mindestens 12 cm Stärke haben und ist vom Fußboden ab auf 30 cm Höhe voll zu mauern.

d. Die Schornsteine können besteigbare und unbesteigbare sein.

Erstere müssen rechteckige Form haben und im Lichten nach der einen Richtung mindestens 40 cm und nach der anderen mindestens 50 cm halten; letztere können freisrund oder rechteckig sein, dürfen jedoch im Lichten nicht unter 12 cm und nicht über 25 cm im Durchmesser oder Geviert oder, wenn sie längliche Form haben, nach keiner Richtung unter 12 cm und über 40 cm gemacht werden.

Besteigbare Schornsteine dürfen niemals in unbesteigbare münden.

Alle Schornsteine, mit Ausnahme der in § 84 erwähnten, müssen, rechtwinklig zur Achse gemessen, Maß und Form an allen Stellen gleichmäßig erhalten. Eine Abweichung hiervon kann gestattet werden, wenn die beiden Lichtweiten des Schornsteins mindestens 14 cm und 25 cm betragen.

§ 71.

Verbindung
der Rauch-
kanäle und
Ofenröhren
mit Schorn-
steinen.

a. Die zur Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen dienenden Rauchkanäle, Ofenröhren, sollen aus unverbrennlichem Material bestehen.

Solche Rauchkanäle, Ofenröhren, dürfen nicht unmittelbar in's Freie münden, sondern sind in Schornsteine zu leiten. Bei ihrem Eintritt sollen sie im Innern der Schornsteine nicht vorragen.

b. Gemauerte Rauchkanäle sollen in ihren Wandungen wenigstens $\frac{1}{4}$ Stein stark, innen und außen gepußt und von allem Holzwerk durch eine 10 cm weite Luftschicht getrennt oder an dieser Stelle in mindestens 20 cm starkem Mauerwerk aufgeführt werden, und wenn sie nicht in der Erde liegen, unverbrennlich unterstützt sein.

c. Rauchröhren, Ofenröhren von Metall, sollen 60 cm von ungepußtem, 30 cm von gepußtem Holzwerke entfernt bleiben. Ofenröhren, welche durch hölzerne Wände gehen, müssen ringsum mit unverbrennlichem Material in einer Breite von 60 cm umgeben sein.

§ 72.

Schieber für
Ofenröhren.

Die zur Regelung des Zuges in den Ofenröhren angebrachten Schieber sind so einzurichten, daß sie höchstens $\frac{3}{4}$ des Querschnitts verschließen und beim Reinigen nicht hinderlich werden können. In Schulen und Schlafräumen ist die Anbringung von Schiebern verboten. Jetzt vorhandene Schieber, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen innerhalb fünf Jahre nach eingetretener Wirksamkeit dieser Bauordnung vorschriftsmäßig abgeändert werden.

§ 73.

Benutzung
vorhandener
unverbrenn-
licher
Wände zu
Schornstein-
anlagen.

Vorhandene unverbrennliche Wände können als Wandung eines neu aufzuführenden Schornsteins benutzt werden, wenn letzterer sorgfältig in jene Wand eingebunden wird.

Bei einer gemeinschaftlichen unverbrennlichen Wand ist, falls der Miteigentümer gegen die Benutzung derselben als Schornsteinwandung Widerspruch erhebt, die Ausführung einer besonderen Wandung erforderlich, es genügt dann für diese eine Dicke von 7 cm.

§ 74.

Innerer und
äußerer Puß
der
Schornsteine.

Die Wandungen aller Schornsteine sind im Innern möglichst glatt herzustellen oder zu pußen. Von außen müssen dieselben (auch zwischen den Balkenlagen) bis zum Austritt aus dem Dache gepußt oder gefügt werden.emente dürfen zum inneren Puß nicht verwendet werden.

§ 75.

Das Auffatteln, Schleppen und Unterstützen der Schornsteine mittelst ver- Material zum
Auffatteln,
Schleppen
u. Unterstützen
der
Schornsteine.
brennlichem Material ist verboten.

Im weiteren Landgebiet jedoch ist das Schleppen und Unterstützen der Schornsteine mittelst Holz gestattet, in diesem Falle müssen die Schornsteine auf genügend starken Schlepphölzern ruhen und muß außerdem zwischen der äußeren Schornsteinwand und dem Schleppholz eine besondere Steinlage von mindestens 6,5 cm Stärke gelegt werden.

§ 76.

Geschleppte Schornsteine dürfen höchstens um 45 Grad von der Senkrechten Neigung ge-
schleppter
Schornsteine.
abweichen. An den Brechpunkten sind im Innern die Ecken abzurunden.

§ 77.

Wenn Schornsteine, die auf den Kantenstein gemauert sind, einer theilweisen Auf den
Kantenstein
gemauerte
Schornsteine.
Ausbesserung bedürfen, so kann dieselbe ausnahmsweise gestattet werden. Sobald aber der Aufbau eines Geschosses stattfindet, ist es nicht erlaubt, einen vorhandenen auf den Kantenstein gemauerten Schornstein höher zu führen; es muß vielmehr derselbe abgebrochen und in vorchriftsmäßiger Stärke (§ 70c) neu aufgeführt werden.

§ 78.

Die zwischen mehreren neben einander liegenden Ofenschornsteinen desselben Zungen der
Schornsteine.
Gebäudes erforderlichen Trennungen oder Zungen müssen eine Dicke von mindestens 6,5 cm erhalten.

§ 79.

Für einen sogenannten russischen Schornstein, dessen Querschnitt von gleich- Weite und
Form der
Schornsteine.
seitig rechtwinkliger oder kreisrunder Form sein muß, ist eine lichte Weite rechtwinklig zur Achse gemessen nicht unter 12 cm gestattet. Es darf in denselben nur ein Rauchrohr gewöhnlicher Ofenfeuerung geleitet werden.

Sollen mehrere Ofenröhren in einen Schornstein geleitet werden, so ist für jede Ofenfeuerung ein Querschnitt von mindestens 65 qcm mehr erforderlich. Bei Schornsteinen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, bedarf die Einführung mehrerer Rauchröhren besonderer baupolizeilicher Genehmigung.

§ 80.

Bei geschlossenen Heerdfeuerungen ist der Schornstein in einer lichten Weite Schornsteine
bei geschlosse-
nen Heerd-
feuerungen.
von mindestens 20 cm, kreisrund oder als gleichseitiges Rechteck, anzulegen. Bei Sparheerden jedoch, die nur einen zum Schornstein führenden Rauchkanal haben, gewöhnlichen Kochöfen und Waschkesseln, kann die lichte Weite auf 12 cm herabgemindert werden.

§ 81.

Bei offenen Heerdfeuerungen (gewöhnlichen Küchenheerden) sollen die Schorn- Schornsteine
bei offenen
Heerd-
feuerungen.
steine besteigbar sein.

§ 82.

Für Backofenschornsteine gelten im Allgemeinen die in §§ 78 bis 81 Backofen-
schornsteine.
getroffenen Bestimmungen.

Die lichte Weite des Schornsteins für einen Backofen muß mindestens 20 cm im Durchmesser oder im Geviert betragen, und wenn der Schornstein für zwei Backöfen dienen soll, besteigbar sein.

Diese Schornsteine dürfen nur dann auf einem Rauchmantel ruhen, wenn derselbe durch unverbrennliches Material sicher unterstützt oder daran aufgehängt ist (siehe §§ 88 und 89).

§ 83.

Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen, Siedekesseln, Malzdarren, Schornsteine
zu Brenn-
kesseln, Bran-
pfannen u.
sowie Fabrikochenschornsteine müssen besteigbar sein. Die Stärke des Umfassungsmauerwerks muß bis zur Höhe von 6 m von der Oberfläche des Kessels an gerechnet, mindestens 25 cm und in der weiteren Höhe mindestens 12 cm betragen.

§ 84.

Schornsteine
zu Dampf-
kesseln und
größeren
Feuerungen.

Bei Schornsteinen zu Dampfkesseln und sonstigen größeren Feuerungen ist unter Beifügung einer Berechnung des lichten Querschnitts in jedem einzelnen Falle hinsichtlich ihrer Anlage, Weite, Höhe (siehe § 89) und Stärke unter Berücksichtigung des Verbrauchs an Brennmateriale die Einholung einer besonderen Bauerlaubnis erforderlich. Im Uebrigen siehe § 88.

Bei Dampfkesselanlagen, bei welchen die vom Feuer berührte Fläche des Kessels in qm mal der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck nicht mehr als 20 ergibt, kann zur Abführung des Rauchs jeder Schornstein von jedem beliebigem Querschnitt benutzt werden, welcher mindestens die vorschriftsmäßige Weite eines sogenannten russischen Schornsteins (siehe § 79) und eine Wandstärke von mindestens 12 cm hat, lothrecht aufgeführt ist und ausschließlich für die Dampfkesselheizung benutzt wird.

§ 85.

Schornsteine
für
Schmiede-
essen.

Bei Schmiedeeisen ohne Rauchfang, sogenannten französischen Essen, muß der Schornstein im Lichten einen Querschnitt von mindestens 400 qcm haben (siehe §§ 88 und 89).

§ 86.

Schornstein-
köpfe und
Schornstein-
aufsätze.

Schornsteine auf Gebäuden müssen den Dachfirst um mindestens 30 cm und bei Reit- oder Strohdächern, bei welchen sie stets durch den Dachfirst zu führen sind, um mindestens 1 m überragen.

Schornsteinaufsätze und sonstige Schutzvorrichtungen müssen von unverbrennlichem Material hergestellt werden.

§ 87.

Entfernung
des Holzwerks
von
Schornsteinen.

Alle Holztheile, mit Ausnahme von Brettern und Latten der Fußböden, Decken und Dächer müssen von den Außenwänden aus schlecht wärmeleitendem Material hergestellter Schornsteine mit weniger als 20 cm Wandstärke mindestens 8 cm entfernt bleiben. Bei den in den §§ 82, 83, 84 und 85 erwähnten Schornsteinen soll diese Entfernung mindestens 30 cm betragen. Im Uebrigen siehe § 70 b. Die etwaige Ausfüllung der Zwischenräume darf nur mit unverbrennlichem Material geschehen.

§ 88.

Allgemeines,
betreffs der
in den §§ 82,
83, 84 und 85
erwähnten
Schornsteine.

Die in den §§ 82, 83, 84 und 85 erwähnten Schornsteine sollen, sofern sie in einem Gebäude stehen, senkrecht mindestens 60 cm über den First hinaus aufgeführt werden.

§ 89.

Rauch-
belästigung
durch
Schornsteine.

Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben, und die zugehörigen Feuerstätten müssen so eingerichtet sein, daß jede erhebliche Belästigung durch Rauch, Ruß oder dergleichen möglichst vermieden wird. Anderenfalls müssen auf Verlangen der Baupolizeibehörde dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert oder beseitigt werden. Schornsteine näher als 5 m von der Straße oder von der nachbarlichen Grenze müssen von der Straßenoberfläche ab eine Höhe von mindestens 10 m erhalten, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde auf 40 m erhöht werden kann.

Für das weitere Landgebiet ist die zulässige Mindesthöhe der Schornsteine 7 m.

§ 90.

Reinigung der
Schornsteine.

Jeder Schornstein muß so eingerichtet werden, daß er ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen am unteren Ende verschließbare Einsteigeöffnungen haben, wenn dieselben nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Alle Schornsteine, mit Ausnahme der besteigbaren, müssen sowohl an ihrem unterem Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts des Schornsteins erhalten, welche mit eisernen Thüren sicher zu verschließen sind.

Die Schornsteinthüren müssen von Gußeisen oder Schmiedeeisen in genügender Stärke und mit hinreichend sicherem Beschlage hergestellt sein.

Schornsteinaufsätze, Rappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf den Schornsteinen, sowie auch Räucherstangen und dergleichen im Innern derselben, sind nur soweit statthast, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

C. Gewerbliche Anlagen.

§ 91.

Jeder Lagerplatz für Holz und andere besonders brennbare Stoffe muß genügend breite Zuwege und soviel freien Platz haben, daß die Feuerwehr dort unbehindert verkehren und ihre Geräthe handhaben kann. Lagerplätze für Holz.

Auf jedem Lagerplatz hat der Eigenthümer, wenn die Wasserleitung in der nächst gelegenen Straße sich befindet, eine genügende Anzahl von Wasserhähnen herstellen zu lassen, zu denen die Zugänge frei zu halten sind.

§ 92.

In der Stadt sind bei Regalbahnen die Rück- und Seitenwände des Regalstandes, sowie der Kugelfasten der Rücklauftrinne mit dicker Polsterung zu versehen. Regelbahnen.

Der Fußboden muß gut ausgefüllt und fest unterstopft sein.

Zur Vermeidung des Rufs ist eine Zeigevorrichtung anzubringen.

§ 93.

Die Fußböden, Decken, Wände, Thüren und Verschlüsse von Räucherfammern müssen von unverbrennlichem Material angefertigt und die Rauchabzüge mit dichtem Drahtgitter versehen werden. Räucherfammern.

§ 94.

Malzdarren dürfen nur auf beziehungsweise unter unverbrennlichen Decken und in unverbrennlichen Wänden angelegt werden. Bei den Rauchmalzdarren (Wolfdarren) und den Darren in geschlossener Feuerung (Röhrendarren) muß der Qualmabzug aus unverbrennlichem Material hergestellt sein, insofern nicht eine besondere Ausnahme gestattet wird. Malzdarren.

§ 95.

Tabaksdarren, Haserdarren und dergleichen mit geschlossenen Heerdfeuerungen unterliegen den Vorschriften des § 68. Tabaksdarren und dergl.

§ 96.

Feuereisen für Metallarbeiten dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage angelegt werden, außerdem ist der Fußboden bis auf 1 m Abstand vom Heerde mit unverbrennlichem Material zu belegen und die Decke mindestens bis auf gleiche Entfernung zu putzen. Feuereisen für Metallarbeiten.

Die Rückwände müssen mindestens 25 cm stark sein und von nicht unverbrennlichen Wänden 40 cm entfernt bleiben.

§ 97.

Back- und ähnliche Öfen von über 5 qm Grundfläche müssen von den sie umgebenden Wänden mindestens 8 cm entfernt bleiben, diese Wände müssen unverbrennlich sein. Backöfen.

Der Fußboden vor der aus Eisen herzustellenden Heizthür ist mindestens in der Breite des Ofens und mindestens 1 m vortretend mit unverbrennlichem Material zu belegen.

Wenn der Raum, in welchem der Ofen steht, nicht unverbrennlich abgedeckt ist, so muß zwischen der Oberfläche des Ofens und der alsdann zu putzenden Decke in der Regel ein freier Luftraum von mindestens 50 cm gelassen werden. Unter Umständen kann dieser Abstand auf 25 cm ermäßigt werden, wo alsdann eine Metallkappe, mindestens 10 cm von der geputzten Decke entfernt und ebenso weit seitwärts über den Ofen vortretend, anzubringen ist. Hat der Ofen in der Oberfläche offene Feuerlöcher, so ist die Metallkappe unter allen Umständen anzubringen.

Im Uebrigen siehe § 59.

Von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung dürfen Backhäuser oder Backöfen nur in einer Entfernung von mindestens 15 m errichtet werden.

§ 98.

Werkstätten
für
Holzarbeiten.

Im Inneren der Werkstätten für Holzarbeiten, in welchen Feuerstätten angelegt sind, oder offenes Licht benutzt wird, sind die Decken, Bretterwände und (falls die Werkstätte im Dachboden liegt) die zu verschalenden Dachflächen zu rohren und zu putzen.

Die Kamine müssen unverbrennliche Wände, Bedeckung und Unterlage haben und mit eisernen Thüren in festen Hängen versehen sein. Bei Verwendung von Mauerwerk müssen Wände, Bedeckung und Unterlage je mindestens 12 cm stark sein. Der Heerd muß vorne eine 10 cm hohe, mindestens 5 mm dicke eiserne Schutzwand erhalten. Zwischen der Heerdplatte des Kamins und dem daselbst mit unverbrennlichem Material zu belegenden Fußboden soll ein freier Luftraum von 8 cm Höhe bleiben. Der Fußboden muß außerdem nach allen Seiten bis auf 1 m Abstand vom Kamin mit unverbrennlichem Material belegt werden.

Oefen müssen in kastenförmigen Untersätzen von starkem Bleche unverrückbar feststehen; der Rand dieser Untersätze soll mindestens 14 cm über der Oberkante der Feuerthür hoch sein und deren Umfang sich von der Feuerthür mindestens 30 cm und an den übrigen Seiten 15 cm weiter ausbreiten als der Ofen. Die Oefen müssen eine geschlossene Oberfläche haben, worin sich weder offene Feuerlöcher noch bewegliche Deckel befinden dürfen.

Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

§ 99.

Räume für
Watten-
bereitung.

In Räumen für Wattenbereitung dürfen nur von außen zu heizende Oefen gestellt werden. Eiserne Oefen müssen auf einer unverbrennlichen Unterlage stehen und mit einem unverrückbar feststehenden und dichtschließenden Blechmantel umgeben sein, welcher von den Seiten des Ofens mindestens 15 cm absteht und mindestens 30 cm höher als der Ofen sein muß. Zur weiteren Sicherheit ist ferner noch der Blechmantel oben mit einem dichten Drahtgewebe zuzudecken. Behufs Reinigung sind an den Seiten des Blechmantels gut dicht schließende verschließbare Thüren anzubringen, deren Unterkanten mindestens 30 cm vom Boden entfernt sein müssen.

Zwischen dem Drahtgitter und der geputzten Decke ist ein freier Luftraum von mindestens 50 cm zu belassen.

Zur Beleuchtung dieser Räume dürfen im Inneren derselben weder offene noch geschlossene Flammen angewendet werden; solche Flammen müssen außerhalb des Raumes hinter starken Glasscheiben, die durch starke Drahtgitter gegen Zerstümmung geschützt sein müssen, brennen.

Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

§ 100.

Räume, in
denen leicht
brennbare
Gegenstände
verarbeitet
werden.

In Brauereien, Brennereien und sonstigen Fabriken müssen die Räume, in denen leicht brennbare Gegenstände verarbeitet werden und worin Feuerungsanlagen sich befinden, unverbrennliche Fußböden, Wände und Decken haben.

§ 101.

Schwefel-
fammern.

Räume, in welchen geschwefelt werden soll, müssen geputzte Wände und Decken haben.

Die Einrichtung solcher Räume ist von widerruflicher baupolizeilicher Genehmigung abhängig.

§ 102.

Trocken-
fammern.

Räume, in denen ein Wärmegrad von mehr als $+ 30^{\circ}$ R. dauernd erhalten wird, sollen Decken und Fußböden aus unverbrennlichem, schlecht wärmeleitendem Material, eiserne Thüren und Fenster, welche letztere mit eisernen Lufen oder Jalousien zu versehen sind, haben.

D. Dampfkessel.

§ 103.

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind und solche, bei welchen die feuerberührte Fläche in qm mal der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 20 ergibt, dürfen unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden, sondern nur in eingeschossigen, mit unverbrennlichen Wänden und leichter, jedoch feuersicherer Bedachung versehenen Gebäuden*).

Aufstellung
von Dampf-
kesseln.

E. Beleuchtung.

§ 104.

Das Hauptleitungsrohr der Gasleitung zu Fabriken, Backhäusern, Gasthäusern und großen Werkstätten muß mit einem außerhalb des Gebäudes befindlichen, leicht zugänglichen Abschluß versehen sein. Diese Vorschrift findet auf bereits vorhandene Anlagen derselben Art ebenfalls Anwendung.

Beleuchtung.

Im Uebrigen siehe Gesetz vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuergefahr betreffend.

§ 105.

Bei Anlage sog. Gasfönnenbrenner sind die in den Balkenlagen befindlichen oder durch hölzerne Decken oder Wände gehenden Abzugskanäle aus Kupferblech auszuführen und mit einem mindestens 4 cm dicken Schutzmaterial von Kreide, Schlackenwolle oder ähnlichen unverbrennlichen und schlecht wärmeleitenden Stoffen zu umgeben.

Gasfönnen-
brenner.

IV. Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

§ 106.

An Straßen unter 6 m Breite ist die Erbauung eines Gebäudes bis zur Höhe von 12 m gestattet.

Höhe der
Gebäude.

An Straßen von 6 m Breite und darüber darf die Höhe zu errichtender Gebäude das Maß zwischen den beiderseitigen bestehenden oder festzusetzenden Häuserlinien um nicht mehr als 6 m und bei Straßen, welche nur an einer Seite bebaut sind oder bebaut werden, darf die Höhe zu errichtender Gebäude das Maß zwischen der Häuserlinie und der gegenüberliegenden Straßenlinie nicht mehr als um 8 m überschreiten.

Wenn ein Gebäude an zwei Straßen grenzt, so ist für die zulässige Höhe die breitere Straße maßgebend.

* § 24 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 lautet:

Zur Anlage von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden baus-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlage von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorsehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel. Für den Returs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§§ 14 und 15 der Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 lauten:

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überpölbelt oder mit fester Balkendecke versehen sind. An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann. Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Manerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

Tritt ein Gebäude aus der Häuserlinie zurück, so kann die Höhe um das Maaß, um welches das Gebäude zurücktritt, vermehrt werden.

Für Erhöhung durch Um- oder Aufbauten gelten ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen.

Bei Straßen, neben denen ein öffentlicher Platz befindlich, wird dieser in die Breite der Straße eingerechnet.

Die Höhe des Gebäudes wird in der Mitte, und zwar von der Straßenoberfläche bis zur oberen Kante der der Straße zugekehrten Wand gemessen. Ueber diese Höhe hinaus darf die Dachneigung nicht steiler als 60 Grad sein.

Wenn Gebäude mit der Vorderwand in Giebeln aufgeführt werden, so dürfen solche Giebel um die Hälfte ihrer Höhe über die zulässige Gebäudehöhe hervorragen und darf die Giebelhöhe nicht mehr als das 1,4fache der Breite des Gebäudes betragen.

Thürmchen, Dachrker und sonstige architektonische Zierrathen dürfen die gesetzliche Gebäudehöhe überschreiten.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude dürfen in derselben Höhe erneuert werden.

§ 107.

Geländer
und sonstige
Aufbauten zc.

Geländer, Dach-, Giebel- und Mansardenfenster oder ähnliche Aufbauten über den im § 106 angegebenen Höhen, sowie alle thurmartigen Aufbauten können nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde gestattet werden.

§ 108.

Wohnräume.

a) Wohn- und Schlafräume, sowie Speiseräume, Schenkstuben, Gastzimmer u. s. w., Werkstätten und Küchen müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

b) Wohn- oder Schlafräume, Speiseräume, Schenkstuben, Gastzimmer u. s. w. sollen eine lichte Höhe von mindestens 2,75 m haben und mit den erforderlichen Einrichtungen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels versehen werden.

c) Keller oder Kellergeschosse dürfen nur dann bewohnt oder als Schlafräume, Speiseräume, Schenkstuben, Gastzimmer u. s. w. benutzt werden, wenn der Fußboden mindestens 20 cm über den muthmaßlich höchsten Wasserständen in den Straßen- und Abwässerungskanälen oder Abwässerungsgräben liegt. Die Höhe wird von der Straßen- oder Wegbauverwaltung bestimmt. Für solche Räume muß die Decke mindestens 1 m, der Fenstersturz mindestens 30 cm über der Straßenoberfläche liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden solcher Wohnungen durch an geeigneter Stelle angebrachte Zwischenlagen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdsfeuchtigkeit geschützt werden; außerdem sind die Außenwände an den äußeren Seiten, soweit sie eingeschüttet sind, mit Portlandzement oder Asphalt zu putzen.

d) Fußböden, welche einer Unterfüllung bedürfen, müssen stets mit reinem trockenen Sande, und zwar, wenn sie nicht über Räumen liegen, in einer Höhe von mindestens 30 cm, unterfüllt werden.

e) In den vor Inkrafttreten dieser Bauordnung erbauten beziehungsweise in Bau begriffenen Gebäuden dürfen Keller oder Kellergeschosse, welche bisher nicht als Wohn- oder Schlafräume gedient haben, nur dann zu solchen eingerichtet werden, wenn sie den vorstehenden unter a—d aufgestellten Bedingungen entsprechen. Keller oder Kellergeschosse, welche als Wohn- oder Schlafräume benutzt werden, aber nicht den unter a—d aufgestellten Bedingungen entsprechen, können von der Baupolizeibehörde von der weiteren Benutzung als Wohn- oder Schlafräume ausgeschlossen werden.

f) Wohn- und Schlafzimmer, sowie Speiseräume, Schenkstuben, Gastzimmer u. s. w. müssen mit wenigstens einem zu öffnenden in der Außenwand befindlichem oder zu einem gut gelüfteten Raume führenden Fenster versehen sein.

§ 109.

Lüftung
größerer
Gebäude.

In Fabriken, Gasthäusern, größeren Werkstätten und anderen Bauwerken, welche zum zeitweiligen oder dauernden Aufenthalt einer größeren Anzahl von

Personen dienen sollen, können Einrichtungen zur Einführung frischer und zur Abführung verunreinigter Luft vorgeschrieben werden.

Diese Vorschrift findet auf bestehende Bauwerke Anwendung.

§ 110.

Der den Wohngebäuden anliegende Boden muß bis zu einer Breite von 5 m eine solche Höhenlage haben, daß die Oberfläche mindestens 10 cm über dem muthmaßlich höchsten Wasserstande in den Straßen- und Abwässerungskanälen oder Abzugsgräben liegt, welche Höhe von der Straßen- oder Wegbauverwaltung anzugeben ist (siehe § 112).

Höfe und
Gärten.

§ 111.

Für die Anlegung von Viehställen gelten, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften in Betreff ihrer Zulässigkeit, die nachstehenden Bestimmungen:

Viehställe.

- a) Die Ställe müssen von Räumen, welche zur Wohnung von Menschen dienen, durch dichte Wände und Decken, vorbehaltlich Thüren und Fenster, getrennt sein. Ausgenommen hiervon sind Kammern der zur Wartung des Viehes bestimmten Leute.
- b) Ställe für Schweine dürfen in Gebäuden, welche zur Wohnung von Menschen dienen, nicht angelegt werden.
- c) Der Boden für Schweineställe muß wasserdicht hergestellt sein und so angelegt werden, daß die Flüssigkeiten mit Leichtigkeit abfließen können. Der Stall muß hell und luftig sein.
- d) Für alle Fälle sind zur Aufnahme der Abflüssigkeiten und der Fauche wasserdichte Gruben nach den Vorschriften des § 114 anzulegen.
- e) In der Stadt sind die festeren Dungstoffe in eine wasserdicht hergestellte, mit Deckel versehene Dunggrube oder in einen oberhalb der Erde stehenden wasserdichten Behälter anzusammeln. Im Landgebiet müssen die Gruben der Düngerstätten mit Steinen ausgepflastert sein.

§ 112.

Ableitungen zur Entwässerung von Räumen, Höfen, Gärten und sonstigen Vertickeiten nach den Straßen- und Abwässerungskanälen oder Abzugsgräben müssen, soweit sie nicht zur Drainirung dienen, von glasurten mit Muffen oder Ringen versehenen Thonröhren von nicht unter 12 cm Durchmesser hergestellt werden. Die Ableitungen sind mit Wasserverschlüssen zu versehen, wodurch das Ausströmen der Gase verhindert wird. Die zur Entwässerung von Räumen dienenden Ableitungen, deren Oeffnungen zur Aufnahme des abzuführenden Wassers nicht mindestens 1 m über dem muthmaßlich höchsten Wasserstande in den Straßen- und Abwässerungskanälen oder Abzugsgräben liegen, müssen mit einem Verschuß versehen werden, der das Eindringen des Wassers aus den Kanälen oder Gräben verhindert.

Abläufe nach
den Straßen-
kanälen.

Das weitere Landgebiet ist von dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Diese Vorschrift findet nicht allein bei neuen Anlagen, sondern auf Verlangen der Behörde auch bei bereits bestehenden Anwendung.

§ 113.

Für jede selbständige Wohnung muß wenigstens ein Abort vorhanden sein; in Gast- und Wirthshäusern müssen Aborte für Gäste und Hauspersonal getrennt gehalten werden und zwar muß in ersteren auf je 20 Personen mindestens 1 Abort kommen. Abortsanlagen sind so anzulegen, daß sie von der Straße aus möglichst wenig sichtbar sind, auch darf die Lüftung nicht nach der Straße hin erfolgen.

Aborts-
anlagen.

Die Aborte müssen mit wasserdichten Behälter, beziehungsweise Rohrleitungen zur Aufnahme oder Abführung der Auswurfstoffe versehen sein.

Jeder Abortraum muß in seiner ganzen Höhe, abgesehen von den Lüftungsöffnungen, dicht verschlossen sein, er muß hell sein und durch Röhren oder Oeffnungen, welche in's Freie führen, gelüftet werden. Die Oeffnungen in den Sitzbrettern sind mit dichtschließendem Deckel zu versehen.

Der Behälter zur Aufnahme der Auswurfstoffe (siehe § 114) beziehungsweise der Raum, in welchem sich der Behälter befindet, muß mit geeigneten Vorkehrungen zur Abführung der sich darin entwickelnden Gase versehen sein und zwar derart, daß weder die Bewohner des Hauses, zu welchem der Abort gehört, noch die Nachbarn durch diese Gase belästigt werden.

§ 114.

Abtrittsgruben u. f. w.

Abtrittsgruben, Jauchengruben und dergleichen Anlagen, welche zur Aufnahme feuchter, ätzender oder übelriechender Stoffe dienen, müssen wasserdicht hergestellt, mit einer dichten Bedeckung versehen sein und so unterhalten werden. Solche Gruben müssen von der Nachbargrenze mit ihrer inneren Seite mindestens 80 cm, offene Wasserläufe, je nachdem dieselben gepflastert oder ungepflastert sind, mit der der Nachbargrenze zugekehrten Oberkante mindestens 15 beziehungsweise 60 cm entfernt sein. Gruben benachbarter Grundstücke, die gleichen Zwecken dienen, können aneinander gelegt werden.

Die Verbindung vorgenannter Gruben mit öffentlichen Wasserläufen (Flüssen, Abzuggräben, Straßenkanälen etc.) ist verboten.

Die Ableitung von Verbrauchs- und Himmelwasser, sowie der Abflüsse von Pissoirs nach den Straßenkanälen ist gestattet.

V. Vorschriften für Straßenanlagen.

§ 115.

Breite der Straßen.

Alle Straßen müssen in der vorgeschriebenen Breite, welche in der Regel nicht unter 10 m betragen darf, und in der vorgeschriebenen Höhe von dem Unternehmer auf seine Kosten ausgeführt werden. Bei Planstraßen von mehr als 10 m Breite hat der Unternehmer den Straßengrund in 10 m Breite unentgeltlich an den Staat beziehungsweise an die Gemeinde abzutreten und die Aufhöhung und Pflasterung unter Beibehaltung der Straßenachse in einer Breite bis zu 10 m einschließlich der Fußwege auf seine Kosten ausführen zu lassen. Der zur späteren Herstellung der Straße in der planmäßigen Breite erforderliche Grund darf nicht bebaut werden und ist auf Verlangen gegen eine nach dem § 14 zu ermittelnde Entschädigung an den Staat beziehungsweise an die Gemeinde abzutreten. Wenn die Fertigstellung der Straße in der ganzen Breite verlangt wird, so hat der Unternehmer diesem Verlangen zu entsprechen, indessen fallen dem Unternehmer nur die Durchschnittskosten des Grunderwerbs, der Aufhöhung und der Pflasterung in 10 m Breite und außerdem die ganzen Kosten der Kanalisierung, soweit sie nicht das Bedürfnis der Straße übersteigt, zur Last.

Wenn zu der Anlage einer Straße in mehr als 10 m Breite ein Zuschuß seitens des Staates beziehungsweise der Gemeinde von dem Unternehmer verlangt wird, so ist die Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft beziehungsweise der Gemeinde erforderlich.

§ 116.

Vorhöfe.

Bei der Anlage neuer Straßen kann die Herstellung angemessener Vorhöfe verlangt werden. Die Tiefe derselben muß mindestens $\frac{1}{5}$ der Straßenbreite, wenn die Tiefe der Baupläze nicht unter 15 m beträgt und nicht besondere Gründe entgegenstehen, betragen.

§ 117.

Anschlüsse der Straßen.

Neue Straßen, auch die durch den Straßenplan festgesetzten, müssen in der Regel an ihren beiden Endpunkten in der ganzen Straßenbreite mit vorhandenen oder gleichzeitig anzulegenden Straßen, welche in der Stadt gepflastert und im Landgebiet befahrbar sein müssen, in Verbindung gebracht werden.

§ 118.

Sack- und Ringstraßen.

Die Anlage sogenannter Sackstraßen ist nur statthaft, wenn die baldige Durchführung der Straße in sicherer Aussicht steht. Am Ende einer Sackstraße ist ein gepflasterter Wendeplatz von mindestens 12 m Durchmesser herzustellen, der, sobald die Straße durchgeführt wird, wieder auf die normalmäßige Breite der Straße beschränkt wird. Die Anlage sogenannter Ringstraßen, welche nur eine Verbindung mit den Straßen haben, ist unzulässig.

§ 119.

Zur Bewirkung einer sichern und bequemen Einfahrt in die anzulegenden Straßen sind an den Ecken die Straßenlinien ohne Entschädigung in genügender Weise nach Maßgabe der Anordnungen der Baupolizeibehörde abzurunden oder abzuschrägen.

Straßenecken.

§ 120.

Das Grundeigenthum der anzulegenden Straßen (siehe § 115) fällt an den Staat, im Landgebiet an die Gemeinde und ist innerhalb dreier Monate nach Genehmigung der Straßenanlage auf Kosten des Unternehmers mittelst Fassung zu beantragen. Solchenfalls ist für die Veräußerung die Staatsabgabe nicht zu entrichten. Für Fassungen, welche erst nach Ablauf dreier Monate nach Genehmigung der Straßenanlage beantragt werden, hat der Unternehmer die Staatsabgabe zu zahlen.

Grund-
abtretung.

§ 121.

Läßt der Unternehmer einer neuen Straße an der von ihm nicht bebauten Seite derselben einen zu Bauzwecken nicht brauchbaren Landstreifen liegen, so ist, wenn der Eigenthümer des angrenzenden Grundstücks nach Maßgabe von § 126 an der Straße zu bauen beabsichtigt, auf seinen Antrag der Unternehmer der Straße verpflichtet, ihm den fraglichen Landstreifen nach Anschluß ganz oder theilweise abzutreten. Die Ermittlung der Gegenleistung erfolgt gemäß des § 14.

Erwerb nicht
zu Bauzwecken
brauchbarer
Landstreifen
an Straßen.

§ 122.

Alle neu anzulegenden Straßen sind von der Straßen- bzw. Wegbaubehörde auf Kosten der Unternehmer herzustellen, namentlich genügend aufzuheben, abzuräumen und in einer nach dem jedermaligen Bedürfnisse und der Bedeutung der Straße für den Verkehr zu bemessenden Weise mit Pflaster, Fußwegen und Abwässerungsanlagen unter Anschluß der letzteren an die vorhandenen Kanäle oder Abzugsgräben, zu versehen.

Ausführung
der Straßen-
arbeiten.

§ 123.

Alle anzulegenden neuen Straßen sind von der Straßen- bzw. Wegbaubehörde auf Kosten der Unternehmer an nicht bebauten Straßenstrecken mit genügenden Futtermauern zu versehen. Statt der Futtermauern können für Baupläze, so lange sie nicht bebaut werden, Erdanschüttungen gestattet werden, welche nach dem Ermessen der Straßen- bzw. Wegbaubehörde mit genügenden Böschungen, Befriedigungen und sonstigen Schutzvorrichtungen zur Sicherung der Straße zu versehen sind.

Sicherung
der Straßen-
körper.

§ 124.

Alle neu anzulegenden Straßen sind, wenn die Baupolizeibehörde es verlangt, auf Kosten der Unternehmer mit den erforderlichen öffentlichen Quellwasser- oder Wasserleitungsbrunnen außerhalb des Straßengrundes zu versehen. Die Lage, Zahl und Art der Brunnen bestimmt die Baupolizeibehörde nach dem obwaltenden Bedürfnisse und im Einvernehmen mit den betreffenden Verwaltungsbehörden.

Öffentliche
Brunnen.

§ 125.

Die Kosten einer Kanalanlage, welche in einem das Bedürfnis der anzulegenden Straße selbst übersteigenden Maße ausgeführt wird, fallen dem Unternehmer der Straße nur soweit zur Last, als dieselbe Seitens der Straßen- bzw. Wegbaubehörde zur Entwässerung der von ihm anzulegenden Straße erforderlich erachtet wird.

Kanalanlage.

§ 126.

Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches an einer von Dritten angelegten Straße liegt, ist nur dann berechtigt an derselben zu bauen oder eine Seitenstraße in dieselbe einmünden zu lassen, wenn er vorab jenem Unternehmer der Straße einen verhältnismäßigen Ersatz der Kosten der Straßenanlage geleistet hat. Die Größe dieser Entschädigung ist erforderlichen Falls von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation bzw. der Gemeinde nach Vernehmung der Betheiligten unter Ausschluß des Rechtsweges festzustellen.

Entschädigung
für die
Straßen-
kosten.

Dieser Entschädigungsanspruch des Anlegers der Straße ist vererblich und übertragbar; derselbe erlischt nicht durch eine dem Verpflichteten von der Baupolizeibehörde etwa erteilte Bauerlaubnis.

§ 127.

Bauten in
Bezug auf
Planstraßen.

In denjenigen Theilen der Stadt und des Gebiets, für welche ein gesetzlich festgestellter Straßenplan maßgebend ist*), darf kein Bau vorgenommen werden, welcher nicht mit dem Straßenplan übereinstimmt. Auch darf der Grund der in den Plan eingezeichneten Straßen und Plätze überall nicht bebaut werden.

§ 128.

Anlage von
Straßen.

Die Anlage längerer oder kürzerer Straßenecken, deren Straßenlinien in den Plan eingezeichnet sind, kann nach Erfüllung der gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen auch Privatunternehmern gestattet werden.

Unter gleicher Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen sind auch Straßenanlagen, wofür die Straßenlinien in dem Plane noch nicht festgestellt sind, gestattet, insofern dadurch der auf eine regelmäßige Bebauung der fraglichen Stadttheile gerichtete Zweck des Straßenplanes nicht beeinträchtigt und die Ausführung und Bebauung der in dem Plane eingezeichneten Straßen nicht gestört wird. Zu diesem Zwecke ist eine thunlichst gleichlaufende Lage bzw. rechtwinkelige Einmündung solcher neuen Straßen im Verhältniß zu den planmäßigen Hauptstraßen in der Regel erforderlich. An derartigen Straßen darf nur so gebaut werden, daß jedes Grundstück einen mindestens 5 m tiefen Hinterhof behält, auf welchem höchstens 4 m hohe Gebäude hergestellt werden dürfen.

Alle mit den gesetzlich festgestellten Planstraßen gleichlaufenden Straßen dürfen in der Regel nur dann angelegt bzw. bebaut werden, wenn an der Planstraße zwischen dieser und der anzulegenden Straße zur Bebauung ein Landstreifen von mindestens 20 m Tiefe mit Ausschluß der in Aussicht genommenen Vorhofstiefe verbleibt. Für Planstraßen untergeordneter Bedeutung kann nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde die vorstehend angegebene Tiefe von 20 m bis auf 15 m ermäßigt werden.

Bei jeder neuen Straßenanlage sollen in einer Entfernung von höchstens 150 m einmündende Querstraßen, welche auch Planstraßen sein können, sicher gestellt werden. Der Unternehmer der neuen Straße kann von der Baupolizeibehörde angehalten werden, diese Querstraßen in der Tiefe der Bauplätze, welche an der Einmündung der Querstraße liegen, auf seine Kosten dem Staate bzw. der Gemeinde unentgeltlich abzutreten und dieser Bauordnung gemäß anzulegen.

§ 129.

Antrag auf
Anlegung von
Straßen.

Wer eine Straße anzulegen beabsichtigt, hat sein Gesuch unter Beifügung eines deutlichen Uebersichtsplanes in doppelter Ausfertigung dem Senate einzureichen, welcher die Erlaubniß erteilen wird, wenn die Anlage dieser Bauordnung entspricht und Rücksichten auf die Interessen des Publikums und das öffentliche Wohl nicht entgegenstehen.

§ 130.

Sicherheits-
leistung.

Nach Genehmigung der Anlage der Straße hat der Unternehmer vor Beginn der Ausführung derselben der Straßenbaubehörde für die getreue Erfüllung aller ihm nach dem Vorstehenden obliegenden Verpflichtungen eine genügende Sicherheit zu leisten.

§ 131.

Erfüllung
auferlegter
Verpflichtun-
gen.

Falls der Unternehmer einer Straße in der Erfüllung einer der ihm bei der Genehmigung der Straßenanlage auferlegten Verpflichtungen säumig sein sollte, kann derselbe von der Baupolizeibehörde durch Strafbefehle im Verwaltungswege zur Erfüllung dieser Obliegenheiten angehalten werden.

*) Siehe den dieser Bauordnung beigelegten Uebersichtsplan.

VI. Vorschriften bezüglich der Straßen.

1. Bestimmungen in Betreff der vom Staate angelegten und anzulegenden Straßen.

§ 132.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche an vom Staate nach Erlaß der obrigkeitlichen Verordnung vom 27. October 1845 angelegten oder demnächst anzulegenden Straßen liegen, sind nur dann berechtigt, nach diesen Straßen einen Ausgang anzulegen oder Seitenstraßen in dieselben einmünden zu lassen, wenn sie vorab dem Staate eine Entschädigung nach Verhältniß der Anlagekosten geleistet haben. Bis dahin, daß dies geschehen, sind die Grundstücke von solchen Straßen staatsseitig durch angemessene Befriedigung abge sondert zu halten, und hat die Behörde, welche die Straßenanlage herstellt, dafür Sorge zu tragen, daß in den vorhandenen oder zu diesem Zweck für das Grundstück anzulegenden Akten des Erbe- und Handfesten-Amtes ein Vermerk gemacht werde, daß dem Grundstück ein Ausgangsrecht nicht zustehe.

Ausgangsrecht.

Wenn jedoch einem angrenzenden Grundstücke durch die Anlage der neuen Straße der Zugang, den es bis dahin gehabt hatte, so gänzlich abgeschnitten wird, daß derselbe nur mittelst der neu angelegten Straße bewerkstelligt werden kann, so ist die Entschädigung erst dann zu leisten, wenn auf diesem Grundstücke Baulichkeiten von mehr als 5 qm Grundfläche errichtet werden, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zu gewerblichen Zwecken, abgesehen von landwirthschaftlicher Ausnutzung, dient, oder wenn eine auf diesem Grundstücke angelegte Seitenstraße in die staatsseitig angelegte Straße einmünden soll. Bis dahin ist das ganze Grundstück von dem Eigenthümer einzufriedigen und darf nur mit einer nach innen schlagenden Thür von höchstens 3 m Breite versehen werden.

Auf Grundstücken dagegen, welche vor Anlage der Straße bebaut gewesen sind, können die darauf befindlichen Gebäude an derselben Stelle zu denselben Zwecken und mit denselben Grundflächen erneuert werden, jedoch ist für das ganze Grundstück nur eine Einfahrt von höchstens 3 m Breite gestattet. Werden auf dem Grundstücke weitere Baulichkeiten von mehr als 5 qm Grundfläche errichtet, so muß der Eigenthümer das Ausgangsrecht nach der Straße nach Maßgabe des Anschusses für seinen ganzen eine Grundfläche bildenden Grundbesitz erwerben. Sollte bei Erneuerung der vorhandenen Baulichkeiten eine Verschiebung derselben von der Baupolizeibehörde verlangt werden, so ist es nicht erforderlich, das Ausgangsrecht sofort zu erwerben.

§ 133.

Wenn der Eigenthümer eines Grundstückes, für welches das Recht des Ausgangs nach der neuen Straße noch nicht erworben ist, sich dennoch mittelst eines benachbarten Grundstückes, dem solches Recht zusteht, einen Ausgang verschafft, so tritt, wenn nicht besondere Umstände wegen der zeitweiligen Benutzung eines solchen Ausgangs von der Baupolizeibehörde gestattet wird, sofort die Verpflichtung des Eigenthümers jenes Grundstückes ein, dafür das Recht des Ausgangs nach der Straße zu erwerben.

Verpflichtung zum Erwerb des Ausgangsrechtes.

§ 134.

Wenn von einem Grundstücke, für welches das Ausgangsrecht noch nicht erworben ist, ein Theil veräußert wird, so bleibt die Verpflichtung hinsichtlich des Erwerbes des Ausgangsrechtes für den veräußerten Theil als Reallast nach Maßgabe des Anschusses bestehen.

Ausgangsrecht bei Veräußerung von Grundstücken.

§ 135.

Die Entschädigung, welche die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke nach §§ 132 und 150 zu leisten haben, besteht in einer nach der Anschlußbreite des Grundstückes zu berechnenden verhältnißmäßigen Entschädigung für die Kosten des Grunderwerbes, der Befriedigung und für die Kosten der Anlage und Pflasterung, sowie der Kanalisierung der Straße, soweit letztere das Bedürfniß der Straße nicht übersteigt.

Umfang der Entschädigung.

Bei Einmündung einer Privatstraße in eine staatsseitig angelegte Straße muß die Entschädigung nicht nach der Breite der Privatstraße, sondern nach Anschuß des ganzen Grundstückes, auf welchem die neue Straße angelegt wird, gezahlt werden.

§ 136.

Berechnung
der Entschä-
digung für den
Straßen-
grund.

Die Kosten des Grunderwerbes werden der Regel nach für die ganze Straßenanlage, soweit der Erwerb für dieselbe erforderlich gewesen ist, aufgestellt und mit den übrigen Herstellungskosten nach Maßgabe des Anschusses auf die Anlieger vertheilt. Dabei kommt der Erlös beziehungsweise Schätzungswert der Baulichkeiten, sowie der außer dem Straßengrund dem Staat etwa verbleibenden Flächen, in Abzug; der Schätzungswert wird solchenfalls nach der Zeit der vollendeten Straßenanlage ermittelt. Die Kosten werden auf die den Straßengrund bildende Fläche verrechnet. Unter Umständen können durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft für die Bestimmung der Absträge die Kosten des Grunderwerbes auch für einzelne Strecken von Straßen verrechnet werden.

Ist zu der Straße öffentliches Grundeigenthum mitverwandt, so ist für dasselbe der Durchschnittspreis, welcher für den übrigen zur Straßenanlage verwandten Grund bezahlt ist, in Anrechnung zu bringen. Wenn ausschließlich öffentliches Grundeigenthum für die Straßenanlage zur Verwendung kommt, so wird der Schätzungswert desselben zur Zeit der Anlage der Straße in Anrechnung gebracht. Kommt zu der neuen Straßenanlage eine bereits bestehende Straße (§ 164) ganz oder theilweise zur Mitbenutzung, so wird bei Feststellung der Straßenkosten dieser Grund nicht mitberechnet.

§ 137.

Beitrags-
pflicht.

Nach der solchergestalt ermittelten Summe der Anlagekosten wird die nach § 132 ff. zu leistende Entschädigung der Anlieger nach § 150 ff. durch die Straßenbauverwaltung festgestellt. Diese Beitragspflicht haftet als Reallast an dem verpflichteten ganzen Grundstück und erlischt weder durch eine etwa ertheilte Bauerlaubnis, noch durch erfolgte Genehmigung zur Anlage einer einmündenden Straße. Ist die Höhe des Beitrages noch nicht festgestellt, so hat die Baupolizeibehörde die Genehmigung zur Herstellung eines Ausganges, eines Bauwerkes oder der Einmündung einer Privatstraße zu versagen. Der § 33 der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860 findet auf dieses Realrecht des Staates Anwendung.

2. Bestimmungen in Betreff der vom Staate vorzunehmenden Veränderungen von Straßen.

§ 138.

Erwerb des
Ausgangs-
rechtes bei Ver-
änderung von
Straßen.

Wird vom Staate einer Straße eine veränderte Richtung gegeben oder eine Straße verbreitert, so gelten für diejenigen Grundstücke, welche erst durch solche Veränderung oder Verbreiterung an der Straße zu liegen kommen, die §§ 132 bis 137 angegebenen Bestimmungen und werden die Kosten nach § 151 berechnet.

§ 139.

Belastungskosten
bei Regelung
von Straßen-
linien.

Für die mit Ausgangsrecht versehenen Grundstücke werden bei Regelung von Straßenlinien die erforderlichen Neu- und Umlegungen (§ 165) auf Kosten des Staates beschafft, wenn nicht Anderes durch Verträge vereinbart ist.

3. Bestimmungen in Betreff der vom Staate vorzunehmenden Höher- oder Tieferlegungen von Straßen.

§ 140.

Veränderun-
gen von Ein-
gängen und
Einfahrten.

Bei Höher- oder Tieferlegungen von Straßen werden die Eingänge und Einfahrten vom Staate nach Ermessen der Straßenbauverwaltung angemessen wieder hergestellt. Sollte dabei die Errichtung von Stufen erforderlich werden, so sind dieselben, soweit es ohne erhebliche Schädigung der Anlieger möglich ist, in die Gebäude beziehungsweise Vorhöfe zu legen. Wegen etwaiger Beseitigung von Stufen findet die Bestimmung des § 18 Anwendung.

§ 141.

Wird es bei Höherlegungen von Straßen erforderlich, Fenster mit Lichtschächten zu versehen, so werden die Böden derselben mindestens 30 cm tiefer als die Oberkante der Fenstersohlbänke gelegt.

Die Lichtweite der Lichtschächte normal zur Gebäudewand ist, wenn es die Breite der Fußwege zuläßt, gleich der Tiefe der Sohlbankoberkante unter der Oberfläche der Fußwege zu nehmen, jedoch darf die Lichtweite niemals die Breite zwischen Gebäudewand und der inneren Kante des Saumsteins überschreiten. Die Lichtschächte sind mit genügender Abwässerung nach dem Straßenkanale zu versehen und vorschriftsmäßig abzudecken (siehe § 20).

§ 142.

Auf Verlangen der Eigenthümer sind die Wände solcher Gebäude, die durch Höherlegung von Straßen theilweise beschüttet werden, durch Wände in der Weise zu isoliren, daß zwischen den Isolierungswänden und den Gebäudewänden Lufträume von mindestens 10 cm bleiben. Erforderlichen Falles wird eine Entwässerung dieser Lufträume nach den Straßenkanälen beschafft.

§ 143.

Erhält in Folge Höherlegung einer Straße ein Vorhof eine tiefere Lage, so muß dieser Vorhof nach dem Straßenkanale entwässert werden.

§ 144.

Sämmtliche aus der Höher- oder Tieferlegung von Straßen erwachsenden Kosten trägt der Staat. In dem Falle aber, wo ungepflasterte Straßen nach der Erhöhung oder Tieferlegung gepflastert werden sollen, zahlen die Anlieger die gesetzlichen Beiträge zu den Kosten der Pflasterung. Nach Fertigstellung der erforderlich gewordenen Anlagen geht die Unterhaltungspflicht, soweit sie nicht dem Staate nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Unterhaltung der Straßen obliegt, auf die betreffenden Eigenthümer über.

4. Bestimmungen über Pflasterungs- und Kanalisierungsarbeiten für Straßen.

§ 145.

Alle Pflasterungs- und Kanalisierungsarbeiten, einschließlich der Materiallieferungen, in den Straßen der Stadt, dürfen nur von der Straßenbauverwaltung ausgeführt werden. Ebenso wenig darf ohne deren ausdrückliche Genehmigung die Oberfläche der Straße aufgebrochen oder verändert werden.

§ 146.

Neu- und Umlegungen (§ 165) von Bahnhöfen und Fußwegen erfolgen durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft.

Falls jedoch die staatsseitig zu tragenden Kosten von dem zur Unterhaltung der Straßen zur Verfügung gestellten Gelde bestritten werden können, können Neu- oder Umlegungen durch Beschluß der Baudeputation erfolgen.

§ 147.

Die Kosten der Unterhaltung der Fußwege einschließlich der Saumsteine, haben die Anlieger zu tragen, abgesehen von den innerhalb einer Entfernung von 1,5 m vom Mittelpunkte der Pumpen und Wasserleitungsbrunnen erforderlich werdenden Ausbesserungen, sowie der Unterhaltung der Fahrbahn und der Kanäle, die dem Staate obliegen. Die Unterhaltung und Reinigung der in den Straßen liegenden Ableitungen, welche zur Entwässerung der anliegenden Bauwerke oder Grundstücke dienen, z. B. Küchenableitungen, Ableitungen von Abfallröhren u. s. w., wird staatsseitig auf Kosten der Anlieger beschafft.

§ 148.

Ob und welche Unterhaltungsarbeiten an den Straßen und Kanälen sowie deren Zubehör erforderlich sind, wird von der Straßenbauverwaltung bestimmt.

§ 149.

Beiträge der
Anlieger.

Zu den Kosten der Neu- oder Umlegungen der Fahrbahnen und Fußwege einschließlich der Saumsteine, sowie zu den Kosten der Ausbesserungen der Fußwege einschließlich der Saumsteine haben die Anlieger für alle das Grundstück begrenzenden Straßen, einerlei ob für die Grundstücke Ausgangsrecht besteht oder nicht, für das Quadratmeter Fahrbahn beziehungsweise Fußweg, sowie für das Meter Saumstein durch besondere Verordnung festgestellte Beiträge, gemäß § 152 zu zahlen.

5. Bestimmungen über die Art der Berechnung der Entschädigungen oder der Beiträge für Straßen.

§ 150.

Berechnung
der Straßen-
fläche bei Er-
werb des Aus-
gangsrechtes.

Die im § 132 ff. erwähnte Entschädigung für Erwerb des Ausgangsrechtes wird, wie nachstehend angegeben, berechnet:

- a. die Entschädigung erfolgt für diejenige Fläche, welche begrenzt wird von der Anschlußlinie, den an den Endpunkten des Grundstückes errichteten Winkelrechten und der durch diese Winkelrechten eingeschlossenen Straßenachse. Bei Straßen von über 10 m Breite gilt statt der Straßenachse eine mit der Straßenlinie gleichlaufende Linie, welche von derselben einen mittleren Abstand von 5 m hat.
- b. Soll bei Gehäusern die Ausgangsberechtigung für beide Straßen erworben werden, so ist die Entschädigung in derselben Weise für jede einzelne Straße nach Maßgabe der Anschlußbreite zu entrichten. Die durch die Straßenkreuzung sich bildende Fläche wird für den Erwerb des Ausgangsrechtes nicht berechnet.

§ 151.

Kostenberechnung bei Veränderung von Straßen.

Bei Veränderung von Straßen werden für den Erwerb des Ausgangsrechtes die nach § 136 zu ermittelnden Grunderwerbskosten, die Kosten der Erdarbeiten, sowie der Pflasterung (einschließlich der Fußwege), ausschließlich der Kanalisierung, auf die ganze Fläche der Straße, soweit die Veränderung stattgefunden hat, vertheilt. Für den Erwerb des Ausgangsrechtes sind diese Kosten unter Anschuß für die halbe Straße bis 5 m Breite zu zahlen. Die erforderlich werdenden Veränderungen der bestehenden Ableitungen zur Entwässerung der anliegenden Gebäude oder Grundstücke erfolgen auf Kosten des Staats.

§ 152.

Berechnung
der Beiträge
der Anlieger
bei Neu- oder
Umlegungen.

Die in § 149 vorgesehenen Beiträge zu den Straßenkosten werden wie folgt berechnet:

- a. Werden Straßen (Fahrbahnen und Fußwege) neu- oder umgelegt, so wird diejenige Fläche berechnet, welche begrenzt wird von der Anschlußlinie, den an den Endpunkten des Grundstückes errichteten Winkelrechten und der durch diese Winkelrechten eingeschlossenen Straßenachse. Für die Saumsteine gilt die zwischen den Winkelrechten liegende Länge. Ergiebt sich für den Fußweg und die Hälfte der Fahrbahn eine Breite von mehr als 9 m, so wird statt der Straßenachse eine gleichlaufende Linie, welche einen mittleren Abstand von 9 m von der Straßenlinie hat, genommen.
- b. Werden nur Fußwege neu- oder umgelegt, so wird für jedes Grundstück diejenige Fläche berechnet, welche von der Anschlußlinie, den an den Endpunkten des Grundstückes errichteten Winkelrechten und der inneren Saumsteinlinie und in Ermangelung einer solchen der Mittellinie begrenzt wird. Hinsichtlich der Saumsteine gilt die zwischen den Winkelrechten liegende Länge.
- c. Bei Neu- oder Umlegung der Fahrbahn wird für jedes Grundstück die halbe Fahrbahn bis zu 4,5 m Breite, wie unter a angegeben, berechnet.
- d. Bei Straßenkreuzungen werden die Straßenachsen, Saumsteinlinien, beziehungsweise die nach a in 9 m Abstand von den Straßenlinien

oder die nach c in 4,5 m Abstand von den Saumsteinen gedachten Linien, bis zu ihrem Schnittpunkte verlängert und kommen die von diesen Linien, den Straßenlinien beider Straßen und den Winkelrechten an den Grenzen der Grundstücke eingeschlossenen Flächen, für jedes Eckhaus zur Berechnung.

§ 153.

Bei den Pflasterungs- oder Kanalisierungsarbeiten, auch bei Ausbesserungen von Fußwegen, verbleibt das alte Material dem Staate und kommt bei Berechnung der Beiträge nicht in Ansaß.

Verbleib des
alten
Pflasterungs-
Materials etc.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 154.

Zur Abführung des Wassers von den Abfallröhren der Bauwerke (§ 22) dürfen nur Röhren verwendet werden, deren lichte Querschnittsfläche mindestens der Summe der Querschnittsflächen von den Abfallröhren, deren Wasser durch diese Rohrleitung abgeführt werden soll, gleichkommt. Der Durchmesser einer Rohrleitung darf jedoch niemals unter 10 cm betragen. Die Rohrleitungen für straßenwärts befindliche in einen Straßentanal mündende Abfallröhren der Dachrinnen, sowie die Abfallröhren selbst dürfen durch Wasser- oder andere Verschlüsse nicht abgeschlossen werden, damit die Luft aus dem Straßentanal unbehindert entweichen kann.

Rohrleitun-
gen zur Ab-
führung des
Wassers von
Abfallröhren.

§ 155.

Für alle Hof- und Verbrauchswasserleitungen können außerhalb des Straßengrundes undurchlässige Schlammfänge und Wasserverschlüsse von der Straßenbauverwaltung verlangt werden, derart, daß die Schlammfänge leicht von den damit beauftragten Beamten nachgesehen werden können und die Rohrleitung zur Reinigung leicht zugänglich ist.

Schlamm-
fänge und
Wasserver-
schlüsse für
Rohr-
leitungen.

§ 156.

Die zu den Rohrleitungen, soweit sie im öffentlichen Grunde liegen, zu verwendenden Materialien bestimmt die Straßenbauverwaltung.

Material für
Rohr-
leitungen.

§ 157.

Alle Ueberfahrten in Fußwegen sind nach dem Ermessen der Straßenbauverwaltung (§ 145) auszupflastern. Die Saumsteine dürfen nicht abgechrägt werden, sondern es ist erforderlichen Falles der Kinnstein zu heben und, insoweit dadurch der Wasserlauf gestört wird, die weitere Anlage von Straßeneinläufen zu beschaffen. Sämmtliche Kosten fallen dem Antragsteller zur Last.

Ueberfahrten
in Fußwegen.

§ 158.

Wenn Ueberfahrten nach dem Ermessen der Straßenbauverwaltung entbehrlich geworden sind, so werden die dafür bestehenden Pflasterungen auf Kosten der Eigenthümer der Grundstücke, wofür dieselben gedient haben, entfernt, die Flächen dem Fußwege entsprechend hergerichtet und die Fahrbahnen wieder in regelrechten Zustand gebracht.

Beseitigung
von Ueber-
fahrten.

§ 159.

Private haben etwaige Anträge auf Ausführung von Arbeiten schriftlich bei der Straßenbauverwaltung einzureichen und derselben vor Ausführung der Arbeiten genügende Sicherheit für die Kosten zu leisten. In eiligen Fällen kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

Ausführung
der Arbeiten
für Private.

§ 160.

Die von Privaten geschuldeten Beträge sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb acht Tagen nach Empfang derselben schriftlich bei der Straßenbauverwaltung einzureichen.

Zahlungen
von Beträgen
und der Kosten
für Privat-
arbeiten.

Im Fall der Säumigkeit findet bei den gesetzlichen Beiträgen zu den Kosten der Neulegung, Umlegung und Ausbesserung der Straßen beziehungsweise der

Fußwege die Einziehung durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege statt (Ges. v. 6. März 1881). Für diese Beiträge steht dem Staat hinsichtlich der betreffenden Grundstücke bei einer Adjudikation der Kaufgelder im Falle des Verkaufs derselben ein Vorzugsrecht nach Maßgabe des § 29 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 zu.

VII. Erklärungen für gewählte Bezeichnungen.

§ 161.

Erklärung für
Bauwerk.

Unter der Bezeichnung „Bauwerk“ im Sinne dieses Gesetzes ist, ohne Rücksicht auf das zur Verwendung kommende Material, jede auf oder unter dem Boden hergestellte oder herzustellende bauliche Anlage, einschließlich Befriedigungen begriffen.

§ 162.

Brandwand.

Unter der Bezeichnung „Brandwand“ im Sinne dieses Gesetzes ist eine aus unverbrennlichem Material hergestellte, die Fortpflanzung des Feuers verhütende Wand zu verstehen.

§ 163.

Erklärung für
Geschoss.

Die waagerecht abgesonderten Abtheilungen eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes sind wie folgt bezeichnet:

Kellergechoß oder Keller für Souterrain.

Erdgechoß für Parterre.

Zwischengechoß für Entresol und Mezzanine.

Erstes Obergechoß für erste Etage eine Treppe hoch.

Zweites Obergechoß für zweite Etage zwei Treppen hoch u. s. w.

Dachgechoß für Kniestock.

Erdgechoß ist die der Straßenoberfläche zunächst belegene waagerechte Hauptabtheilung eines Gebäudes, welche Abtheilung in der Regel den Haupteingang von der Straße enthält.

Kellergechoß oder Keller ist die zunächst unter dem Erdgechoß belegene waagerechte Abtheilung eines Gebäudes. Befinden sich unter dem Erdgechoß mehrere waagerechte Abtheilungen, so werden sie von oben nach unten mit erstes Kellergechoß oder erster Keller, zweites Kellergechoß oder Keller u. s. w. bezeichnet.

Erstes Obergechoß ist die zunächst über dem Erdgechoß belegene waagerechte Hauptabtheilung eines Gebäudes und die darauf folgenden waagerechten Abtheilungen werden mit zweites, drittes u. s. w. Obergechoß bezeichnet.

Zwischengechoß ist eine waagerechte Abtheilung zwischen dem Erd- und ersten Obergechoß, welche eine bedeutend geringere Höhe hat, wie jedes dieser Geschosse.

Dachgechoß ist diejenige waagerechte Abtheilung unter dem Dache, deren Fußboden tiefer als der Dachanfang liegt. Liegt der Fußboden auf dem Dachbalken selbst, so werden die unter dem Dache liegenden Abtheilungen von unten nach oben mit erster, zweiter u. s. w. Boden bezeichnet.

Ein Gebäude ist:

eingeschoßig, wenn dasselbe kein Obergechoß enthält,

zweigeschoßig, wenn dasselbe ein Obergechoß enthält u. s. w.

Kellergechoße, Zwischengechoß und Dachgechoß werden nicht mitgezählt.

Es heißt somit ein Gebäude, welches Kellergechoß oder Keller, Erdgechoß, Zwischengechoß, 1. Obergechoß und Dachgechoß enthält, ein zweigeschoßiges Gebäude mit Keller-, Zwischen- und Dachgechoß.

§ 164.

Erklärung für
Straße und
Fußweg.

Unter der Bezeichnung „Straße“ sind in diesem Gesetze auch alle öffentlichen Plätze, Heerstraßen, Wege, Gänge und Brücken, welche thatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen und demselben kraft Privatrechts nicht entzogen werden können, zu verstehen. Als „Fußweg“ gilt jeder für die Benutzung von Fußgängern bestimmte Theil einer Straße, einerlei, ob derselbe mit einem Belag oder Pflaster versehen ist oder nicht.

§ 165.

Als Neulegung gilt jede Pflasterung, bei welcher nur neues Material zur Verwendung kommt, einerlei ob vorher Pflaster vorhanden gewesen ist oder nicht. Als Umlegung gilt jede Pflasterung einer früher bereits gepflasterten Straße, bei welcher gebrauchtes Material ganz oder theilweise zur Verwendung kommt.

Bezeichnung
von Neu-
bezw. Um-
legung.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 166.

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz, in soweit sie nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, werden mit Geldstrafe bis zu Mk 150 oder mit Haft bestraft; auch ist nicht nur der Bauführer, sondern den Umständen nach in gleicher Weise der Bauherr strafbar. Die ohne die erforderliche Bauerlaubnis oder gegen die erlassenen Vorschriften etwa gemachten Anlagen sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde vom Bauherrn beziehungsweise Eigenthümer sofort wieder zu beseitigen.

Straf-
bestimmung.

§ 167.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde steht den Betheiligten, soweit die Bestimmung des § 94 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 Anwendung findet, die Beschwerde an den Senat nach Maßgabe des § 97 daselbst frei. Auch in Fällen, in welchen ein Einverständnis zwischen der Baupolizeibehörde und der Baudeputation nicht erreicht werden kann, entscheidet der Senat.

Berufung.

§ 168.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für diejenigen Bauten und Anlagen, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde genehmigt sind, sondern es finden bei denselben die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung.

Anwendung
bisher gelten-
der Gesetze und
Verordnungen.

§ 169.

Folgende Gesetze und Verordnungen sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 168 aufgehoben:

Aufhebung
älterer Gesetze,
Bekannt-
machungen,
Verord-
nungen etc.

1) Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 24. November 1834 wegen Straßenbepflasterung in der Stadt und Vorstadt.

2) Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 13. Juni 1836 in Betreff der Beiträge zu den Straßenbepflasterungskosten.

3) Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 26. Juni 1837 wegen Straßenbepflasterung.

4) Verordnung vom 18. Mai 1840 wegen der Beiträge zu den Straßenbepflasterungskosten.

5) Obrigkeitliche Verordnung vom 27. October 1845 in Betreff der vom Staate neu anzulegenden etc. Straßen und Plätze in der Stadt und Vorstadt.

6) Obrigkeitliche Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend. Publicirt am 25. Mai 1863.

7) Obrigkeitliche Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend. Publicirt am 29. Juli 1871.

8) Verordnung vom 19. October 1871, die Herstellung oder Veränderung von Befriedigungen von Grundstücken im Landgebiet betreffend.

9) Bekanntmachung vom 29. April 1872, die Chausseestrecken innerhalb der Stadt betreffend.

10) Gesetz vom 8. Juni 1872, wegen Ergänzung einiger Bestimmungen der Bauordnungen für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

11) Gesetz vom 27. Juni 1872, die Gebühren der Baupolizei betreffend.

12) Gesetz vom 15. September 1872, die baupolizeilichen Gebühren im Landgebiet betreffend.

13) Gesetz vom 31. Juli 1874, betreffend Abänderung der Bauordnung vom 25. Mai 1863 und der Bauordnung für das Landgebiet vom 29. Juli 1871.

14) Gesetz vom 29. December 1875 § 7, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen betreffend.

15) Gesetz vom 28. Februar 1878, die Abänderung des § 30 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 und des § 25 der Verordnung vom 29. Juli 1871 in Betreff der Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet.

16) Gesetz vom 7. Mai 1878, betreffend die Ernennung von Sachverständigen nach § 11 der Bauordnung.

17) § 30 Satz 1 und 2 der Begeordnung vom 27. December 1878.

Beschlossen Bremen u. f. w.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) W. Below.

Inhaltsverzeichnis.

I. Formelles Verfahren.

- § 1. Bauerlaubnis.
- § 2. Anlagen, welche der Bauerlaubnis bedürfen.
- § 3. Anlagen, wofür eine Bauerlaubnis nicht erforderlich ist.
- § 4. Bauantrag.
- § 5. Bauzeichnungen und Anlagen.
- § 6. Ertheilung der Bauerlaubnis.
- § 7. Gültigkeit der Bauerlaubnis.
- § 8. Antrag auf Rohbauabnahme.
- § 9. Schlußabnahme.
- § 10. Ausführungsbestimmungen für die Befichtigung.
- § 11. Gebühren.
- § 12. Öffentliche Bauten.

II. Vorschriften mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr.

- § 13. Baulinie (Gehäuser, Erker, Terrassen, Veranden und Befriedigungen).
- § 14. Grundabtretung.
- § 15. Verzicht auf Abtretung.
- § 16. Herstellung von Ausluchten, Kellereingängen, Fußtrager etc.
- § 17. Balkons und Erker.
- § 18. Beseitigung von Ausbauten, Ausluchten, Vorhöfen etc.
- § 19. Ausbesserung von Ausluchten.
- § 20. Beschaffenheit der Kellerrufen und Abdeckungen der Lichtschächte.
- § 21. Befriedigung.
- § 22. Abführung des Himmelwassers und Anbringung von Schneebrettern.
- § 23. Lüftung von Räumen.
- § 24. Beseitigung von gewerblichen Anlagen, Viehställen, Dünger-, Abtritts- und Jauchengruben.
- § 25. Binden an öffentlichen Gewässern.
- § 26. Benutzung des öffentlichen Grundes während der Bauarbeiten.
- § 27. Bauarbeiten an öffentlichen Gewässern.

III. Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit.

A. Allgemeine Vorschriften.

- § 28. Sicherheit der Bauten.
- § 29. Baufähigkeit.
- § 30. Beanspruchung des Baumaterials und des Baugrundes.
- § 31. Umfassungswände.
- § 32. Stärke der Umfassungswände.
- § 33. Stärke der Trennungswände.
- § 34. Unterstützung unverbrennlicher Scheidewände.
- § 35. Brandwände.
- § 36. Wände für Nebenbauwerke.
- § 37. Unverbrennliche Zwischenwände bei größeren Bauwerken.
- § 38. Verbindung selbständiger Bauwerke.
- § 39. Anwendung von Holzwerk in Wänden etc.
- § 40. Mauerlatten und Mauerflöße.
- § 41. Füllmaterial für hohle Räume.
- § 42. Verwendung von Holzwerk in größeren Bauwerken.
- § 43. Gesimse.
- § 44. Holzarchitektur.
- § 45. Holz an Außenseiten von Bauwerken.

- § 46. Ausbauten auf Dächern.
- § 47. Gallerien, Balkons und Erker.
- § 48. Verschlüsse für Lufen und Dachfenster zc.
- § 49. Oberlichter.
- § 50. Bedachungsmaterial.
- § 51. Treppen.
- § 52. Unverbrennliche Treppen.
- § 53. Anzahl und Beschaffenheit der Treppen in feuergefährlichen Bauwerken.
- § 54. Aufzüge, Torfröhren u. dergl.
- § 55. Badhäuser, Lagerhäuser und Fabriken.
- § 56. Bauwerke zu vorübergehenden Zwecken.
- § 57. Lage der Wohngebäude.
- § 58. Höhenlage der Neubauten.

B. Vorschriften in Betreff der Feuerstätten und Schornsteine.

1. Feuerstätten.

- § 59. Allgemeines über Feuerstätten.
- § 60. Defen auf hölzerne Fußböden.
- § 61. Feuerherde und Ramine.
- § 62. Offene Feuerstätten mit Rauchmantel.
- § 63. Stubenöfen.
- § 64. Feuerstätten in Brennereien u. dergl.
- § 65. Luftheizungen.
- § 66. Dampfheizungen.
- § 67. Wasserheizungen.
- § 68. Entfernung der Feuerstätten vom Holzwerk.
- § 69. Feuerungsanlagen in Garten- und Lusthäusern.

2. Schornsteine und Rauchabzüge.

- § 70. Herstellung der Schornsteine, Rauchkanäle zc.
- § 71. Verbindung der Rauchkanäle und Ofenröhren mit Schornsteinen.
- § 72. Schieber für Ofenröhren.
- § 73. Benutzung vorhandener Brandwände zu Schornsteinanlagen.
- § 74. Innerer und äußerer Fuß der Schornsteine.
- § 75. Material zum Aufstatten, Schleppen und Unterstützen der Schornsteine.
- § 76. Neigung geschleppter Schornsteine.
- § 77. Auf den Kalkstein gemauerte Schornsteine.
- § 78. Jungen der Schornsteine.
- § 79. Weite und Form der Schornsteine.
- § 80. Schornsteine bei geschlossenen Heerdfeuerungen.
- § 81. Schornsteine bei offenen Heerdfeuerungen.
- § 82. Backofenschornsteine.
- § 83. Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen zc.
- § 84. Schornsteine zu Dampfesseln und größeren Feuerungen.
- § 85. Schornsteine für Schmiedeeisen.
- § 86. Schornsteinköpfe und Schornsteinaufsätze.
- § 87. Entfernung des Holzwerks von Schornsteinen.
- § 88. Allgemeines betreffs der in den §§ 82, 83, 84 und 85 erwähnten Schornsteine.
- § 89. Rauchbelästigung durch Schornsteine.
- § 90. Reinigung der Schornsteine.

C. Gewerbliche Anlagen.

- § 91. Lagerplätze für Holz zc.
- § 92. Regalbahnen.
- § 93. Räucherfammern.
- § 94. Malzbarren.
- § 95. Tabakbarren u. dergl.
- § 96. Feueresseln für Metallarbeiten.
- § 97. Backöfen.
- § 98. Werkstätten für Holzarbeiten.
- § 99. Räume für Wattenbereitung.

- § 100. Räume, in denen leicht brennbare Gegenstände verarbeitet werden.
- § 101. Schwefelkammern.
- § 102. Trockenkammern.

D. Dampfkessel.

- § 103. Aufstellung von Dampfkesseln.

E. Beleuchtung.

- § 104. Beleuchtung.
- § 105. Gasflammenbrenner.

IV. Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

- § 106. Höhe der Gebäude.
- § 107. Geländer und sonstige Aufbauten zc.
- § 108. Wohnräume.
- § 109. Lüftung größerer Gebäude.
- § 110. Höfe und Gärten.
- § 111. Viehställe.
- § 112. Abläufe nach den Straßenkanälen.
- § 113. Abortanlagen.
- § 114. Abtrittsgruben u. s. w.

V. Vorschriften für Straßenanlagen.

- § 115. Breite der Straßen.
- § 116. Vorhöfe.
- § 117. Anschlüsse der Straßen.
- § 118. Sach- und Ringstraßen.
- § 119. Straßenecken.
- § 120. Grundabtretung.
- § 121. Erwerb nicht zu Bauzwecken dienlicher Landstreifen an vorhandenen Straßen.
- § 122. Ausführung der Straßenarbeiten.
- § 123. Sicherung der Straßenkörper.
- § 124. Öffentliche Brunnen.
- § 125. Kanalanlage.
- § 126. Entschädigung für die Straßenkosten.
- § 127. Bauten in Bezug auf Planstraßen.
- § 128. Anlage von Straßen.
- § 129. Antrag auf Anlegung von Straßen.
- § 130. Sicherheitsleistung.
- § 131. Erfüllung auferlegter Verpflichtungen.

VI. Vorschriften bezüglich der Straßen.

1. Bestimmungen in Betreff der vom Staate angelegten und anzulegenden Straßen.

- § 132. Ausgangsrecht.
- § 133. Verpflichtung zum Erwerb des Ausgangsrechtes.
- § 134. Ausgangsrecht bei Veräußerung von Grundstücken.
- § 135. Umfang der Entschädigung.
- § 136. Berechnung der Entschädigung für den Straßengrund.
- § 137. Beitragspflicht.

2. Bestimmungen in Betreff der vom Staate vorzunehmenden Veränderungen von Straßen.

- § 138. Erwerb des Ausgangsrechtes bei Veränderung von Straßen.
- § 139. Pflasterkosten bei Regelung von Baulinien.

3. Bestimmungen in Betreff der vom Staate vorzunehmenden Höher- oder Tieferlegungen von Straßen.

- § 140. Veränderung von Eingängen und Einfahrten.
- § 141. Lichthöfe.
- § 142. Isolierung beschütteter Gebäudewände.
- § 143. Entwässerung tiefergelegener Vorhöfe.
- § 144. Kosten und Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefergelegten Straßen.

4. Bestimmungen über Pflasterungs- und Kanalisierungs-Arbeiten für Straßen.

- § 145. Ausführung von Straßenarbeiten.
- § 146. Neu- und Umlegungen von Straßen.
- § 147. Unterhaltungspflicht.
- § 148. Bestimmung über die Nothwendigkeit der Unterhaltungsarbeiten.
- § 149. Beiträge der Anlieger.

5. Bestimmungen über die Art der Berechnung der Entschädigungen oder Beiträge für Straßen.

- § 150. Berechnung der Straßenfläche bei Erwerb des Ausgangsrechtes.
- § 151. Kostenberechnung bei Veränderung von Straßen.
- § 152. Berechnung der Beiträge der Anlieger bei Neu- oder Umlegungen.
- § 153. Verbleib des alten Pflasterungsmaterials u. s. w.

6. Allgemeine Bestimmungen.

- § 154. Rohrleitungen zur Abführung des Wassers von Abfallröhren.
- § 155. Schlammfänge und Wasserverschlüsse für Rohrleitungen.
- § 156. Material für Rohrleitungen.
- § 157. Ueberfahrten in Fußwegen.
- § 158. Beseitigung von Ueberfahrten.
- § 159. Ausführung der Arbeiten für Private.
- § 160. Zahlungen von Beiträgen und der Kosten für Privatarbeiten.

VII. Erklärungen für gewählte Bezeichnungen.

- § 161. Erklärung für Bauwerk.
- § 162. Erklärung für Brandwand.
- § 163. Erklärung für Geschoss.
- § 164. Erklärung für Straße und Fußweg.
- § 165. Bezeichnung von Neu- bzw. Umlegung.

VIII. Schlußbestimmungen.

- § 166. Strafbestimmungen.
- § 167. Berufung.
- § 168. Anwendung bisher geltender Gesetze und Verordnungen.
- § 169. Aufhebung älterer Gesetze, Bekanntmachungen, Verordnungen zc.